

16. Sitzung

Mittwoch, 11. November 2020, 08:30
Solothurn, Rythalle

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Simon Bürki, Kuno Gasser

DG 0188/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Frau Landammann, geschätzte Mitglieder des Regierungsrats, liebe Kantonsrätinnen und Kantonsräte, ich eröffne die dritte Sitzung der November-Session des Kantonsrats Solothurn. Ich habe zwei Mitteilungen. Die eine betrifft die Traktandenliste. Wie ich bereits das letzte Mal angekündigt habe und wie Ihnen auch per E-Mail mitgeteilt wurde, wird die zweite Notverordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus an dieser Session behandelt. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat dazu auch einen Antrag gestellt. Die Anträge der Sozial- und Gesundheitskommission und eine neue Fassung der Traktandenliste in Bezug auf die heute fix traktandierten Geschäfte wurden Ihnen verteilt. Weiter möchte ich nochmals daran erinnern, dass das Einreichen von neuen Vorstössen aus organisatorischen Gründen bis heute Mittag erfolgen muss. «Die Traktandenliste ist lang und kurz ist unser Leben.» Unter diesem Motto möchte ich Sie aufrufen, heute wieder an das Ideal der letzten Session zurückzudenken und dafür zu sorgen, dass wir weniger weitschweifig werden, so dass wir eine gute Anzahl an Vorstössen abarbeiten können. Wir kommen zum ersten Traktandum. Dieses habe ich bereits in meiner Eröffnungsansprache angekündigt.

SGB 0101/2020

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008, auf Art. 37 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 sowie auf §§ 119^{bis} und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/840), beschliesst:

Der Rückblick über die Programmphase 2009 - 2020 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.

1. Für die Programmphase 2021 - 2032 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Folgeprogramm) wird ein Verpflichtungskredit von 46.0 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt.
 2. Für die Programmphase 2021 - 2032 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt das Controlling aus. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 2. Juli 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jonas Walther (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ende September hat der Rückversicherer Swiss Re eine Studie zum Thema Biodiversität veröffentlicht. Diese kommt zum Schluss, dass mehr als die Hälfte des globalen Bruttoinlandproduktes, ca. 1,74 Billionen Dollar, von einer funktionierenden Biodiversität und von intakten Ökosystemleistungen abhängig ist. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt sind in den letzten 150 Jahren in der Schweiz rund 240 Arten ausgestorben. Im europäischen Vergleich hat die Schweiz am meisten bedrohte Arten innerhalb ihrer Landesgrenze. Aktuell steht rund ein Drittel aller Arten in der Schweiz auf der roten Liste. Das ist die Ausgangslage. Artikel 78 der Bundesverfassung hält unmissverständlich fest, dass der Naturschutz Sache der Kantone ist. Der Kanton Solothurn bemüht sich seit rund 37 Jahren um eine Verlangsamung des Artensterbens und die bis anhin ausgeführten Programme und Massnahmen und auch der unkomplizierte Vollzug durch das Amt für Raumplanung (ARP) können absolut als Erfolg bezeichnet werden. Schon von Beginn an war es das Ziel, die wertvollen Naturelemente im Kanton Solothurn durch Freiwilligkeit in Form von längerfristigen Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und den Eigentümerinnen zu sichern und nicht durch Gebote oder Verbote durch die öffentliche Hand zu steuern. Dank dem auslaufenden Mehrjahresprogramm wurden mit rund 1000 Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Land und Wald auf freiwilliger Basis insgesamt ca. 2500 Vereinbarungen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen für unsere einheimische Pflanzen- und Tierwelt abgeschlossen. Der Erfolg des auslaufenden Mehrjahresprogramms hat gezeigt, dass der Kanton Solothurn auf dem richtigen Weg ist. Das aktuelle Programm Natur und Landschaft, das der Kantonsrat im Jahr 2008 beschlossen hat, läuft Ende 2020 aus. Die Bemühungen sollen mit dem neu ausgearbeiteten Programm Natur und Landschaft 2021 bis 2032 weitergeführt werden. Die zwölf Jahre der Programmphase ergeben sich aus den Faktoren der Globalbudgetperioden, die wir im Kanton haben, einer Programmvereinbarung aus dem Nationalen Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton und der Pachtdauer von Einzelparzellen in der Landwirtschaft.

Es gibt viele Kantone, die hoheitliche Massnahmen erlassen, also durch Verbote oder Gebote steuern. Der Kanton Solothurn will aber weiterhin das Prinzip der Freiwilligkeit anwenden. Die erzielten Erfolge geben dem Kanton Solothurn absolut recht, vor allem weil die Massnahmen im Vordergrund stehen und weniger der Papiertiger dahinter. Mit dem Folgeprogramm, über das wir heute befinden, soll das Erreichte langfristig gesichert, qualitativ aufgewertet und gezielt ergänzt werden. Verstärkt werden sollen beispielsweise die Bestrebungen zur Förderung der Biodiversität im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet und entlang von Gewässern. Das sind beides Themenfelder mit enormem Potential. Am kostenintensivsten ist und bleibt der Erhalt der artenreichen Weiden im Jura oder der einmaligen Obstbaumlandschaften im Dorneck. Das sind beides Elemente mit einem hohen ästhetischen Wert und ein wesentlicher Lebensraum für Flora und Fauna. Beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft handelt es sich um einen Aktionsplan, der explizit ausserhalb des Siedlungsgebiets angesiedelt wird und neu auch den Bereich Wald ausschliesst. Die Themen Waldreservat und Waldränder werden ab der neuen Periode in das Programm Biodiversität im Wald überführt. Dazu hören wir beim folgenden Geschäft mehr. Das vorliegende Programm ist in einem partizipativen Prozess entstanden und basiert auf der übergeordneten Strategie Natur und Landschaft 2030+ unseres Kantons. Zudem berücksichtigt es den Aktionsplan Biodiversität des Bundes und ergänzt neu die Agrarpolitik 22+. Der Bruttokredit für die Gesamtperiode beträgt 46 Millionen Franken oder jährlich zwischen 3,5 Millionen Franken bis

4 Millionen Franken. Der Mittelbedarf wird mit jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert. Künftige Aufgaben für den Vollzug können wie bis anhin mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden. Insgesamt haben wir also nur gute Gründe, das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft weiterzuführen, um die Bemühungen und den Erhalt der Biodiversität zu unterstützen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das vorliegende Mehrjahresprogramm an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 behandelt. Die Kommission hat sich einstimmig für die Annahme des Mehrjahresprogramms ausgesprochen und damit dem vorliegenden Beschlussesentwurf in allen Punkten zugestimmt.

Sibylle Jeker (SVP). Das Mehrjahresprogramm gibt es bekanntlich schon länger. Es hilft, die Vielfalt von regionstypischen Pflanzen und Tieren zu fördern und zu erhalten. Mit dem vorliegenden Mehrjahresprogramm soll das bis jetzt Erreichte weitergeführt werden sowie die Qualität und Quantität steigern. Man will mit mehr Flächen und mit den bereits vorhandenen Flächen eine höhere Qualität erreichen. Aber heisst es nicht Qualität vor Quantität? Mit dieser Vorlage bewilligt der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit für die Phase 2021 bis 2032 von 46 Millionen Franken, ganze 9,1% mehr als im vergangenen Mehrjahresprogramm. Klar sind es auf das Jahr hinuntergebrochen nur 0,8%, in effektiver Zahl sind es aber doch 3,5 Millionen Franken. Man will also beides - Quantität wie auch Qualität. Die Mittel sind zweckgebunden und kommen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds. Es ist eine Milchbüchleinrechnung: Jede Kasse, aus der man mehr herausnimmt, als man hineinlegt, wird irgendwann leer sein. Gibt es einen negativen Trend, so hat das Kürzungen des Programms zur Folge oder es müssen zusätzliche Einnahmen generiert werden. In unserer Fraktion ist das Mehrjahresprogramm unbestritten und das Programm an sich hat keine grossen Diskussionen ausgelöst. Wir sind überzeugt vom Programm Natur und Landschaft und unterstützen die Vorlage. Wir sind uns aber auch darüber einig, dass man mit der Erhöhung des Geldbetrags nur zähneknirschend einverstanden sein kann - das mit weiser Vorausschau auf die Budgetdebatte in der Dezembersession. Wir möchten an dieser Stelle erwähnen, dass mit der Ausdehnung solcher Budgets umsichtig umgegangen werden soll. Wir stehen alle in der Verantwortung und müssen den Finger draufhaben. Denn bekanntlich macht auch Kleinvieh Mist. Die SVP-Fraktion stimmt dem vorliegenden Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Barbara Wyss Flück (Grüne). 37 Jahre ein erfolgreiches Programm zum Erhalt und zur Erhaltung der Natur und Landschaft - ein Programm, welches auf andere Kantone und den Bund ausgestrahlt hat und es noch immer macht, ein Programm, welches weniger stark auf hoheitliche Massnahmen setzt als in anderen Regionen und mit den freiwilligen Vereinbarungen doch Massnahmen umsetzt, die Wirkung zeigen. Die neue Programmphase erstreckt sich über das Ganze wiederum über zwölf Jahre und für mich und die Grüne Fraktion ist es keine Frage, dass wir hier dranbleiben müssen. Neue zusätzliche Aspekte wie leichte Verschiebungen von Programmschwerpunkten oder die wichtige Vernetzung von bestehenden Vereinbarungsflächen sind zentral und stützen die Artenvielfalt sowie die Pflanzenvielfalt auch in Zukunft ganz direkt. Der Druck auf die Natur und die Landschaft ist und bleibt sehr gross. Wir schulden es uns allen, alles daran zu setzen, Lebensraum- und Artenförderung miteinander und neben der produzierenden Landwirtschaft zu fördern. Als langjähriges Mitglied der Arbeitsgruppe kann ich mich immer wieder von der Wirkung der verschiedenen Programmpunkttypen überzeugen lassen und die Feinjustierungen von quantitativen und qualitativen Zielen sind beeindruckend. Diese Arbeitsgruppe tagt nicht nur im Sitzungszimmer, sondern sie darf jedes Jahr an einer Feldbegehung ein oder zwei Programmtypen anschauen und sich von Fachleuten und Bewirtschaftern, die Vereinbarungen abgeschlossen haben und den Ämtern informieren lassen. Für mich persönlich ist das ein Highlight im politischen Alltag. Es ist beeindruckend zu sehen, was für den Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft im Kanton Solothurn auf allen Ebenen geleistet wird, was draussen im Feld beim Bewirtschafter oder bei der Bewirtschafterin - zum Beispiel ganz konkret auf der Jura-Heumatte - passiert, wenn man die vereinbarten, naturschützenden Massnahmen wie den Zeitpunkt des Schnitts, die Art, wie beweidet wird usw. anwendet. Unabhängig davon, welche Messindikatoren man hinzuzieht, beispielsweise Anzahl Gräser und Blumen, die Menge der Art der Heuschrecken und Insekten, befinden wir uns auf dem richtigen Weg. Die finanziellen Anreizsysteme, aber auch die fachliche Beratung und Begleitung der Vereinbarungspartner bleiben elementar. Auch die Abstimmung auf Direktzahlungen des Bundes - Stichwort Agrarpolitik AP22+ - wird und muss weiterhin im Auge behalten werden. Die Vollzugskosten sind im bewährten und verankerten Solothurner Modell sehr tief gehalten. Neuere, vom Bund verordnete Schwerpunkte wie beispielsweise die Biodiversität im Siedlungsraum kommen hinzu. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein sehr wichtiges Geschäft und es verdient unsere volle Unterstützung. Die Grüne Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf mit Überzeugung zu. Wir danken allen Beteiligten, und das sicher auch im Namen von allen Heuschrecken und Insekten, der Schlüs-

selblume und ihrer botanischen Artgenossen, des Mittelspechts als Vertreter der Vogelwelt, den Bewirtschaftern, die mitmachen sowie den Beraterinnen und Beratern, die mit Herzblut den eigentlichen Boden legen. Hier wird Grossartiges geleistet und auch das verdient unsere volle Unterstützung.

Heiner Studer (FDP). Das uns vorgelegte Programm ist grösstenteils eine Weiterführung des letzten Programms. Natürlich hat sich dieses den neuen Umständen angepasst und - zum Glück für die Umwelt - auch weiterentwickelt. Für das Mehrjahresprogramm wird ein Bruttokredit von 46 Millionen Franken, verteilt auf zwölf Jahre, beantragt. Es sind also doch ca. 10% mehr als für das Vorgängermodell. Diese 10% kommen aber zusätzlich der Natur zugute. Das Ziel und die Planung sind, dass man qualitativ bessere Flächen und auch grössere, zusammenhängende Flächen anstrebt. Diese sollen in das Programm aufgenommen werden. Viele Bewirtschafter unterstützen das Programm und sind gewillt, bei der Umsetzung mitzuhelfen. Wir hätten bei der Umsetzung aber noch eine Bitte, nämlich dass man nicht immer weitere einzelne und nicht vernetzte Flächen suchen muss oder soll. In erster Linie soll und muss eine hohe Qualität auf den bereits unter Vertrag stehenden Flächen angestrebt werden. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion unterstützt das Programm einstimmig.

Marianne Wyss (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sehr. Ich danke Jonas Walther für seine Ausführungen. Das Mehrjahresprogramm ist ein Programm für die Natur. Das neue Mehrjahresprogramm 2021 bis 2032 ist ein vielfältiges Planungsinstrument. Die regionaltypischen Solothurner Landschaften sollen mit artenreichen Lebensräumen erhalten bleiben und aufgewertet werden. Das Programm dient nicht nur den Pflanzen und den Tieren. Es trägt generell zur Erhaltung und Förderung des Solothurner Natur- und Landschaftserbes bei. Es ist auch ein wichtiger Standortfaktor für die Entwicklung des Kantons. Dank den Geldern werden Qualität und Quantität gesteigert. Beides muss berücksichtigt werden und die Kosten werden spezialfinanziert. Der Kantonsrat kann auf die jährlichen Einlagen aus der Grundstückgewinnsteuer aus dem Natur- und Heimatschutzfonds auf dem Budgetweg Einfluss nehmen. Diese Einlagen können bei Bedarf in beide Richtungen angepasst werden. Die vom Regierungsrat eingesetzte verwaltungsinterne und -externe Arbeitsgruppe Natur und Landschaft begleitet die Umsetzung des Programms und kann darauf strategisch Einfluss nehmen. In der Arbeitsgruppe sind alle Fraktionen vertreten. Der Vollzug des Mehrjahresprogramms durch den Kanton entlastet auch die Gemeinden beim Schutz von Natur und Landschaft erheblich. Es sind angemessene Beiträge für biodiversitätsfördernde Leistungen anzubieten. An diesem Punkt möchte ich noch speziell auf die Zusatzleistungen der Landwirte hinweisen. Sie bewirtschaften die Flächen ganz ohne Düngung, ohne Insektizide, ohne Herbizide und ohne Fungizide. Sie stimmen den Schnitzeitpunkt ihrer Wiese auf die Qualität ab, das heisst, dass sie an nährstoffreichen Standorten früher mähen, um die Artenvielfalt langfristig zu erhöhen. Bereits artenreiche Matten hingegen werden später gemäht, damit die blühenden Arten absamen können. Das hat Barbara Wyss Flück auch bereits angedeutet. Die Landwirte führen spezifische Artenförderungsmassnahmen für gefährdete Arten durch und erhalten so regionaltypische und seltene Pflanzen- und Tierarten wie beispielsweise den Tagfalter oder die Schmetterlingshafte. Sie lassen Obstgärten, Höhlenbäume und absterbende oder abgestorbene Biotopbäume stehen und schaffen dadurch Lebensraum für Obstgartenvögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Käfer. Sie legen ökologisch wertvolle Kleinstrukturen an in «Hostetten», Ast-, Wurzel- und Steinhäufen, dornige Strauchgruppen, Insektenbäume, Streifensaaten nach dem Umbruch, artenreiche Feldwege, offene Bodenstellen usw. an und unterhalten diese nach Absprache mit dem Kanton langfristig. Davon profitieren die Wiesel als Mäusejäger, was wiederum für die Landwirtschaft gut ist, aber auch Igel, Eidechsen, Vögel und Wildbienen als Bestäuber der Obstbäume. Eigentlich ist es ein Pinzettenvorgehen. In Kleinarbeit werden Landflächen gewonnen und an die Natur zurückgeführt. Es sind aber erfolgreiche Schritte und vielleicht werden auf diesem Weg auch wieder Landwirte gewonnen, die auf Biobetriebe umsteigen könnten. Um die jahrzehntelange Aufbauarbeit weiterführen zu können, braucht es das neue Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Das auslaufende Programm hat gezeigt, dass der eingeschlagene Weg richtig ist und als Erfolg bezeichnet werden kann.

Thomas Lüthi (glp). Kennen Sie den Kreuzenzian-Ameisenbläuling? Wahrscheinlich haben die meisten von Ihnen noch nie etwas von diesem kleinen, hellblauen Schmetterling gehört. Dieser Schmetterling ist auf der roten Liste der Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind. Er ist leider aus weiten Teilen der Schweiz und auch des Kantons Solothurn verschwunden. Im Kanton Solothurn kommt er nur noch auf Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft vor. Der Schmetterling legt seine Eier auf eine einzige Pflanzenart ab, wie der Name schon sagt auf dem Kreuzenzian. Die Raupe lässt sich im Spätsommer, wenn sie vollgefressen ist, auf den Boden fallen und wird dort ebenfalls nur von einer einzigen Ameisenart in deren Nest geschleppt. Die Raupe wird dort von den Ameisen gefüt-

tert und im nächsten Frühling entwickelt sich ein neuer Schmetterling. Was will ich Ihnen mit dieser spannende Kreuzenzian-Ameisenbläulinggeschichte sagen? Keine Angst, Sie sind nicht im Biologieunterricht gelandet. Sie sind im Kantonsrat. Im Naturschutz arbeitet man oft mit sogenannten Schirmarten oder Flaggschiffarten. Es sind charismatische, oft süsse Wappentiere, die für einen ganzen Lebensraum und dessen Bedürfnisse stehen. Man versucht, mit diesen Flaggschiffarten naturschützerische Massnahmen bei der Bevölkerung, bei Grundeigentümern, bei Bewirtschaftern und nicht zuletzt bei Geldgebern zu verkaufen. Weder dieser Schmetterling noch der Kreuzenzian und schon gar nicht die betreffende Ameisenart sind solch charismatische Flaggschiffarten mit Jö-Effekt. Trotzdem gedeiht das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft um die vielen unscheinbaren Arten seit 37 Jahren prächtig. Das Mehrjahresprogramm ist ein Programm der leisen Töne, ein Programm, das die Arbeit der Bewirtschafter auf den Vereinbarungsf lächen ins Zentrum stellt. Seit 37 Jahren hat sich das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft als hervorragendes Instrument etabliert. Das Programm operiert mit nebenamtlichen Beratern, die direkt vor Ort mit den Bewirtschaftern Massnahmen besprechen und Vereinbarungen abschliessen. Es basiert auf gegenseitiger Freiwilligkeit, das heisst, dass nicht nur der Bewirtschafter, sondern auch der Kanton als Beitragszahler Vereinbarungen ablehnen kann. In Zeiten, in denen den Anliegen der Biodiversitätsförderung ein Hauch von Verboten und hoheitlich verordneten Massnahmen anhaftet, ist das Programm ein erfrischendes Gegenbeispiel. Wir unterstützen insbesondere diesen liberalen Ansatz, den das Programm von Beginn an auszeichnet. Mit freiwilligen Vereinbarungen konnte man beispielsweise den Schutz der Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung umsetzen. Die Biotope aus dem entsprechenden Bundesinventar werden heute im Solothurnischen mit freiwilligen Vereinbarungen sogar zu einem grösseren Prozentsatz geschützt und richtig gepflegt als in anderen Kantonen, die vorwiegend mit hoheitlichen Massnahmen operieren. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft hat sich in den 37 Jahren zum Rückgrat der Biodiversitätsförderung im Kulturland unseres Kantons entwickelt. Unsere Fraktion ist klar der Meinung, dass man das Erfolgsmodell bis mindestens 2032 weiterführen soll. Wir unterstützen insbesondere die vorgeschlagene Stossrichtung. Wenn man sich mit dem Biodiversitätsschwund auseinandersetzt, findet man immer wieder die drei gleichen Defizite beim Schutz von unserem Lebensraum. Für den Erhalt der Biodiversität stehen heute klar zu wenig Flächen zur Verfügung. Die Flächen sind von ungenügender Qualität und sie sind schlecht miteinander vernetzt. Genau diese drei Punkte bilden den Schwerpunkt in diesem Programm. Die Gesamtfläche der Vereinbarungen soll bis zum Jahr 2032 von heute 3959 Hektaren um mehr als 30% auf 4424 Hektaren vergrössert werden. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, um dem Erhalt der Biodiversität endlich die benötigten Flächen zukommen zu lassen. Die Grundabgeltungen werden zugunsten von naturschützerischen Zusatzlasten reduziert. So lässt sich gezielt eine Qualitätssteigerung innerhalb der Flächen unterstützen. Im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet gibt es noch viele grosse ökologische Defiziträume. Mit den neuen Vereinbarungen sollen im Ackerland Lücken geschlossen und damit die Vernetzung verbessert werden. Die Fraktion CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt das Programm einstimmig. Falls es hier in der Halle tatsächlich noch Kollegen und Kolleginnen gibt, die im Sinn haben, das Geschäft nicht zu unterstützen, so bitte ich diese im Interesse der Bewirtschafter, der nebenamtlichen Berater und nicht zuletzt und vor allem im Interesse der Biodiversität eindringlich, zu diesem Programm Ja zu sagen und es mit einem einstimmigen Ja aus diesem Rat in die neue Programmphase zu schicken.

Georg Nussbaumer (CVP). Dieses Mehrjahresprogramm gibt es nun seit 37 Jahren. Gespiesen wird es durch den Natur- und Heimatschutzfonds, der wiederum von der Grundstückgewinnsteuer hälftig durch den Kanton und die Gemeinden gespiesen wird. Ist das gerechtfertigt? Ja. Durch das Handeln des Menschen, beispielsweise durch das Bauen, wird die Natur immer mehr beansprucht, sei es durch Gewinnung von Rohstoffen oder durch die Beanspruchung von Boden. Deshalb ist es genau richtig, wenn wir der Natur einen kleinen Teil davon wieder zurückgeben. Das vorliegende Mehrjahresprogramm ist die Weiterführung eines Erfolgsmodells, das es zu würdigen gilt. Als Präsident der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt bin ich auch sehr froh darüber, dass in diesem Kanton offenbar ein breiter Konsens darüber besteht, dass das sinnvoll ist. Wie wichtig eine intakte Natur ist, erleben wir zurzeit hautnah. Ich bin überzeugt davon, dass die Auswirkung der laufenden Pandemie zu einem guten Teil auch dadurch erträglich ist, weil man in der Schweiz generell und in unserem Kanton ganz speziell praktisch jederzeit und ohne Zugangsbeschränkung eine intakte Naturlandschaft erleben kann. Es gibt mehrere Studien, die beweisen, dass der Blick ins Grüne heilt. Die vorliegenden Kosten, die pro Einwohner noch nicht einmal ganz 24 Franken brutto betragen, sind ein sehr kleiner Beitrag an das, was wir hier haben. Allerdings müssen wir in den kommenden Jahren sehr grosse Sorge dazu tragen. Unsere Natur, im Speziellen auch unser Wald, steht vor gewaltigen Herausforderungen, was die Anpassung an den Klimawandel angeht. Das wird uns in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern. Das Mehrjahresprogramm hilft mit, einen relativ kleinen Teil unserer Natur zu schützen und zu fördern. Wenn wir aber für die

Zukunft gewappnet sein wollen, wird das nicht reichen. Wir müssen unser Verhalten anpassen und in nachhaltigen Kreisläufen zu denken beginnen. Hier kommt es darauf an, dass auch die öffentliche Hand und die dazugehörenden Institutionen konsequent im Sinne der Nachhaltigkeit handeln und die nationale und regionale Wertschöpfung immer im Blick behalten. Diese zwei Dinge schliessen sich absolut nicht aus. In diesem Sinne bedanke ich mich herzlich dafür, dass wir hier einen breiten Konsens haben, dass das richtig ist. Ich weise lediglich noch darauf hin, dass die Natur und die Umwelt unser kostbarstes Gut sind. Wir müssen zusammen daran arbeiten, dass wir sie so erhalten können, wie wir sie einst übernommen haben und zum Teil auch wieder dahin zurückführen können, so wie es vor 50 Jahren oder 60 Jahren einmal war.

Nicole Hirt (gfp). Lassen Sie mich mit einem Zitat beginnen: «Es ist schwierig, Menschen klar zu machen, dass sie selbst Geschöpfe der Natur sind und dass das zunehmende Schwinden von Tier- und Pflanzenarten ein untrügliches Zeichen der Bedrohung allen Lebens ist.» Das hat Heinz Sielmann gesagt, ein deutscher Biologe und Tierfilmer. Eigentlich wurde zum vorliegenden Geschäft vom Kommissionssprecher und den Fraktionssprechern alles gesagt. Trotzdem möchte ich als Präsidentin von Pro Natura Solothurn einige Worte des Dankes aussprechen. Kuno Fluri, quasi Wegbereiter des Mehrjahresprogramms, war ab 1983 während elf Jahren Geschäftsführer von Pro Natura Solothurn. Er und seine Frau Beatrice wurden vor zwei Monaten mit dem Anerkennungspreis im Rahmen der Verleihung der Kunst- und Kulturpreise für ihr Lebenswerk geehrt. Kuno Fluri war von 1982 bis 2004 als verwaltungsexterner Beauftragter des Regierungsrats für Weiden und Heumatten im Einsatz. Aber auch in den Jahren vorher hatte er mitgewirkt. Als Solothurner Modell hat das Projekt seinen Anfang genommen. Damals wurde es so beschrieben - ich zitiere von der Homepage der Bürgergemeinde Balsthal: «Ein Projekt, in dem Landwirte Geld erhalten, wenn sie auf ihren Juraweiden eines tun: nichts und so der Artenvielfalt mehr Platz geben.» Ohne die Fluris und die gute Zusammenarbeit, wie sie auch heute noch zwischen Pro Natura Solothurn, den verschiedenen Amtsstellen und dem Regierungsrat besteht, sei es bei konkreten Projekten in Arbeitsgruppen, Begleitgruppen oder bei einem gemütlichen Austausch, wäre nicht so viel erreicht worden. Sie alle haben den Rückblick zum Mehrjahresprogramm erhalten und vielleicht auch bereits gelesen. Unser Dank richtet sich also auch an die involvierten Ämter und an die fast 1000 Landwirte - es dürfen natürlich auch jederzeit noch mehr werden - die freiwillig an diesem Programm teilnehmen. Wenn Sie der Fortsetzung des erfolgreichen Mehrjahresprogramms und dem nachfolgenden Geschäft Programm Biodiversität im Wald heute hoffentlich zustimmen, ist das ein wunderschönes Geburtstagsgeschenk zum 60. Geburtstag von Pro Natura Solothurn und eines von unschätzbarem Wert für den Naturschutz und somit für uns alle. Die jährlichen Aufwendungen von durchschnittlich 0,5 Millionen Franken sind garantiert gut investiert und die Wirkung davon ein Vielfaches.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Das Mehrjahresprogramm ist seit 37 Jahren am Laufen. Es ist also ein uraltes Geschäft und muss dem Kantonsrat nicht näher vorgestellt werden. Warum wollen wir es fortsetzen? Wenn man zurückschaut, darf man wohl ohne zu übertreiben sagen, dass es ein Erfolgsmodell und eine Erfolgsgeschichte ist. Wenn man vorausschaut, muss man sagen, dass es noch viel zu tun gibt. Ökologische Defizite zu beheben ist immer nur langfristig möglich. Biodiversität ist ein Langzeitgeschäft, wenn man es so formulieren will. In der Natur kommt es sehr oft vor, dass sich die Artenzahlen ändern und dass Arten aussterben. Erschreckend ist allerdings, dass diese Prozesse aufgrund von menschlichen Aktivitäten rund 100 bis 1000 Mal schneller ablaufen als ohne menschlichen Einfluss. Deshalb wollen wir die nächsten zwölf Jahre weiterführen, was wir im Jahr 1983 begonnen haben, zusammen mit unseren Partnern, den Bewirtschaftern und Grundeigentümern, und zwar auf freiwilliger Basis ohne Verbote, so wie es sich bewährt hat. Diesen Punkt erwähne ich, weil auch ich an dieser Stelle unseren Partnern aus der Landwirtschaft danken möchte, ebenso den Beratern. Nicht zu vergessen ist, dass das Programm auch eine Verbundaufgabe ist, das heisst, dass der Bund mitfinanziert. Aber auch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden steuern einen Teil aus dem Ertrag der Grundsteuergewinnsteuer bei. Die Bitte oder den Wunsch der FDP. Die Liberalen-Fraktion nehme ich gerne zur Kenntnis. Es liegt natürlich auf der Hand, dass vernetzte Flächen qualitativ viel höher zu gewichten sind als isolierte, kleine Flächen über den Kanton verteilt. Weiter möchte ich zwei Punkte erwähnen, die mir ein Anliegen sind. Der erste Punkt: Nein, mit dem Mehrjahresprogramm verdienen sich unsere Partner keine goldene Nase. Der Mindestbetrag, den wir aussprechen, ist 100 Franken pro Hektare und Jahr. Der Maximalbetrag ist 1000 Franken pro Hektare und Jahr. Der zweite Punkt: Nein, unsere Partner erhalten nicht Geld für das Nichtstun. Man darf nicht vergessen, dass einerseits auch diese Flächen Pflege brauchen und andererseits gibt es natürlich einen Ertragsausfall, den man kompensieren muss. Ich möchte noch einmal erwähnen, dass es ein Erfolgsmodell ist und deshalb von anderen Kantonen kopiert wird. Ich danke Ihnen herzlich für die Zustimmung und für ein deutliches Zeichen für die Biodiversität. Ich

hoffe natürlich auch auf die Zustimmung zum Partnerprogramm Wald, das als nächstes auf der Traktandenliste steht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

SGB 0102/2020

Programm Biodiversität im Wald 2021–2032

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008, auf Artikel 37 Absatz 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986) sowie auf §§ 119, 119^{bis} und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/845), beschliesst:

- a. Der Rückblick über das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011–2020 wird zur Kenntnis genommen
 - b. Für die Programmphase 2021–2032 des Programms Biodiversität im Wald 2021–2032 wird ein Verpflichtungskredit von 19.2 Mio. Franken bewilligt.
 - c. Für die Programmphase 2021–2032 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat wird mit dem Controlling beauftragt.
 - d. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.
 - e. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 2. Juli 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Unsere Wälder haben eine enorme Bedeutung für die Artenvielfalt. Wir konnten in der Vorlage lesen, dass 60% der in der Schweiz vorkommenden Pflanzen, Tiere, Flechten, Pilze und Bakterien auf den Lebensraum Wald angewiesen sind. In einem Kanton wie dem unseren, wo 40% der Fläche mit Wald bedeckt sind, hat das eine besondere Bedeutung. Das bestehende Programm läuft dieses Jahr aus. Es geht also um das Folgeprogramm 2021 bis 2032 und stellt ein Umsetzungsprogramm der vom Regierungsrat beschlossenen Strategie Natur und Landschaft 2030+ dar. Kernpunkte des vorliegenden Programms sind erstens die Aufwertung des Waldes für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vor allem der seltenen und

gefährdeten Arten. Es geht darum, konsolidierte Erfolge des bisherigen Förderprogramms Biodiversität Wald sowie die Waldmassnahmen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft weiterführen zu können. Man will, dass durch die räumlichen, gezielten Vernetzungsmassnahmen ein Biotopverbund entsteht und so Trittsteine geschaffen werden, die die Lebensräume vernetzen. Mit Wirkungskontrollen möchte man auch belegen, ob es etwas gebracht hat. Im Übrigen - dazu gibt es eine Broschüre - möchte man das Ganze auch kommunizieren, damit man weiss, was gemacht wird. Die Ziele will man wie folgt erreichen: erstens den Schutz durch Nutzungsverzicht, zweitens durch Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und drittens durch die Vernetzung von regionalen, optimal verteilten Schutz- und Förderflächen mit Trittsteinen und Korridoren. Die Handlungsgrundsätze haben wir vorhin gehört. Auch hier soll das Ganze weiterhin gegenseitig freiwillig gemacht werden. Man würde das auf eine partnerschaftliche Art machen. Man will eine langfristige Verlässlichkeit, eine Kontinuität bei den Vereinbarungen sicherstellen und angemessene Beträge für die biodiversitätsfördernden Leistungen zahlen. Wichtig ist, dass die beiden den Wald betreffenden Fördermassnahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft, nämlich die Waldreservate und die Waldränder, neu im Programm Biodiversität Wald enthalten und integriert sind. Das ist logisch, weil es so auch viel mehr Klarheit zwischen den Partnern gibt. Das oberste Ziel in diesem Programm ist, dass man den Anteil der Vereinbarungsflächen im Wald von derzeit 13% auf 15% erhöhen will. Ich kann hier erwähnen, dass das bereits aufzeigt, wie erfolgreich wir im Kanton Solothurn sind. Wir sind diesbezüglich weit vor vielen anderen Kantonen. Die Bruttokosten betragen 19,2 Millionen Franken. Die Mehrkosten entstehen in erster Linie aufgrund der Übernahme der Waldreservate und Waldränder in dieses Programm. Die Beiträge, die wir vom Bund erwarten können, hängen von der Programmvereinbarung ab. Sie liegen bei rund 10 Millionen Franken. Der jährliche Kreditbedarf von 800'000 Franken wird zu 70% aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und zu 30% aus dem Forstfonds bereitgestellt. In der Kommission fand dieses Geschäft grundsätzlich breite Zustimmung. Es wurde allerdings intensiv darüber diskutiert, wie weit der Mensch in den ganzen Prozess und in die Reservate mit eingebunden und integriert werden darf. Es wurde unter anderem angeregt, dass die Lebensräume zumindest in Teilbereichen dem Menschen in Form von Lehrpfaden nähergebracht werden sollen. Dass ein gewisser Nutzungskonflikt besteht, wurde nicht bestritten. Allerdings war die Mehrheit der Meinung, dass es auf den beschränkten Flächen, auf denen man grundsätzlich der Natur den Vortritt lassen will, nicht nötig ist, dass der Mensch dazukommt. Es wurde auch angeregt, dass für zukünftige Programme über sogenannte Landschaftsschutzkonzepte interkantonal zusammengearbeitet werden soll. Es wurden weiter Fragen bezüglich der Abläufe von solchen Programmen gestellt. So wurde gefragt, wie man zu neuen Flächen kommt. Der zuständige Amtschef hat aufgezeigt, dass man mit dem vorliegenden Programm vor allem in Defizitregionen aktiv werden will. Das ist bei uns das Mittelland. Um dort zu Vereinbarungsflächen zu kommen, braucht es allenfalls angepasste Massnahmen, beispielsweise Altholzinseln oder Biotopbäume, um so die Biodiversität auch in den Wirtschaftswäldern, die für die Bewirtschaftung eingerichtet wurden und ihre Berechtigung haben, erhöhen zu können. Wie gesagt, war die Vorlage unbestritten und wurde mit 14:0 Stimmen gutgeheissen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Stefan Oser (SP). Wir befinden heute über das Folgeprogramm Biodiversität im Wald 2021 bis 2032. Auch das ist ein zwölfjähriges Programm. Der Kommissionssprecher hat bereits viele wichtige Punkte erwähnt. Ich werde nicht mehr auf die Details eingehen. Aber gerade in unserem Kanton mit einem hohen Waldanteil von 40% ist die Bedeutung und damit auch die Verantwortung besonders gross. Die Gemeinden werden mit den erwähnten Programm-Massnahmen entlastet und die Artenvielfalt kann dadurch gezielt im ganzen Kanton gefördert werden. Einerseits müssen die heimische Flora und Fauna erhalten und gefördert werden, andererseits muss infolge der Klimaveränderung vermehrt eine gesunde Mischung von trockenresistenten Baumarten in unsere Wälder integriert werden, so wie in unserem Auftrag gefordert. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Beschlussesentwurf klar zustimmen.

Christof Schauwecker (Grüne). Der Wald ist ein ausserordentliches Gebiet mit ausserordentlich vielen Bedeutungen. Er ist Lebensraum von einer Vielzahl von Lebewesen tierischer und pflanzlicher Natur, er gibt uns Sauerstoff und bindet klimaschädliches CO₂. Der Wald dient als Quelle für Holz als Baustoff und Energieträger und schliesslich ist er auch Erholungsraum für die Bevölkerung. Das Programm Biodiversität im Wald 2021 bis 2032 führt als eigentliches Nachfolgeprojekt des Förderprogramms Biodiversität Wald 2011 bis 2020 die erfolgreichen Arbeiten fort und entwickelt die Biodiversitätsförderung weiter. Mit Blick auf die gutbefruchtete Traktandenliste und ganz im Sinne des Motto des letzten Jahres - sofern ich es richtig wiedergeben kann - «kurz, konkret und klar» stimmt die Grüne Fraktion dem vorliegenden Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Johannes Brons (SVP). Das Programm Biodiversität im Wald 2021 bis 2032 kostet maximal 19,2 Millionen Franken. Das ist ein grosser Betrag, er ist im Finanzplan des Amts für Jagd, Wald und Fischerei enthalten und so für die nächsten Jahre gesichert. Georg Nussbaumer hat bereits ausführlich berichtet. Wir müssen der Natur Sorge tragen. Wir Menschen brauchen Raum zur Erholung und der Wald ist ein solcher Ort. Auch die Tiere brauchen eine intakte Natur und die Biodiversität im Wald liegt in unserer Verantwortung. Das sieht auch die SVP-Fraktion so und sie ist sehr erfreut, dass die abgeschlossene Programmvereinbarung mit dem Bund trotz finanzieller Erhöhung und Anpassung für die nächsten Jahre für den Kanton Solothurn kostenneutral ist. Die SVP-Fraktion wird dem Mehrjahresprogramm zustimmen.

Thomas Studer (CVP). Ich werde ein längeres Votum halten, weil dieses Programm mein Kerngeschäft betrifft. Sie haben bereits viele Details gehört und konnten auch in der sehr guten Broschüre lesen, was geplant ist und was bereits gemacht wurde. Ich werde das Feld nun ein wenig öffnen. Im Jahr 1876 war das erste Waldgesetz - damals hiess es Forstpolizeigesetz - für den Gebirgswald in Kraft getreten. Das Ziel damals war, die verheerenden Überschwemmungen im Unterland zu stoppen, die wegen den stetigen Abholzungen in den Gebirgswäldern grosse Schäden im Unterland angerichtet hatten. Im Jahr 1903 ist für die ganze Schweiz das heutige Waldgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Komponenten des Waldgesetzes sind der Arealschutz, das heisst, dass die Waldfläche der Schweiz nicht verkleinert werden darf und die Nachhaltigkeit, das heisst, dass nicht mehr Holz aus dem Wald geholt werden darf, als wieder nachwächst. Man kann durchaus sagen, dass es in Bezug auf die Kernelemente eine Erfolgsgeschichte ist, die in der Schweiz ihresgleichen sucht. Heute besteht die Schweizer Landesfläche zu einem Drittel aus Wald. Die Waldfläche im Kanton Solothurn beträgt 40%. Was das Waldgesetz leider nicht ganz gewährleistet hat, ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Das vorliegende Förderprogramm, das Anschlussprogramm, Biodiversität im Wald 2021 bis 2032 hat zum Ziel, die Artenvielfalt von Flora und Fauna im Wald zu steigern und den Wald als Lebensraum und Organismus zu stärken. Damit kann er seiner Funktion, auch für uns als Gesellschaft, gerecht werden. Je grösser die Artenvielfalt ist, desto stabiler ist das System. Der Waldschutz und der Ökosystemschutz sind letztlich auch Menschenschutz. Wenn ich ein Sachgeschäft beurteile, liegt mein Fokus, neben den Kernanliegen, immer auch auf den Bereichen Auswirkungen und Nachhaltigkeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Wald seine Ökosystemleistungen nur erfüllen kann, wenn er gesund und vital ist.

Die Auswirkungen eines gesunden Waldes sind aber nicht nur Selbstzweck. Sie sind essentiell für uns als Gesellschaft. Der Wald im Kanton Solothurn produziert jährlich 230'000 Kubikmeter Holz. 60% des Bauholzes, das in der Schweiz verbaut wird, stammt aus dem Ausland. Der Wald schützt vor Erosionen und Steinschlag. Wenn der Wald nicht wäre, könnte unser Altregierungsrat Thomas Wallner nicht an der Alpenstrasse in Oberdorf wohnen. Der Wald garantiert sauberes Trinkwasser. 40% des Trinkwassers stammt aus dem Wald. Der Wald bietet Erholung, er ist zu 100% rundum betretbar. Der Wald ist ein tragendes Fundament für unsere Existenz. Ich möchte ein Fazit ziehen: Was wir heute hier beschliessen, ist das Instrument zur Stabilisierung unseres Ökosystems, in dem wir leben, um unsere Freiheiten langfristig gewährleisten zu können. Das Ökosystem ist nicht in erster Linie materiell messbar. Es ist als eine Versicherung zu betrachten, die es ermöglicht, in unserem schönen Kanton leben und arbeiten zu können. Ich möchte den Fokus noch ein wenig öffnen: Global betrachtet ist die Lage leider sehr düster und es geht gerade in die andere Richtung. Der Hunger nach Wald ist so gross, dass die Übernutzung in den Lebensräumen, in den borealen Räumen und in den Tropen, stetig zunimmt. Was wir in der Schweiz vor 150 Jahren gesetzlich geregelt haben, ist in vielen Ländern nur ein Lippenbekenntnis, geschweige denn, dass ein Biodiversitätsprogramm geschaffen werden könnte. Die Auswirkungen dieser Masslosigkeit spüren auch wir hier in unseren Wäldern mit der Klimaveränderung. Im Sommer fehlen die Niederschläge. Eine Buche braucht 400 Liter Wasser pro Tag. Im Winter fallen die Temperaturen kaum noch unter 0 Grad Celsius. Der Kanton Solothurn ist in Sachen Natur, Landschaft und Wald ein Pionier in der Schweiz. Wir dürfen auf unsere Naturpolitik stolz sein. Das Mehrjahresprogramm knüpft an bisher Geleistetes an und ist von enormer Wichtigkeit. Als Vorstandsmitglied des Bürgergemeinde- und Waldeigentümerversbands und auch als Vertreter des Forstpersonals nehme ich das sehr positiv zur Kenntnis. Es dient nicht zuletzt auch zur Sicherung der öffentlichen Leistungen.

Heiner Studer (FDP). Kürzlich wurde Ihnen die Broschüre mit einem Rückblick zum Förderprogramm Biodiversität im Wald zugestellt. Das Programm, der Umfang, der Nutzen und die Kosten sind in dieser Broschüre aufgezeigt. Das soll nun mit dem vorliegenden Programm 2021 bis 2032 weitergeführt werden. Das Ziel und der Nutzen dieses Programms wurden von Georg Nussbaumer dargelegt und ich werde nicht weiter darauf eingehen. Ich möchte aber erwähnen, dass eine Erhöhung der Kosten ersichtlich ist. Es werden doch 2 Millionen Franken mehr gefordert respektive beantragt. Die Steigerung wird mit der Übernahme von anderen Programmen begründet, nämlich das Waldreservat und die Waldrandpfl-

ge aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Aufgrund des sichtbaren Nutzens des Programms Biodiversität im Wald unterstützt die FDP.Die Liberalen-Fraktion die Vorlage und stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Remo Bill (SP). Ich habe die Broschüre «Rückblick Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020» mit Interesse gelesen. Für diese zehnjährige, erfolgreiche Aufbauarbeit gebührt allen Mitwirkenden eine grosse Anerkennung. Das Folgeprogramm für die nächsten zwölf Jahre 2021 bis 2032 scheint mir konsequent und zukunftsorientiert zu sein. Damit wird die Nachhaltigkeit nicht nur propagiert, sondern auch umgesetzt. Das Biodiversitätsprogramm Wald ist von ökologischer Bedeutung. Ich möchte an dieser Stelle aber auch auf die gesellschaftliche Bedeutung des Waldes hinweisen. Wie im Folgeprogramm beschrieben nehmen die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung an den Wald als Freizeit- oder Erholungsraum zu. Dem gilt es ebenso Rechnung zu tragen. Das ist mir sehr wichtig. So hat zum Beispiel der solothurnische Orientierungslaufverband gemäss den Richtlinien des schweizerischen Orientierungslaufverbands mit dem Bürgergemeinde- und Waldeigentümergebieterverband und der Revierjagd Solothurn eine Vereinbarung über die Durchführung von Orientierungsläufen in den Solothurner Waldungen erstellt. Das hat sich sehr bewährt. Der erwähnte, zunehmende Druck auf den Wald darf nicht dazu führen, dass beispielsweise ein Revierförster bestimmt, was im Wald gilt. Deshalb würde ich es sehr begrüßen, wenn im Verlauf der weiteren Arbeit diesem allfälligen Interessenkonflikt in der Kommunikation die nötige Beachtung geschenkt wird.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Die Bedeutung des Waldes kam in allen Voten umfassend zum Ausdruck und ich möchte ganz herzlich für die gute Aufnahme des Programms Biodiversität im Wald danken. Wir freuen uns sehr darauf, das zusammen mit unseren Partnern umzusetzen und weiterhin dafür zu sorgen, dass die Biodiversität im Wald erhalten und ausgebaut werden kann. Dem Wald stehen aber noch weitere Herausforderungen bevor. Das wurde in einzelnen Voten angedeutet. So sind die Themen Holzwirtschaft und Ressourcen nicht zu kurz gekommen. In all diesen Bereichen suchen wir mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei nach Lösungen. Ich versuche immer, den Begriff Nutzungskonflikt zu umgehen, weil es eigentlich schön ist, dass so viele Menschen in den Wald gehen und diesen Lebensraum für die Erholung nutzen. Man kann aber nicht unter den Tisch kehren, dass es Konflikte gibt. Hierzu werden wir eine Arbeitsgruppe einsetzen. Wir bemühen uns auch, die zweite grosse Herausforderung anzugehen und die Holzwirtschaft so gut wie möglich wieder anzukurbeln und das Defizit, das die Schweiz in diesem Bereich hat, auch gesamthaft anzugehen. Massnahmen und Investitionen im Bereich der Biodiversität, so wie sie heute vorliegen, helfen dem Wald als Lebensraum insgesamt. Wenn wir in diesem Bereich investieren und Massnahmen treffen, so hilft das auch in den anderen Bereichen. In diesem Sinne danke ich nochmals für die gute Aufnahme des Programms Biodiversität im Wald.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Buchstaben a., b., c., d. und e.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

A 0111/2019

Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Ergänzung des kantonalen Massnahmenplans Pflanzenschutzmittel

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Juni 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. November 2019:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel mit Massnahmen insbesondere im nicht-landwirtschaftlichen Anwendungsbereich zu ergänzen. Dadurch sollen auch der nicht-landwirtschaftliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die damit verbundenen Risiken wesentlich reduziert werden.

2. *Begründung:* Der Regierungsrat hat mit dem Beschluss 6.3.2018 den kantonalen Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel vom 15.2.2018 genehmigt. Der Massnahmenplan ist grundsätzlich als sehr positiv zu beurteilen. Mit ganz wenigen Ausnahmen zielen die Massnahmen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ab. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft wird weitgehend ausgeblendet. Ausserhalb der Landwirtschaft werden jedoch auch Pflanzenschutzmittel und Biozide eingesetzt. Beispielsweise werden diese auch bei der Pflege von öffentlichen Anlagen durch Werkhöfe, im Gartenbau, in den Privathaushalten oder im Bausektor (z.B. Biozide als Holzschutz) angewendet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden kann bei unsachgemäsem Einsatz auch in diesen Anwendungsbereichen zu negativen Auswirkungen führen. Zahlen zeigen, dass ein beachtlicher Teil von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden gerade in den grösseren Oberflächengewässern aus nicht-landwirtschaftlichen Quellen stammt. Der kantonale Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel ist daher mit Massnahmen zu ergänzen, die insbesondere auf den nicht-landwirtschaftlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden abzielen. Dies mit dem Ziel, den nicht-landwirtschaftlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die damit verbundenen Risiken zu reduzieren.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Der Begriff Pestizid umfasst sowohl Pflanzenschutzmittel (PSM) als auch Biozide. Auch die Biozide werden zur Bekämpfung von Organismen eingesetzt, aber nicht von solchen, die Pflanzen schädigen. Diese Produkte müssen vor ihrer Inverkehrbringung ein Zulassungsverfahren durchlaufen, wie es die Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) vorschreibt. Ihre Verwendung wird durch die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) eingeschränkt. Der Einsatz von Pestiziden erfolgt in verschiedenen Anwendungsbereichen. Sie werden ausserhalb der Landwirtschaft in Privatgärten ebenso eingesetzt wie in Baumaterialien, als Zuschlagstoff von Reinigungsmitteln, zur Schädlingsbekämpfung im und ums Haus, im öffentlichen Raum, im Gartenbau oder in der Forstwirtschaft. Gelangen Pestizide, die in der Siedlung eingesetzt werden, in die Kanalisation, so werden sie heute von Abwasserreinigungsanlagen nur ungenügend abgebaut und gelangen in unsere Gewässer. Eine falsche Handhabung - vor allem, wenn die Restbestände in einen Einlaufschacht gegossen werden - kann ebenfalls dazu führen, dass die Stoffe direkt in ein Gewässer eingetragen werden. Diese Einträge gilt es unbedingt zu vermeiden. Leider liegen keine detaillierten Zahlen über den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft vor. Schätzungen gehen von einem jährlichen Verbrauch von 100 bis 200 Tonnen aus. Das entspricht immerhin fünf bis zehn Prozent der in der Schweiz verkauften Pflanzenschutzmittel. Dies zeigt, dass durchaus ein Potenzial besteht, auch ausserhalb der Landwirtschaft die Einträge solcher Produkte in die Umwelt zu verringern. Dies dürfte mit ein Grund sein, dass der Obwaldner Nationalrat Karl Vogler am 21. Juni 2019 mit einer Motion den Bundesrat beauftragte, einen Aktionsplan auszuarbeiten mit dem Ziel, den nicht-landwirtschaftlichen Pestizideinsatz und die damit verbundenen Risiken substanziell zu reduzieren. Bekanntlich hat der Bundesrat im September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verabschiedet, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die damit verbundenen Risiken zu reduzieren. Experten der Bundesämter für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittelsicherheit, der Direktion für Arbeit des Seco sowie von Agroscope haben eine Situationsanalyse in den verschiedenen Anwendungsbereichen durchgeführt. Es wurden Prioritäten gesetzt, um dort die Probleme zu lösen, wo sie am dringendsten sind. Die nicht-landwirtschaftliche Verwendung wurde nicht als prioritär eingestuft. Trotzdem enthält der Aktionsplan einige Massnahmen für diesen Bereich, wie beispielsweise die Kontrolle der Spritzgeräte ausserhalb der Landwirtschaft oder die Erstellung einer Liste der Produkte, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind. Zudem soll die Weiterbildungspflicht für die Inhaberinnen

und Inhaber einer Fachbewilligung für berufliche Verwender auch ausserhalb der Landwirtschaft gelten. Der Bundesrat wird die Umsetzung des Aktionsplans 2023 evaluieren lassen. Dabei sollen bei Bedarf weitere Massnahmen, auch ausserhalb der Landwirtschaft, vorgeschlagen werden. Sie würden die Massnahmen des bestehenden Aktionsplans ergänzen. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass folglich zum heutigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für einen spezifischen Aktionsplan für die nicht-landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht. Die Motion ist im Parlament noch nicht behandelt worden. Für den Vollzug des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind zu einem grossen Teil die Kantone zuständig. Wir haben deshalb mit Beschluss Nr. 2018/295 vom 6. März 2018, gestützt auf die Grundlagen des Bundes, einen kantonalen Massnahmenplan erlassen und die zuständigen Amtsstellen mit der Umsetzung beauftragt. Nachdem der kantonale Massnahmenplan Bezug nimmt auf den Aktionsplan des Bundes, enthält er ebenfalls nur wenige Massnahmen ausserhalb der Landwirtschaft. Sechs der insgesamt 31 Massnahmen zielen auch auf die nicht-landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab. Drei dieser Massnahmen werden bereits jetzt umgesetzt. Es sind dies die Beratung der kommunalen Werkhöfe, die Kontrolle von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Gemeinde-Werkhöfen bezüglich Verkauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Auflösen der Altbestände von Privatpersonen. Für letztere Massnahme wurde eine Kampagne ins Leben gerufen, die zur Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln anregt. Erfreulicherweise verzichten bereits heute einige der kontrollierten Werkhöfe vollständig auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Es ist vorgesehen, den Regierungsrat im Jahr 2022 über den Stand der Umsetzung zu informieren. Die Kantone verfügen nicht über die Möglichkeiten, die Verwendung von Pestiziden mit eigenen Vorschriften stärker einzuschränken als es der Bund macht. Sie können einzig mit Information, Beratung und im Sinne der Vorbildfunktion bei der Bewirtschaftung eigener Liegenschaften darauf hinwirken, die Verwendung von Pestiziden einzuschränken oder gar darauf zu verzichten. Dies gilt sowohl für die landwirtschaftliche Anwendung von Pestiziden wie auch ausserhalb der Landwirtschaft. Wir teilen die Meinung, dass auch die Risiken des nicht-landwirtschaftlichen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden reduziert werden sollen. Dies dürfte für die Zielerreichung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Solothurn (AP PSM SO) ebenfalls wichtig sein. Als ergänzende Massnahmen könnten beispielsweise geprüft werden (Auflistung nicht abschliessend):

- a. Bei Bauprojekten des Kantons weitestgehend auf Pestizide verzichten (u.a. in Farben und Lacken, bei Fassaden etc.).
- b. Bei Unterhaltsarbeiten der kantonseigenen Flächen weitestgehend auf Pestizide verzichten, soweit es nicht heute schon der Fall ist (Grünflächen, Strassenunterhalt etc.).
- c. Gartenbaukurse im Bildungszentrum Wallierhof zeigen auf, wie ohne Pestizide gegärtnert werden kann.

Die eingesetzte Begleitgruppe zum AP PSM SO setzt sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Umweltverbände und der Verwaltung zusammen. Sie ist angehalten, dem Regierungsrat im Jahr 2022 über den Stand der Umsetzung zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt sind auch Anpassungen und weitere nötige Massnahmen dem Regierungsrat vorzuschlagen. Sinnvollerweise soll zu diesem Zeitpunkt auch geprüft werden, ob weitere Massnahmen im nicht-landwirtschaftlichen Bereich in den Aktionsplan aufgenommen werden sollen.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat beauftragt die eingesetzte Begleitgruppe zum AP PSM SO, zusammen mit der Berichterstattung über den Stand der Umsetzung, im Jahr 2022 weitere Massnahmen auch für ausserhalb der Landwirtschaft vorzuschlagen.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 30. Januar 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit abgeändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat beauftragt die eingesetzte Begleitgruppe zum AP PSM SO, zusammen mit der Berichterstattung über den Stand der Umsetzung, im Jahr 2022 weitere Massnahmen auch für ausserhalb der Landwirtschaft aufzunehmen.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 18. Februar 2020 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit dem vorliegenden Auftrag von Martin Rufer soll der Regierungsrat beauftragt werden, den kantonalen Massnahmen-

plan Pflanzenschutzmittel mit Massnahmen, insbesondere im nichtlandwirtschaftlichen Anwendungsbereich, zu ergänzen. Dadurch sollen der nichtlandwirtschaftliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die damit verbundenen Risiken wesentlich reduziert werden. Der Auftraggeber begründet das damit, dass der Einsatz aufgrund des kantonalen Massnahmenplans Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landwirtschaft intensiv und mit Erfolg stark gesenkt werden konnte. Aus seiner Sicht fehlt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft aber eine Lösung, und zwar in den Bereichen Bauwirtschaft, Gartenbau, Gemeindewerke und Privathaushalte. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden keine genauen Daten zur Nutzung ausserhalb der Landwirtschaft bekannt sind. Wir gehen von einer Verkaufsmenge von schätzungsweise 100 Tonnen bis 200 Tonnen pro Jahr in der Schweiz aus. Das entspricht in etwa 5% bis 10% des Gesamtverbrauchs, was nicht ganz unerheblich ist. Der Regierungsrat weist aber auch darauf hin, dass der Massnahmenplan Pflanzenschutz vom Bund erlassen wurde, weil die entsprechende Gesetzgebung auch Bundesrecht ist. Seine Möglichkeiten liegen deshalb im Bereich des direkten Einflussnehmens, wie beispielsweise bei den kantonseigenen Flächen und Bauten. Zusätzlich hat er auch Einflussmöglichkeiten über den Bereich der Information. Der Regierungsrat hat nach der Umsetzung des Pflanzenschutzplans auf kantonaler Ebene eine Begleitgruppe zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Solothurn eingesetzt. Diese Begleitgruppe muss den Regierungsrat im Jahr 2022 über den Stand der Umsetzung informieren. Auf diesen Zeitpunkt sind dem Regierungsrat auch Anpassungen und weitere nötige Massnahmen vorzuschlagen. Sinnvollerweise soll auf diesen Zeitpunkt auch geprüft werden, ob weitere Massnahmen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in den Aktionsplan aufgenommen werden können. Deshalb hat der Regierungsrat den Auftrag abgeändert, so wie er Ihnen jetzt vorliegt.

In der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde darauf hingewiesen, dass die Bereiche ausserhalb der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden dürfen. Dort sei die Gefahr besonders gross, dass Pflanzenschutzmittel in das Oberflächenwasser gelangen, was grundsätzlich sehr schlecht ist. Ebenso hat die Kommission bemängelt, dass der vom Regierungsrat abgeänderte Auftrag einerseits eine zu lange zeitliche Komponente hat und andererseits im Gegensatz zum ursprünglichen Auftrag zu wenig konkret ist. Bezüglich der zeitlichen Komponente wurde seitens des Amtes für Umwelt (AfU) festgestellt, dass es nicht schneller möglich sei, so etwas umzusetzen. Die Arbeiten werden im laufenden Jahr in Angriff genommen und im nächsten Jahr werden die Vorschläge konkretisiert, so dass im Jahr 2022 weitere Massnahmen auch für den Bereich ausserhalb der Landwirtschaft vorgeschlagen werden können. Das Amt braucht aber gut ein Jahr für die Vorbereitungsarbeiten. Bezüglich der Konkretisierung wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der Antrag gestellt, das letzte Wort im Antrag des Regierungsrats abzuändern. Das Wort «vorschlagen» soll neu durch «aufzunehmen» ersetzt werden. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass der Auftrag dadurch konkreter wird. Deshalb hat die Kommission einstimmig dem abgeänderten Auftrag den Vortritt gegeben. Dem hat sich der Regierungsrat in der Zwischenzeit angeschlossen, so auch der Auftraggeber. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, den Auftrag in der abgeänderten Version der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gutzuheissen.

Silvia Fröhlicher (SP). Wir haben heute Morgen den Mehrjahresprogrammen erfreulicherweise einstimmig zugestimmt und somit einen grossen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Auch der vorliegende Auftrag zielt in diese Richtung. Man soll den Massnahmenplan durch den Zusatz ergänzen, auch im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auf solche Pestizide zu verzichten. Das will man sicherstellen und das ist richtig so. Man kann nämlich nicht immer nur den Landwirten den schwarzen Peter zuschieben. In der Zwischenzeit ist erwiesen, dass sogenannte Pflanzenschutzmittel zu problematischen Belastungen von Gewässern und vor allem des Trinkwassers führen. Der Einsatz von Pestiziden wird allzu oft leichtfertig in Privatgärten, im öffentlichen Raum, im Gartenbau, bei Sport- und Schulhausanlagen usw. vorgenommen. Die Abwasserreinigungsanlagen so aufzurüsten, dass die Stoffe wieder abgebaut werden können, ist zurzeit noch fast unmöglich und zudem mit enorm hohen Kosten verbunden. Das ist hinlänglich bekannt. Sie haben es vorhin schon gehört: 100 Tonnen bis 200 Tonnen Pflanzenschutzmittel und Biozide - so ist die Schätzung - werden jährlich alleine im nichtlandwirtschaftlichen Bereich versprüht. Diese Menge gilt es unbedingt massiv zu verringern. Da für den Vollzug des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zum grossen Teil die Kantone zuständig sind, unterstützen wir den Antrag mit dem abgeänderten Wortlaut einstimmig. In der ganzen Schweiz sind Bestrebungen in diese Richtung im Gange. Der Kanton Zürich hat eine Standesinitiative gutgeheissen und eingereicht. Das Thema bewegt die Öffentlichkeit mehr denn je. Als Parlamentarier und Parlamentarierinnen unseres Kantons, der auch mit grossen Problemen im Bereich der Trinkwasserversorgung zu kämpfen hat, sind wir stark gefordert. Erlauben Sie mir eine letzte Bemerkung. Das Wort Pestizide ist ein Sammelbegriff für Herbizide, Fungi-

zide, Insektizide usw. Das wissen wir. All diese Begriffe enden mit dem Suffix -zide. Aus dem Lateinischen übersetzt heisst es nichts anderes als tödlich und vernichtend. Dass in der Schweiz jährlich Hunderte von Tonnen solcher problematischer Substanzen über die Ausbringung auf Fruchtfolgefächern, Obstanlagen, Weinbau usw., aber eben auch im privaten Bereich in den natürlichen Kreislauf unseres Wassers gelangen, ist für uns ebenso inakzeptabel wie die Verharmlosung dieser Stoffe. Aus diesem Grund stimmt die Fraktion SP/Junge SP dem Auftrag zu.

Martin Rufer (FDP). Das Thema Pestizide ist ein intensiv diskutiertes. Das sind die Pflanzenschutzmittel und unter den Begriff fallen auch die Biozide. Auf nationaler Ebene gibt es viele Massnahmen - mittlerweile haben wir sogar einen gesetzlich verankerten Absenkpfad - mit denen man die Risiken reduzieren will. Ich denke, dass es unbestritten ist, dass man in diese Richtung gehen muss. Es braucht aber auch auf kantonaler Ebene Anstrengungen. Deshalb hat der Regierungsrat im Jahr 2018 auch den Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel erlassen. Dieser ist grundsätzlich positiv und unterstützt auch die nationalen Bestrebungen. Er fokussiert aber sehr stark oder fast ausschliesslich auf die Landwirtschaft. Wenn wir aber in der Thematik der Pflanzenschutzmittel und Biozide vorwärtskommen wollen, müssen auch die Anwendungsbereiche ausserhalb der Landwirtschaft ihren Beitrag leisten. Die Zahlen wurden genannt. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel hat man zumindest eine Ahnung, was ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt wird. Das sind die geschätzten 100 Tonnen bis 200 Tonnen oder 5% bis 10% der Gesamtmenge. Im Bereich der Biozide ist es heute eine Blackbox. Keiner weiss, was wo und in welchen Mengen eingesetzt wird. Das ist ein Problem und man muss auch sehen, dass es teilweise dieselben Wirkstoffe sind, die in der Landwirtschaft und ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden. Ich nenne einige Beispiele in Bezug auf den Einsatz. Im Privatbereich besteht sicher noch Handlungsbedarf. Eine neue Umfrage des Bundes hat gezeigt, dass rund die Hälfte der Leute nach wie vor nicht wissen, dass sie Herbizide nicht auf befestigten Plätzen und Wegen ausbringen dürfen. Gerade im Privatbereich haben sie kaum eine Ahnung von den Anwendungsvorschriften und dosieren oftmals nach dem Motto «doppelt genäht hält besser». Es gibt auch andere Anwendungsbereiche, beispielsweise Boote. Diese werden oftmals mit Bioziden bestrichen, damit keine Algen ansetzen. Auch das sind Wirkstoffe, die man in der Landwirtschaft einsetzt. Auch Gemeinden und Kantone setzen im Unterhalt von Flächen Pflanzenschutzmittel ein. Im professionellen Gartenbau und auch im Bau werden Biozide beispielsweise zum Schutz von Holz angewendet. Um zu zeigen, wie breit Pflanzenschutzmittel heute eingesetzt werden, nenne ich folgendes Beispiel: Bei den Haustieren werden die Antiparasitenhalsbänder mit Insektiziden behandelt, die in der Landwirtschaft verboten sind. Dabei handelt es sich nicht um kleine Mengen. So entsprechen zehn Hundehalsbänder in etwa der Menge, die man in der Vergangenheit für eine Hektare Zuckerrüben gebraucht hat. Es geht nun darum, dass wir in allen Bereichen vorwärtskommen. Es geht nicht darum, den schwarzen Peter herumzuschieben. Wenn wir weiterkommen wollen, braucht es alle Bereiche. Deshalb bin ich froh, dass der Regierungsrat das Anliegen grundsätzlich positiv aufgenommen hat. Ein wenig enttäuscht war ich, dass er in Bezug auf das Tempo zwei Schritte zurück machen wollte. Entsprechend erfreut war ich, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wieder einen Zaken zugelegt hat, so dass wir die Massnahmen im Jahr 2022 in den ergänzten Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel aufnehmen müssen. In diesem Sinne danke ich der Kommission für ihren Antrag und auch dem Regierungsrat für die Zustimmung zum Kommissionsantrag. Unsere Fraktion wird den abgeänderten Auftrag unterstützen.

Sibylle Jeker (SVP). Ganz nach dem alten und in Vergessenheit geratenen Motto «kurz, knapp, klar» fasse ich das Wesentliche zusammen. Es ist nicht mehr als recht und auch ein gutes Zeichen nach aussen, dass auch die nichtlandwirtschaftlichen Betriebe wie Werkhöfe, Gartenbauer und Privatpersonen in den Massnahmenplan mit einbezogen werden und Verantwortung übernehmen müssen. Das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird mit diesem Aktionsplan hoffentlich reduziert. Die SVP-Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dass die Massnahmen in den Bericht aufgenommen und nicht nur vorgeschlagen werden sollen, zu und erklärt den Auftrag erheblich.

Christof Schauwecker (Grüne). Die Grüne Fraktion dankt dem Auftraggeber für den Vorstoss und dem Regierungsrat und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die wohlwollende Aufnahme. Für die Umwelt spielt es keine Rolle, wer Pestizide oder Biozide ausbringt, sondern ob sie ausgebracht werden oder nicht. Für uns ist es deshalb folgerichtig, dass nicht nur die Senkung oder Vermeidung der Ausbringung solcher Stoffe durch die Landwirtschaft angestrebt wird, sondern auch in anderen Bereichen wie beispielsweise im Gartenbau, im Gebäudeunterhalt, in der Baubranche, in Privatgärten oder in öffentlichen oder privaten Werkhöfen. Zu diesem Thema fand im Mai 2019 ein spannender und infor-

mationsreicher Anlass der Planungsgesellschaft Natur und Umwelt statt. Eine Erkenntnis daraus war, dass nicht nur die Landwirtschaft diese Stoffe ausbringt, sondern auch zu einem grossen Teil die vorhin genannten Akteure und Akteurinnen. Im Gegensatz zu den privaten Anwenderinnen und Anwendern, die solche Stoffe ausbringen, sind beispielsweise die Landwirtschaft oder die Gartenbauunternehmen häufig sensibilisierter und wissen, wie man professionell mit diesen Stoffen umgeht. So gesehen ist aus meiner Sicht klar - und das sage ich jetzt auch als Agronom - dass man den Privaten ebenfalls auf die Finger schauen muss. Martin Rufer hat gesagt, dass oft nach dem Motto «doppelt genäht hält besser» gehandelt wird. Das ist aber nicht immer gut und in diesem Fall nehmen die Auswirkungen auf die Umwelt zu. Für uns ist es klar, dass der kantonale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel auf alle Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden und Bioziden ausgedehnt wird. Mit der Begleitgruppe zum Aktionsplan haben wir im Kanton bereits ein Gefäss, das sich mit diesem Thema auseinandersetzt. Die Ausweitung der Aufgaben dieser Begleitgruppe, wie im Auftrag verlangt, finden wir richtig. Die Grüne Fraktion unterstützt deshalb den geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der nun der einzig vorliegende ist.

Peter Kyburz (CVP). Der Auftraggeber bemängelt, dass im kantonalen Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel nur Aufträge für Massnahmen in der Landwirtschaft aufgeführt sind. Gemäss der Stellungnahme des Regierungsrats verbraucht die Landwirtschaft 90% bis 95% der Pflanzenschutzmittel der Schweiz. Damit ist der Schwerpunkt des Massnahmenplans gerechtfertigt. Die Landwirtschaft nimmt den Plan ernst und wir hoffen auf eine konsequente Umsetzung. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, mit dem der Regierungsrat die eingesetzte Begleitgruppe beauftragt, die Berichterstattung für Massnahmen ausserhalb der Landwirtschaft im Jahr 2022 vorzunehmen. Wir möchten aber auch noch darauf aufmerksam machen, dass im nichtlandwirtschaftlichen Bereich schon heute einige Anstrengungen umgesetzt werden. Das AfU hat beispielsweise die Aktion «IG BI SUBER» ins Leben gerufen. Dort gibt es viele Informationen, beispielsweise wie ich im privaten Garten ohne Gift auskomme und wo ich noch vorhandene Pestizide zurückgeben kann. Der Werkhof der Einwohnergemeinde Dulliken hat ein Gerät angeschafft, das mit Heisswasser von 96 Grad Celsius bis 99 Grad Celsius Unkraut und Moos bekämpft. Dieses Gerät wird auch an die umliegenden Werkhöfe weitervermietet.

Peter Hodel (FDP). Als Mitglied dieser Arbeitsgruppe sowie als Vertreter des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und nicht als Vertreter der Landwirtschaft - das will ich klar betonen - möchte ich zwei Dinge festhalten. Erstens kann ich bestätigen, dass die Arbeitsgruppe - und das schaue ich auch aus der Sicht des praktizierenden Landwirts an - eine sehr gute Arbeit macht. Wenn man sieht, was aufgrund des Aktionsplans seitens der Ämter und auch an der Front auf den Feldern bereits alles gemacht wurde, so ist das wirklich gut und es gibt sehr erfolgreiche Werte zu vermelden. Ich bin aber auch froh, dass diese Thematik jetzt aufkommt und nun dieser Bereich ebenfalls in den Aktionsplan aufgenommen und angegangen wird. Mein Vorredner hat bereits gesagt, dass es gute Methoden gibt, um die Arbeiten ohne Chemie zu erledigen. So kann ich sagen, dass wir auch seitens des VSEG mit der Stossrichtung einverstanden sind. Ich unterstütze den Auftrag sehr.

Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und Regierungsrat)	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0204/2019

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Kinder- und Jugendschutz auf E-Zigaretten ausweiten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 6. November 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2019:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltenen Produkte den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

2. *Begründung:* Im April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids aufgehoben. Das hat dazu geführt, dass diesbezüglich nun eine rechtliche Lücke klafft, die frühestens im revidierten Tabakproduktegesetz (TabPG) geschlossen werden wird. Die bisherige Vorgeschichte des TabPG lässt jedoch erahnen, dass es bis zur Umsetzung noch lange dauern wird. Die Gesundheitsfachleute in der Schweiz sind sich einig, dass die Kantone nicht so lange warten und für E-Zigaretten den Jugendschutz regeln sollten - und zwar analog dem Tabak. Im Kanton Solothurn beschloss unser Parlament ein Verkaufsverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Es ist aus gesundheitspolitischer Sicht und aus Sicht des Jugendschutzes richtig und nötig, E-Zigaretten samt Zubehör und legales Cannabis gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwaren. E-Zigaretten und legales Cannabis bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen oder zumindest ein Produkt konsumieren, dessen Langzeitwirkungen auf den Körper und seine Gesundheit kaum bekannt sind. Als erster Kanton hat das Wallis reagiert: Der Grosse Rat hat die Regeln für Raucherwaren auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis ausgeweitet. Dieses Jahr haben sich ebenfalls die Parlamente unserer Nachbarn in Bern, Baselstadt und Basellandschaft mit jeweils deutlicher Mehrheit zugunsten entsprechender Motionen entschieden, welche fordern, dass E-Zigaretten in jeder Hinsicht wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren behandelt werden sollen. Weitere Vorstösse sind hängig im Aargau, im Thurgau und in der Waadt. Diesem Beispiel soll nun der Kanton Solothurn so rasch wie möglich folgen; nebst den Verkaufsbeschränkungen betrifft dies den Passivrauchschutz und die Werbung. Der Kanton Solothurn hatte bis vor kurzem die fortschrittlichste Regelung zu nikotinhaltigen Produkten in der Schweiz. In Bezug auf E-Zigaretten sind wir leider überholt worden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Wir erachten es als vordringlich, die bei E-Zigaretten, legalem Cannabis und vergleichbaren Produkten gegenwärtig bestehenden Regelungslücken betreffend Abgabe, Werbung und Passivrauchschutz zügig zu schliessen. Neben klassischen Zigaretten werden verschiedene andere Produkte verkauft, die Nikotin und/oder Tabak enthalten. Die Angebotspalette der Tabak-, Nikotin- und legalen Cannabisprodukte (<1% Tetrahydrocannabinol; THC), die geraucht, inhaliert oder oral eingenommen werden, erweitert sich ständig. Der Konsum dieser Produkte ist nicht harmlos. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabak, Nikotin und E-Zigaretten geschützt werden. Grundsätzlich sind Tabak-Alternativen, wie E-Zigaretten, sehr beliebt bei Jugendlichen. Sie testen gerne neue Produkte aus. Dies gilt umso mehr, wenn die Produkte modern aussehen, mit neuester Elektronik ausgestattet und mit süssen, fruchtigen Aromen versetzt sind.

Die neusten Ergebnisse der Schülerstudie HBSC (Health Behaviour in School-aged Children), welche 2018 von Sucht Schweiz bei über 11'000 Schülerinnen und Schülern durchgeführt wurde, zeigen, dass über 50% der Jungen und 38% der Mädchen im Alter von 15 Jahren bereits E-Zigaretten konsumiert haben. Da die Zahlen erhoben wurden, bevor E-Zigaretten, wie Juul, auf den Schweizer Markt kamen, dürfte die Zahl sogar noch höher liegen. Seit Langem ist bekannt, dass Werbung den Beginn des Rauchens bei Kindern und Jugendlichen fördert, noch bevor sie die Möglichkeit haben, die Risiken des Rauchens einzuschätzen. Je jünger Raucherinnen und Raucher beginnen, desto schwieriger wird es für diese, wieder aufzuhören. Die Tabakindustrie zielt deshalb darauf ab, immer neue Konsumentinnen und Konsumenten (insbesondere Jugendliche) zu gewinnen. E-Zigaretten richten sich also – entgegen den Behauptungen der Tabakindustrie – nicht nur an starke Raucherinnen und Raucher, die mit dem Rauchen aufhören möchten. Vielmehr interessieren sich auch vermehrt junge Menschen, die noch nie mit Zigaretten in Berührung gekommen sind, dafür. Was unter anderem als Entwöhnungsprodukt beworben und vermarktet wird, ist zu einem Einstiegsprodukt geworden, das Jugendliche an das Rauchen gewöhnen soll und eine starke und rasche Nikotinabhängigkeit auslösen kann. E-Zigaretten sind keine harmlose Alternative zu traditionellen Tabakprodukten, denn die gesundheitlichen Auswirkungen eines langfristigen Konsums von E-Zigaretten sind noch nicht bekannt. Werden nikotinhaltige Liquids konsumiert, besteht wie bei Tabakwaren die grosse Gefahr einer Nikotinabhängigkeit. Es ist ausserdem oft unklar, welche Stoffe und Substanzen in den Liquids enthalten sind. Im Dampf der E-Zigaretten wurden bekannte Giftsubstanzen entdeckt, wie z.B. Formaldehyd oder Acetaldehyd. Ob ihre Konzentration ausreicht, um krank zu werden, ist unklar. Bekannt ist dagegen, dass im Dampf Inhaltsstoffe enthalten sind, die mindestens kurzfristig Atemwegsreizungen und allergische Reaktionen auslösen können. E-Zigaretten können insbesondere bei Jugendlichen zu einer Nikotinsucht und zum Einstieg ins Rauchen führen. Angebot und Nachfrage nach CBD-haltigen Produkten haben ebenfalls stark zugenommen. CBD steht für Cannabidiol und ist eines der über 80 sogenannten Cannabinoide, die in Cannabis enthalten

sind. Nebst einer schnell wachsenden Anzahl von Geschäften, die CBD-haltiges und THC-armes Cannabis verkaufen, kommen laufend neue CBD-haltige Produkte auf den Markt. CBD ist neben THC, welches hauptsächlich für die berauschende Wirkung verantwortlich ist, das am zweitstärksten konzentrierte Cannabinoid der Hanfpflanze. Im Gegensatz zu THC bewirkt es keinen Rausch. Wird THC-armes Cannabis mit Tabak vermischt geraucht, besteht die Gefahr einer Nikotinabhängigkeit. Die gesundheitlichen Risiken sind dieselben wie beim Tabakkonsum und betreffen vor allem Krebs-, Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen. Auch wenn THC-armes Cannabis ohne Zugabe von Tabak pur geraucht wird, entstehen durch den Verbrennungsprozess gesundheitsschädliche Stoffe. Zudem besteht das Risiko, dass Jugendliche durch den Konsum von THC-armem Cannabis mit Tabak- oder illegalem Cannabis-Konsum beginnen. Aktuell existieren noch keine Studien mit Ergebnissen zu langfristigen Risiken und Auswirkungen von CBD-Konsum. Aufgrund eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2018 (C-7634/2015) dürfen nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU in der Schweiz derzeit frei an Jugendliche verkauft werden. Dies lässt sich mit den Bemühungen im Bereich des Jugendschutzes nicht vereinbaren.

Die Beseitigung dieser Gesetzeslücke soll durch das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG), welches derzeit von den eidgenössischen Räten behandelt wird, mittelfristig geschlossen werden. Das TabPG sieht eine Ausdehnung der für herkömmliche Tabakwaren geltenden Abgabe- und Werbebeschränkungen sowie des Passivrauchschutzes auf E-Zigaretten und pflanzliche Rauchprodukte vor. Die Vorlage wird gegenwärtig politisch kontrovers diskutiert. Deshalb ist davon auszugehen, dass die parlamentarischen Beratungen einige Zeit in Anspruch nehmen werden und allenfalls ein Differenzbereinigungsverfahren erforderlich sein wird. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat zusammen mit der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels, Swiss Tobacco, einen «Codex für die Vermarktung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten» verabschiedet. Diejenigen Unternehmen und Detailhändler, welche diesen «Codex» unterzeichnet haben, verkaufen keine E-Zigaretten an Minderjährige und schränken die Werbung an Minderjährige ein. Ein vergleichbarer «Codex zur Vermarktung von E-Dampfgeräten und Liquids» wurde vom Branchenverband Swiss Vape Trade erarbeitet und von zahlreichen Unternehmen und Detailhändlern unterzeichnet. Diese freiwilligen Selbstregulierungen der E-Zigarettenbranche sind rechtlich nicht bindend. Die betreffenden Vereinbarungen können von den Parteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Verstösse können einzig mit einem Ausschluss aus der Gemeinschaft der Unternehmen und Detailhändler, welche die Vereinbarungen unterzeichnet haben, und mit dem Entzug des Beitrittszertifikats sanktioniert werden. Im Kanton Wallis gilt bereits seit dem 1. Januar 2019 ein umfassendes Verkaufs- und Abgabeverbot für Tabakwaren, nikotinhaltige Produkte, elektronische Zigaretten und legales Cannabis an Jugendliche unter 18 Jahren. Die Situation in den Kantonen der Nordwestschweiz präsentiert sich wie folgt: Im Kanton Basel-Landschaft hat der Landrat am 31. Oktober 2019 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche die für herkömmliche Tabakwaren geltenden Verkaufsverbote und Werbebeschränkungen auf E-Zigaretten, legales Cannabis und vergleichbare Produkte ausweitet. Im Kanton Basel-Stadt wird eine analoge Vorlage derzeit vom Grossen Rat behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 13. November 2019 eine Gesetzesvorlage an den Grossen Rat überwiesen, welche die für herkömmliche Tabakwaren geltenden Vorschriften betreffend Abgabe, Werbung und Passivrauchschutz ebenfalls für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten für anwendbar erklärt. Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat am 4. September 2019 eine entsprechende Motion abgelehnt und sich bereit erklärt, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Zwecks Schliessung der Regelungslücke im kantonalen Recht ist § 44 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GesG; BGS 811.11) entsprechend anzupassen. Damit nach Inkrafttreten des TabPG keine Widersprüchlichkeiten zum Bundesrecht entstehen, sollen die im TabPG verwendeten Begrifflichkeiten verwendet werden (Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte [z.B. legales Cannabis], elektronische Zigaretten).

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2020 zum Antrag des Regierungsrats.*

Eintretensfrage

Thomas Studer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag will die bestehende Gesetzeslücke schliessen und E-Zigaretten sollen den gleichen gesetzlichen Grundlagen unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Aufgrund eines Entscheids des Bundesverwal-

tungsgerichts vom 24. April 2018 dürfen nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU in der Schweiz derzeit frei an Jugendliche verkauft werden. Das lässt sich mit den Bemühungen im Bereich des Jugendschutzes nicht vereinbaren. E-Zigaretten sind keine harmlose Alternative zu traditionellen Tabakprodukten. Die gesundheitlichen Auswirkungen eines langfristigen Konsums sind noch nicht bekannt. Die Beseitigung dieser Gesetzeslücke wird von den eidgenössischen Räten derzeit kontrovers diskutiert. Das Finden einer Lösung wird wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zwecks Schliessung dieser Regelungslücke ist im kantonalen Recht der § 44 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2019 entsprechend anzupassen. Damit nach Inkrafttreten des Tabakproduktegesetzes keine Widersprüchlichkeiten zum Bundesrecht entstehen können, sollen die im Tabakproduktegesetz verwendete Begrifflichkeiten verwendet werden. Der Kanton Wallis beispielweise hat diesen Schritt bereits am 1.1.2019 gemacht. In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern ist der Prozess eingeleitet oder bereits umgesetzt. In den Kantonen Aargau und Waadt sind entsprechende Vorstösse hängig. Der Regierungsrat empfiehlt, den Auftrag erheblich zu erklären. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat die Vorlage am 29. Januar 2020 mit 15:0 Stimmen gutgeheissen. Es wurde bemerkt, dass es sich, entgegen der Tabakindustrie, die E-Zigaretten als Aussteigerprodukt deklariert, eher um ein Einsteigerprodukt handelt. Man bedauert, dass jeder Kanton eine Einzellösung treffen muss. Die Sozial- und Gesundheitskommission und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, den Auftrag erheblich zu erklären. Ich gebe auch die Meinung der CVP/EVP/glp-Fraktion bekannt. Wir werden den Auftrag einstimmig unterstützen.

Myriam Frey Schär (Grüne). Es ist zwar schon eine Weile her, dass ich eine Jugendliche war, aber auch wenn ich seither vieles wieder vergessen habe, weiss ich noch, wie wir damals in der Schule den berühmten Dokumentarfilm von Mario Cortesi geschaut haben. Er heisst «Der Duft der grossen weiten Welt» und zeigt eindrücklich, was die Zigaretten mit unserem Körper anstellen. Der Film war sehr verstörend, aber leider hatte ich zu diesem Zeitpunkt bereits geraucht. Die Tabakprävention war damals noch kein sehr grosses Thema - leider. Nach 17 Jahren kettenrauchen und nach nochmals 17 Jahren mal mehr mal weniger erfolgreich praktizierter Abstinenz kann ich Folgendes bilanzieren: Die Nikotinsucht ist etwas für das ganze Leben. Wenn die Hirnchemie einmal auf das Gift konditioniert ist - und das geht erstaunlich schnell - vergisst es dieses nie wieder. Entsprechend fassungslos habe ich die Empfehlung der Zigarettenlobby zur Kenntnis genommen, heute zu diesem Auftrag Nein zu sagen. Ihr Pseudoengagement für die Jungen stinkt zum Himmel wie ein alter Aschenbecher. Sie will uns ernsthaft erzählen, dass das eigentliche Problem nur der Teer und der restliche Dreck in den Zigaretten sind. Sie bringt einmal mehr die Behauptung aufs Tapet, dass neue Produkte ein geringeres Suchtpotential haben. Das ist Quatsch und stimmt auch beim mehrmaligen Wiederholen einfach nicht. Jugendliche müssen konsequent vor Nikotin geschützt werden. Mit welchem Medium das Nikotin letztlich verabreicht wird, ist zweitrangig.

Anna Rüfli (SP). Die Fraktion SP/Junge SP dankt der Auftraggeberin Susan von Sury-Thomas, dass sie das für den Jugendschutz wichtige Thema aufgenommen hat. Aus Sicht unserer Fraktion gibt es keinen Grund, E-Zigaretten oder andere nikotinhaltige Suchtmittel in Bezug auf den Jugendschutz anders zu behandeln als normale Zigaretten. Nikotinhaltige E-Zigaretten mögen für starke Raucher und Raucherinnen zwar das kleinere Übel sein, um von Tabakzigaretten wegzukommen. Gerade für Jugendliche sind sie aber nicht das kleinere Übel, sondern das Übel an sich. Erstens können sie eine schnelle Nikotinabhängigkeit auslösen und so den Einstieg in das Rauchen fördern. Zweitens konnte man im Dampf von E-Zigaretten auch bereits diverse Giftsubstanzen nachweisen, die chronische Atemwegserkrankungen und Schlimmeres auslösen können. Aus Sicht des Jugendschutzes und als Einstiegsprodukt für Jugendliche sind nikotinhaltige E-Zigaretten deshalb ebenso schlimm, wenn nicht sogar noch schlimmer als normale Zigaretten. Im Gegensatz zu normalen Zigaretten schmecken E-Zigaretten nämlich auf Anhieb und sie sehen modern aus. Auf diese Art senken sie bei Jugendlichen die Hemmschwelle, ein nikotinhaltiges Produkt überhaupt zu probieren. Ausserdem haben Jugendliche, die bereits einmal eine E-Zigarette probiert haben, offenbar ein doppelt so hohes Risiko, später auch Tabakzigaretten zu rauchen als Jugendliche, die nicht mit E-Zigaretten in Kontakt gekommen sind. Die E-Zigaretten erweisen sich so als Einstiegsprodukt und als eine Art Alcopop der Tabakindustrie. Das zeigt auch eine aktuelle Studie des Kinderspitals Zürich. Gemäss dieser Studie sind die E-Zigaretten bei jungen Raucherinnen und Raucherinnen am beliebtesten. Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP ist es deshalb höchste Zeit, dass die E-Zigaretten punkto Jugendschutz, was selbstverständlich auch die Werbung umfasst, mit den normalen Zigaretten gleichgestellt werden und dass die Regelungslücke, die das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat und diverse andere Kantone bereits behoben haben, auch im Kanton Solothurn geschlossen wird. Auf diese Art lässt sich auch der Druck auf den Bund aufrechterhalten, mit seinem Tabakproduktegesetz endlich vorwärts zu machen, so wie das der Kanton Solothurn auch schon erfolgreich beim

Schutz vor Passivrauchen gemacht hat. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Auftrag von Susan von Sury-Thomas deshalb zustimmen.

Stephanie Ritschard (SVP). Kevin Kunz hat das Votum vorbereitet. Da er aber verspätet ist, mussten wir rochieren und ich werde nun seine Worte wiedergeben. Der Auftrag von Susan von Sury-Thomas will, dass der Kinder- und Jugendschutz auch auf E-Zigaretten ausgeweitet wird. Die SVP-Fraktion ist eher selten nicht gleicher Meinung. Der Fraktionssprecher vertritt beide Meinungen. So ist es für die Befürworter eine formelle Anpassung der bestehenden Gesetze. Die Kantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben diese Anpassungen bereits umgesetzt. Der Kanton Aargau wird folgen oder hat das Gesetz mittlerweile bereits ausgeweitet. Es macht Sinn, dass man sich mit den Nachbarkantonen abspricht und den gleichen Weg geht. Absprachen sind wichtig. So erwartet die SVP-Fraktion, dass man sich auch in Zukunft mit den Nachbarkantonen abspricht. Ich spreche unter anderem die COVID-19-Massnahmen im Kanton Solothurn an. Es kann nicht sein, dass angrenzende Gemeinden von anderen Kantonen aus unseren COVID-19-Massnahmen einen Wettbewerbsvorteil erzielen. Das Gleiche gilt auch für den Auftrag von Susan von Sury-Thomas. Die SVP-Fraktion war bereits im Jahr 2018 gegen die Erhöhung auf 18 Jahre. Die wirtschaftlichen Folgen sind spürbar. Wenn jemand rauchen, schnupfen, snoozen und mehr will, kommt er immer auf irgendeine Art und Weise an diese Waren und dann will er es auch. Deshalb hat die Anpassung auf 18 Jahre das Ziel verfehlt. Die SVP-Fraktion wird dem Auftrag mit einem knappen Ja zustimmen.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Ich bin sehr, froh, dass dieses Geschäft heute im Kantonsrat endlich behandelt wird. Vielen Dank für die gute Aufnahme meines Vorstosses. Es ist die Aufgabe der Eltern, aber auch der Politik, die Kinder und Jugendlichen vom Konsum von Tabak, E-Zigaretten und nikotinhaltigen Produkten zu schützen. Mit der Zustimmung zum vorliegenden Auftrag machen wir einen richtigen Schritt. Wir definieren klare Regeln und schliessen damit diese Lücke im Gesundheitsgesetz. Nochmals besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mathias Stricker (SP). Auf der Tabakkontrollskala der europäischen Krebsliga ist die Schweiz auf den zweitletzten Platz von 36 Plätzen abgerutscht. Sie hat im Vergleich zu anderen Ländern viel weniger zur Eindämmung des Tabakkonsums gemacht. So kennt die Schweiz nur zahme gesetzliche Werbeseinschränkungen und bietet beispielsweise auch keinen Schutz vor Passivrauchen von E-Zigaretten. Vor diesem Hintergrund danke ich Susan von Sury-Thomas für ihren Auftrag. Aus der Stellungnahme des Regierungsrats habe ich einen wichtigen Satz herausgelesen: Je jünger mit dem Rauchen begonnen wird, desto schwieriger ist es, wieder aufzuhören. Genau hier setzt die Präventionsarbeit in den Schulen ein. In den Schulen wird ein grosser Aufwand in der Gesundheitsprävention betrieben, auch im Zusammenhang mit Suchtmitteln. Ich erwähne zum Beispiel den national bekannten Wettbewerb «Experiment Nichtrauchen», an dem viele Klassen ab der 6. Klasse in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Solothurn mitmachen. Ein gesetzlicher Flickenteppich im Bereich der Tabakprodukte ist für die Präventionsarbeit in den Schulen nicht zielführend, sondern er erschwert diese Arbeit. Dass in den Kantonen unterschiedliche gesetzliche Regelungen bestehen und dass nicht alle nikotinhaltigen Produkte gleich behandelt werden, ist für Jugendliche schwierig nachzuvollziehen und wenig glaubwürdig. Die Swiss Cigarette hat sich bei uns Kantonsräten per E-Mail gemeldet und empfiehlt, den Auftrag abzulehnen, weil das Schadenpotential mit E-Zigaretten geringer sei und Erwachsenen damit der Anreiz für das Umsteigen auf ein anderes Produkt genommen würde. Das macht mich ehrlich gesagt ziemlich wütend. Ich empfinde diese Argumentation als einen Affront gegenüber den Anstrengungen, die wir in den Schulen unternehmen. Es wäre ehrlicher zu sagen, dass die unternehmerischen Interessen wichtiger seien als die Gesundheit der Jugendlichen und der Kinder. An den Schulen so den Gesundheitsauftrag zu erfüllen, ist wie Treten an Ort. Wir versuchen, im Schulalltag unser Bestes zu geben und erhalten Knüppel zwischen die Beine geworfen. Ich bitte Sie, den Auftrag wuchtig zu unterstützen und die Präventionsarbeit zu stärken.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

grosse Mehrheit
x Stimmen
1 Stimme

I 0228/2019

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Details Steuerausstände

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext: Steuerausstände sind ein grosses Ärgernis für die öffentliche Hand, griffige Massnahmen zur Prävention oder zum schnelleren Eintreiben der Schulden sind rar gesät. Es handelt sich nicht nur um Menschen in argen finanziellen Engpässen, sondern auch um Personen/Firmen, welche das verfügbare Geld für alles andere zuerst ausgeben und dann am Schluss noch schauen, was für den Staat noch übrig geblieben ist. Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie haben sich die Steuerausstände in den letzten Jahren entwickelt?
2. Gibt es Vergleichszahlen bei den Gemeinden?
3. Findet eine messbare Abnahme bei der Zahlungsmoral statt (auch bspw. mehr Ratenzahlungen)?
4. Wie setzen sich die Ausstände zusammen, sind das oft alles nur sehr kleine Beträge oder die ganze Bandbreite bis mehrere zehntausend Franken?
5. Wie hat sich die Quote entwickelt betreffend Eintreiben der Steuern, ist das stabil oder nimmt das auch ab (mehr Verlustscheine etc.)?
6. Kann sich die Regierung vorstellen, dass Personen mit immer wiederkehrenden Ausständen freiwillig einen direkten Lohnabzug erbitten können (Quellensteuerabzug „light“)?
7. Wie hat sich die Quote entwickelt beim Steuervorbezug?
8. Wie wird aktuell das Inkasso ausgeführt und wurde hier eine Lösung mit externer Vergabe geprüft?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Wie haben sich die Steuerausstände in den letzten Jahren entwickelt? Rund 98,2% der in Rechnung gestellten Steuerbeträge (Staatssteuer und direkte Bundessteuer) wurden über die letzten zehn Jahre bezahlt. Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass rund 1,8% der Steuerbeträge abgeschrieben werden mussten oder in einem Erlassverfahren erlassen wurden. Die Steuerausstände bewegen sich über die Jahre immer etwa im gleichen Rahmen. Signifikante Änderungen, die auf eine bestimmte Entwicklung schliessen lassen würden, können bei den Steuerausständen nicht festgestellt werden.

3.1.2 Zu Frage 2: Gibt es Vergleichszahlen bei den Gemeinden? Da der Kanton Solothurn beim Steuerbezug den Einheitsbezug nicht umgesetzt hat, kann das kantonale Steueramt keine Aussagen zum Steuerbezug in den Gemeinden machen. Es gibt also keine Vergleichszahlen.

3.1.3 Zu Frage 3: Findet eine messbare Abnahme bei der Zahlungsmoral statt (auch bspw. Mehr Ratenzahlungen)? Über die letzten zehn Jahre betrachtet (2008 bis 2018) kann festgestellt werden, dass mehr Steuerrechnungen innert der vorgegebenen Zahlungsfrist bezahlt werden. Im Jahr 2008 wurden noch rund 75% der Steuerrechnungen pünktlich bezahlt. Im Jahr 2018 wurden rund 82% der Rechnungen innert Frist bezahlt. Der Durchschnitt über die letzten zehn Jahre liegt bei rund 80%. Nach der ersten Mahnung sind rund 91% der Steuerrechnungen beglichen. Nach erfolgter Betreuung sind rund 95% der Rechnungen bezahlt. Dieser Wert ist zu unterscheiden von den in Ziffer 3.2.1 dargestellten Steuerausständen, wo der in Rechnung gestellte Steuerbetrag als Ganzes erfasst wird.

3.1.4 Zu Frage 4: Wie setzen sich die Ausstände zusammen, sind das oft alles nur sehr kleine Beträge oder die ganze Bandbreite bis mehrere zehntausend Franken? Bei den ausstehenden Steuerrechnungen sind Steuerbeträge in allen möglichen Grössen dabei. Es kann nicht gesagt werden, dass vor allem kleine Steuerrechnungen eher nicht bezahlt werden. Auch Steuerzahler mit hohen Steuerbeträgen finden sich unter den säumigen Steuerzahlern. Die Abteilung Bezug des kantonalen Steueramtes stellt zudem fest, dass häufig nicht der fehlende Zahlungswille, sondern mehr die Zahlungsfähigkeit im Moment der Rechnungstellung Grund für verspätete Zahlungen sind. Häufig muss in Betreibungsverfahren festgestellt werden, dass nebst den Steuerrechnungen auch Raten von Kleinkrediten oder Leasingverträgen ausstehend sind. Eine andere Gruppe von säumigen Steuerzahlern bilden Personen, die über sehr wenig Liquidität verfügen und aufgrund eines tiefen Einkommens kaum in der Lage sind, grössere Beträge zu bezahlen.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie hat sich die Quote entwickelt betreffend Eintreiben der Steuern, ist das stabil oder nimmt das auch ab (mehr Verlustscheine etc.)? Auch hier kann mit Verweis zur Aussage zu den Steuer-

ausständen unter Ziffer 3.2.1 gesagt werden, dass keine bestimmte Entwicklung feststellbar ist. Der Betreuungserfolg liegt über die letzten zehn Jahre bei rund 50% und ist von Jahr zu Jahr immer etwa gleich.

3.1.6 Zu Frage 6: Kann sich die Regierung vorstellen, dass Personen mit immer wiederkehrenden Ausständen freiwillig einen direkten Lohnabzug erbitten können (Quellensteuerabzug „light“)? Wir können uns einen direkten Lohnabzug nicht vorstellen, aber das kantonale Steueramt hat schon heute die Möglichkeit, Ratenzahlungen mit säumigen Steuerschuldern zu vereinbaren, um auf diese Weise die Zahlung der ausstehenden Steuerbeträge zu erreichen und gleichzeitig der betroffenen Person zu helfen, die Steuerschuld abzutragen (§ 181 StG). Helfen kann allenfalls auch die Schuldenberatung zum Beispiel beim Erstellen eines Haushaltsbudgets. Steuerzahler haben jederzeit die Möglichkeit, mit dem kantonalen Steueramt monatliche Zahlungen auf freiwilliger Basis zu vereinbaren.

3.1.7 Zu Frage 7: Wie hat sich die Quote entwickelt beim Steuervorbezug? Das kantonale Steueramt kann die Entwicklung zur Bezahlung des Vorbezugs nicht direkt prüfen, da es nicht generell eruieren kann, ob die ganze Rechnung oder nur Teilbeträge früher oder später bezahlt werden. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Verzugszinsen über die letzten Jahre etwas mehr zugenommen haben als die Steuereinnahmen, was darauf schliessen lässt, dass die Steuerrechnungen etwas später bezahlt werden.

3.1.8 Zu Frage 8: Wie wird aktuell das Inkasso ausgeführt und wurde hier eine Lösung mit externer Vergabe geprüft? Für den Bezug und das Inkasso der direkten Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen, der Grundstückgewinnsteuer, der Personalsteuer, der Finanzausgleichssteuer, der Quellensteuer, der Schenkungssteuer und der Nachsteuer ist das kantonale Steueramt zuständig (§ 1 Steuerverordnung Nr. 5 „Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates“; StVO 5; BGS 614.159.05). Das Steueramt bezieht zudem für die Einwohner- und Kirchgemeinden die nach § 47 StG gesondert besteuerten Einkünfte. Das kantonale Steueramt verfügt in seiner Abteilung Bezug über Fachpersonal im Inkassobereich, das bei Bedarf durch eine Juristin oder einen Juristen des internen Rechtsdienstes in fallbezogenen Rechtsfragen unterstützt wird. Die Gesetze – insbesondere die Steuergesetzgebungen des Kantons und des Bundes – stellen dem Staat eine Vielzahl effizienter Instrumente zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, gegen säumige Steuerzahler vorzugehen. Diese Instrumente werden vom kantonalen Steueramt effizient und kostenbewusst eingesetzt. Wir sehen keinen Grund, die Vergabe des Inkassos an ein privates Unternehmen zu prüfen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Die kurze Interpellation von Richard Aschberger hätte auch als Kleine Anfrage eingereicht werden können. Aus Sicht der CVP/EVP/glp-Fraktion ergibt sich nach Kenntnisnahme der Antworten wenig Handlungsbedarf. Es wäre spannend, zusätzlich zu wissen, wie sich der Sachverhalt bei den Gemeinden darstellt. Zumindest deckt sich meine eigene Erfahrung hier einigermaßen, wobei es sich in meiner Gemeinde häufig zeigt, dass die Kantonssteuern vor den Gemeindesteuern gezahlt werden und letztere - aus meiner Sicht völlig widersinnig - ausstehend bleiben. Ich kann nur interpretieren, dass das auch dem Umstand geschuldet ist, dass der Kanton schneller ist als wir Gemeinden. Eine Frage wäre interessant gewesen: Wie viele Steuerpflichtige werden in der Folge der Nichtabgabe der Steuererklärung eingeschätzt und wie viele Prozente der Verzugszinsen und der Steuerabschreibungen gehen dann auf die Einschätzungen zurück? Aber auch das könnte man mit einer Kleinen Anfrage in Erfahrung bringen. Der Antwort des Regierungsrats kann man entnehmen, dass die Solothurner Steuerzahler und Steuerzahlerinnen ihren Verpflichtungen grossmehrheitlich und wenn immer möglich gut nachkommen. An dieser Stelle erlaube ich mir auch als Präsidentin der Finanzkommission, unserer steuerzahlenden Bevölkerung einen Dank auszusprechen. Die Anwesenden sind natürlich in diesen Dank mit eingeschlossen.

Hans Büttiker (FDP). 1,8% Ausfälle bei den Steuererträgen klingt nach wenig, ist aber in Franken und Rappen ausgedrückt relativ viel Geld. Ein normales Industrieunternehmen könnte sich das über eine längere Zeit nicht leisten. Ich habe ein solches Unternehmen während 25 Jahren geführt. Wir hatten jährlich gegen 650'000 Debitorenrechnungen erstellt. Das ist in etwa die gleiche Grössenordnung wie die des Kantons mit den Steuerrechnungen. Die jährlichen Debitorenverluste lagen mit wenigen Ausnahmen unter 0,5 Promille, also 30 bis 35 Mal besser als der Kanton. Wir hatten eine Gruppe Debitorenbewirtschaftung von vier bis fünf Personen beschäftigt, die für das Eintreiben der Debitoren verantwortlich waren. Als Jahresziel habe ich der Gruppe jeweils vorgegeben, den Debitorenverlust unter den 0,5 Promille zu halten. Diese Gruppe hatte sich um die Details gekümmert und säumige Zahler kontaktiert, bis die Rechnungsbeträge bezahlt wurden. Bei den Gemeinden ist das eine Aufgabe der Gemeindepräsidenten, der finanzverantwortlichen Gemeinderäte oder allenfalls des Finanzverwalters. Man kann bei den Gemeinden feststellen, wo das gemacht wird und wo nicht. Dabei geht nicht um Kleinbe-

träge wie beispielsweise von Fremdarbeitern, die in ihre Heimat zurückgereist sind, ohne ihre Steuern zu zahlen oder von Rentnern, die ohne Vermögen zurückzulassen, sterben. Den grösseren Steuerausständen müsste aber nachgegangen werden, aufsässig und aggressiv. Ich gebe zu, dass wir die Debitorenbewirtschaftung damals mit der Beisszange gemacht hatten, das heisst mit der Drohung, die Stromzufuhr zu unterbrechen. Aber auch der Kanton hat - ich zitiere aus der Antwort auf die Frage 8: «eine Vielzahl effizienter Instrumente zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, gegen säumige Steuerzahler vorzugehen.» Ich bin überzeugt, dass die Debitorenverluste noch weiter reduziert werden können.

Karin Kälin (SP). Schon alleine das Wort Steuern soll gemäss Neurobiologen die Schmerzzentren im Hirn aktivieren. So ist es nicht verwunderlich, dass die Debatten zu Steuerfüssen, zu Steuerinkasso oder zu Steuerausständen oft emotionsgeladen geführt werden, und das sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene. Wenn ich an einer Gemeindeversammlung sage, dass ich persönlich gerne Steuern zahle, weil das Preis-Leistungsverhältnis der entgegengebrachten Dienstleistungen stimmt, höre ich ein Raunen durch den Saal gehen. Meist erhalte ich dafür kuriose Blicke. Auch das Thema Steuerausstände reizt. Das verspürte Misstrauen gegenüber anderen Steuerzahlenden und gegenüber deren Zahlungsmoral ist allgegenwärtig. Der Souverän muss sich stets versichern, dass die Zahlungsmoral seiner Bürger und Bürgerinnen gut ist und dass sich die Ausstände letztlich in einem kleinen Rahmen bewegen. Die Fraktion SP/Junge SP dankt dem Regierungsrat für die Entmystifizierung der Sachlage und für die Darstellung der zufriedenstellenden Realität der Steuerausstände. Es tut gut zu erfahren, dass die Ausstände beim Kanton über zehn Jahre gerechnet, entgegen verschiedenen Unkenrufen weniger als 2% der in Rechnung gestellten Steuerbeträge ausmachen. Die Zahlungsmoral der Besteuernten kann also durchaus als löblich bezeichnet werden - Susanne Koch Hauser hat das ebenfalls gesagt - auch wenn bei einem Fünftel mit Mahnungsgeläut oder Betreibungen nachgeholfen werden muss. Auch die Gemeindeverwaltungen müssen einen erheblichen Aufwand betreiben, um die Steuerguthaben einzufordern. Jede Gemeinde geht mit dieser Aufgabe ein wenig anders um. Eine statistische Erhebung der Steuerausstände in den Gemeinden ist da schwierig. In Gesprächen mit Steuerschuldnern hören wir in Rodersdorf oft, dass das Steuerinkasso viel zu kompliziert sei. Die Staatssteuer scheint wichtiger und unumgänglicher zu sein. Uns wird auch mitgeteilt, dass man schon dem Kanton viel gegeben habe und nun auch noch die Gemeindesteuern bezahlt werden müssen. Der Wunsch, die Steuern in Raten abzuzahlen, ist in den Gemeinden sehr verbreitet, auch wenn dieses Vorgehen mit Verzugszinsen verbunden ist. Einheitsbezüge könnten in dieser Situation Abhilfe leisten. Ich möchte aber nicht vorgreifen, diese Debatte werden wir später führen. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Heinz Flück (Grüne). Ich danke für die Fragen und die Antworten. Keine signifikanten Veränderungen bei den Ausständen, eher eine Verbesserung bei der Pünktlichkeit - das ist doch erfreulich und wir hoffen, dass das auch in den aktuellen unsicheren Zeiten so bleiben und sich nicht verschlechtern wird. Ich habe bereits in der Finanzkommission erwähnt, dass mir Fälle aus Gemeinden bekannt sind, bei denen der Kanton seine eigene Regelung betreffend Steuererlass nicht konsequent einhält. In der Beantwortung wird auch geschrieben, dass säumige Zahler oft auch noch andere Schulden haben. Das ist mir auch bei Steuererlassgesuchen auf Gemeindeebene aufgefallen. In diesem Zusammenhang haben wir verschiedentlich festgestellt, dass der Kanton in der Vergangenheit auch bei Personen, die noch Privatschulden haben, einen Steuererlass gewährt hat. Das widerspricht klar den Bedingungen, dass ein Steuererlass nicht anderen Gläubigern zugutekommen darf. Wir erwarten deshalb, dass der Kanton und die Gemeinden diese Regelung künftig einheitlich handhaben und die Gesuchstellenden bei Bestehen von Privatschulden neben den Steuerausständen aktiv an eine Schuldensanierung verweisen. Bei einem Teil der Fälle würden so für den Kanton und die Gemeinden zumindest Teilzahlungen herauschauen.

Richard Aschberger (SVP). Nach gefühlten zehn Mal Verschieben kann die Interpellation nun behandelt werden. Sie hat sich aber schon fast selber überholt, weil die Zahlen nun knapp 18 Monate alt sind. Die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission hat nun ihr Votum gehalten. Wäre ich zuerst an der Reihe gewesen, hätte ich es abkürzen wollen. Aber besten Dank für die Voten, auch für das Votum von Hans Büttiker. Er hat aufgezeigt, was die knapp 1,8% bedeuten. Wenn wir das in die Wirtschaft hinaustragen - in die Gastronomie oder in den Detailhandel - ist es eine Frage von Sein oder Nichtsein. Ich danke für die detaillierten Informationen und Zahlen. Ich bin von den Antworten befriedigt und gespannt, wie sich das in der Coronazeit entwickelt.

Urs Huber (SP). Ich kann nicht anders, als zu diesem Thema etwas zu sagen. Mir geht es nicht darum, ein Plädoyer für das Laissez-faire zu halten. Mir geht es mehr darum zu erläutern, wovon wir eigentlich reden. Wir reden von Steuerausständen, die zu einem Grossteil, zumindest in der Menge, gar keine sind.

Ich habe an einer Gemeindeversammlung unseren Gemeindeverwalter gefragt, wie viele der Steuerausstände, die wir abgeschrieben haben, keine sind, weil die Betroffenen diese gar nie hätten zahlen müssen, wenn sie es verstehen würden. Die Antwort war, dass 70% der Menge keine Steuerausstände sind, die jemand bezahlen müsste, wenn er gemäss seinem Einkommen alles richtig machen würde. Inzwischen habe ich viel höhere Zahlen. Dabei handelt es vor allem um Personen, die ihre Steuererklärung nicht ausfüllen und deshalb höher eingeschätzt werden. In den letzten Wochen habe ich viel Zeit damit verbracht, jemandem bei der Schuldensanierung zu helfen. Das Resultat davon ist, dass die Gemeinde Obergösgen ihre ausstehenden Steuern erhält, der Kanton ebenfalls. Hinzu kommt, dass diese Person in Zukunft noch die Hälfte der Steuern zahlen muss. Er zahlt also Steuern, die er gar nie hätte zahlen müssen. Ich denke nicht, dass es die Idee ist, dass der Staat zu viel Steuern abholt. Mich beschäftigt das, weil wir eine Unmenge an Aufwand bei der Steuerbehörde, bei den Gemeinden und bei den Betriebsämtern haben für etwas, das eigentlich gar nicht nötig wäre. In diesem Sinne wäre es für mich ebenso wichtig, dass wir darin investieren, dass es möglichst wenig Personen gibt, die ihre Steuererklärung nicht ausfüllen. Das ist auch ein Appell an die Gemeinden. Zudem sollten wir auch in die Schuldenberatung investieren.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass sich der Interpellant als befriedigt erklärt hat. Folgender dringlicher fraktionsübergreifender Auftrag ist eingetroffen: Untertunnelung/Einhausung beim A1-Ausbau im Gäu. Dieser sollte verteilt worden sein. Wir gehen folgendermassen vor: Edgar Kupper hat jetzt die Gelegenheit, die Dringlichkeit zu begründen. Nach der Mittagspause werden wir als Erstes über die Dringlichkeit dieses Auftrags befinden.

AD 0213/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Untertunnelung/Einhausung beim A1-Ausbau im Gäu

Edgar Kupper (CVP). Manchmal braucht es in der Politik mehrere Anläufe, um ans Ziel zu kommen. Betreffend dem A1-Ausbau auf sechs Spuren gibt es Interessengruppen, die den Ausbau möglichst schnell wollen und Interessengruppen, die damit leben müssen, dass der Ausbau in der Gesamtheit nicht zu stoppen ist. Sie wollen aber unbedingt Zusatzmassnahmen und haben entsprechende Einsprachen gemacht. Es gibt aber auch eine grosse Schnittmenge von beiden Gruppierungen. Sie wollen einen möglichst schnellen Ausbau mit Zusatzmassnahmen. Zu dieser Schnittmenge gehören unter anderem auch die Gäuer Gemeinden mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern. Der vorliegende Vorstoss bildet das Fundament dafür, das Spannungsfeld der verschiedenen Interessen klären und bereinigen zu können. Er gibt dem Regierungsrat den Auftrag zum Verhandeln und dem Kantonsrat möglichst zeitnah Tatsachen in Form einer Vorlage vorzulegen, so dass wir hier bald einen faktenbasierten Entscheid treffen können. Die Dringlichkeit ist somit gegeben. Man muss das Eisen schmieden, solange es heiss ist. Die Planung des 6-Spur-Ausbaus ist in vollem Gange. Mit dem Realisieren von Zusatzmassnahmen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass Einsprachen zurückgezogen werden und der Ausbau so schneller vorgenommen werden kann. So wäre allen Gruppierungen gedient. Auch deshalb sollten wir mit diesem Vorstoss rasch vorwärtsmachen. In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Unterstützung der Dringlichkeit.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Damit sind wir bei der Pause angelangt. Ich bitte Sie, weiterhin die Vorschriften in Sachen COVID-19 zu beachten. Das bedeutet, Abstand zu halten, die Masken zu tragen, wenn Sie nicht am Tisch und sitzen und nur an den Sitzplätzen mit gehörigem Abstand zu konsumieren. Wir fahren um 11.00 Uhr weiter.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

I 0234/2019

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen William W.

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. Interpellationstext: Mit dieser Interpellation verlange ich Auskunft über den Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen William W. (ausgenommen sind Informationen, welche konkret das laufende Strafverfahren beeinflussen könnten). Es besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse an den Antworten im Bericht. Dieses Thema hat eine politische Dimension und darf nicht zu einer rein technischen Diskussion verkommen. Es geht schliesslich um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und die Frage, wie effektiv unser Rechtssystem noch ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lauteten in den Kapiteln 1.1–1.4 der Auftrag, die Fragestellung, die Rahmenbedingungen und das Vorgehen im Detail?
2. Wie sieht das detaillierte Resultat von Kapitel 4 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus?
3. Welche Schlussfolgerungen wurden im Kapitel 6 im Detail gezogen?
4. Wie wurde das Vorgehen der Behörde in Kapitel 6 gewürdigt und welcher Handlungsbedarf wird in diesem Kapitel ausgewiesen? Welche eingangs des Berichts gestellten Fragen wurden dabei wie beantwortet?

2. Begründung: Im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Führung des Falles William W.: Aufgrund der aktuellen öffentlichen Diskussion stellen wir der Beantwortung der gestellten Fragen folgende allgemeine Bemerkungen voran.

3.1.1 Ausgangslage: Der wegen bereits in den Jahren 1994 bis 1996 verübten Sexualdelikten verurteilte William W. wurde mit Urteil vom 14. April 2010 wegen eines Sexualdelikts, begangen am 22. August 2006 an einem achtjährigen Mädchen, zu 5 Jahren Freiheitsstrafe respektive einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt. Auf Antrag der Vollzugsbehörde vom 9. Juli 2014 verlängerte das Richteramt Olten-Gösgen die stationäre Massnahme mit Urteil vom 14. Januar 2016 um weitere fünf Jahre. Die Beschwerdekammer des Obergerichts hob am 16. September 2016 diesen Entscheid auf und ordnete eine ambulante Massnahme verbunden mit Bewährungshilfe an. William W. befand sich fortan grundsätzlich in Freiheit. Die eigentliche Freiheitsstrafe war zu diesem Zeitpunkt verbüsst. Die Vollzugsbehörden verfügten in Ausschöpfung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Weisungsmöglichkeiten ein ambulantes Setting, welches unter anderem den Wohn- und Arbeitsrahmen definierte, die Bewährungshilfe und die Überwachung mit einem GPS-Sender vorsah, die forensisch-psychiatrische Behandlung sowie die Drogen- und Alkoholabstinenz. Die rechtliche Konstellation liess keine wirksame Sanktionierung von Verlaufsstörungen zu.

Nachdem das von den Vollzugsbehörden während des ambulanten Settings in Auftrag gegebene forensisch-psychiatrische Gutachten die Auffassung der Vollzugsbehörden stützte, dass die geforderte enge Überwachung im ambulanten Setting zumindest längere Zeit gar nicht umsetzbar ist, wurde die Aufhebung der ambulanten Massnahme initialisiert. Am 19. November 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen William W. wegen des Vorwurfs erneuter sexueller Übergriffe gegenüber Kindern, welche im Rahmen der an die Hand genommenen Ermittlungen bekannt wurden. William W. befindet sich seither und voraussichtlich bis zur Gerichtsverhandlung in Haft.

3.1.2 Administrativuntersuchung - Auftrag und Ernennung der externen Untersuchungsleiter: Die Justizkommission des Kantonsrates wurde bereits an ihrer ordentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2018 vom Vorsteher des Bau- und Justizdepartements und dem Oberstaatsanwalt über das Verfahren in Sachen William W. informiert. Die bereits durch den Regierungsrat geäusserte Absicht, den Fall im Rahmen einer externen Untersuchung minutiös aufarbeiten zu lassen, wurde begrüsst. Mit Beschluss vom 28. Januar 2019 erteilte der Regierungsrat des Kantons Solothurn zwei Experten des Justizvollzuges und der Strafverfolgung den Auftrag, den Fall zu untersuchen (RRB Nr. 2019/143). Gegenstand der Administrativuntersuchung bildete der gesamte Fallverlauf seit der Anordnung der stationären Massnahme vom 14. April 2010, wobei Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behör-

den, Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden, Handlungsoptionen der involvierten Behörde und allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu prüfen waren. Schliesslich hatten die Experten allfälligen straf- und/oder disziplinarrechtlichen Handlungsbedarf gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern sowie gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf bzw. Empfehlungen abzugeben. Über den öffentlichen Regierungsratsbeschluss wurde mit Medienmitteilung vom 28. Januar 2019 informiert. Die Justizkommission hatte den Regierungsrat mit Schreiben vom 1. Februar 2019 informiert, dass sie

- von der Regierung die Zustellung des Berichts der externen Untersuchung zur Kenntnisnahme erwartet;
- sich vorbehält, sich zum Bericht der externen Untersuchungskommission zu äussern und Ergänzungsfragen zu stellen.

3.1.3 Ergebnisse der Administrativuntersuchung: Die Experten erstatteten auf der Grundlage der vollständigen Vollzugsakten, der Akten der laufenden Strafuntersuchung, der Organisationsvorschriften des Amtes für Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft sowie ausführlichen Befragungen von sieben Mitarbeitenden der Justizvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden dem Regierungsrat Bericht. Die beiden Experten setzten sich im 73 Seiten umfassenden Untersuchungsbericht detailliert und differenziert mit dem Fall William W. auseinander. Der Untersuchungsbericht kommt zu folgendem Schluss: «Trotz (..) hoch anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die Führung des Falles William W. ergab die Untersuchung keine Hinweise, die auf ein fehlerhaftes Verhalten der involvierten Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug schliessen lassen. Die Mitarbeitenden haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge bzw. beim Vollzug der Gerichtsurteile recht- und verhältnismässig gehandelt.»

3.1.4 Kenntnisnahme des Untersuchungsberichts: Am 6. August 2019 bestätigte die Staatskanzlei den Empfang des Untersuchungsberichtes. Den Mitgliedern der Justizkommission wurde in ihrer Eigenschaft als parlamentarische Aufsichtskommission und unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses der vollständige Bericht zur Verfügung gestellt. Die beiden Experten, die involvierten Regierungsräte sowie der Oberstaatsanwalt und der Leiter des Amtes für Justizvollzug standen anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 29. August 2019 für ergänzende Erläuterungen und Fragen zur Verfügung. Mit Beschluss vom 2. September 2019 nahm der Regierungsrat vom Untersuchungsbericht formell Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern sowie das Bau- und Justizdepartement mit der Prüfung der organisatorischen Empfehlungen (RRB Nr. 2019/1342). Anlässlich der Medienkonferenz vom 2. September 2019 wurden die anwesenden Medienvertreter von den beiden Experten und den zuständigen Regierungsräten ausführlich über die Untersuchungsergebnisse informiert.

3.1.5 Veröffentlichung des Untersuchungsberichts: Der Untersuchungsbericht wies auf das zweifelsohne grosse und legitime Interesse der Öffentlichkeit am Ergebnis der Untersuchung hin. Aufgrund der möglichen Beeinflussung laufender Verfahren wurde empfohlen, von einer vollständigen Veröffentlichung des Berichts bis zum Abschluss des laufenden Strafverfahrens gegen William W. abzusehen. Bei der späteren Veröffentlichung des Untersuchungsberichts sei zudem dem Schutz der im Bericht enthaltenen Personendaten angemessen Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat hatte gestützt auf diese Empfehlung am 2. September 2019 beschlossen, lediglich die Zusammenfassung des Untersuchungsberichts zu veröffentlichen. Zwei Journalisten gelangten nach einem abschlägig beurteilten Zugangsgesuch an die Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, welche nach durchgeführter Schlichtungsverhandlung am 28. Oktober 2019 die Empfehlung an den Regierungsrat richtete, den Zugang zu den Kapiteln 1.1 - 1.4, 4.1 - 4.6 und 6.1 - 6.5 des Untersuchungsberichts erneut zu prüfen, den Zugang zu den Kapiteln 3 und 5 aber aufzuschieben. Der Regierungsrat beschloss am 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/151) die Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz zu befolgen: Der Zugang zu den Kapiteln 1.1 - 1.4, 4.1 - 4.6 und 6.1 - 6.5 des Untersuchungsberichts wird gewährt und auf eine weitergehende Publikation des Berichts wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des hängigen Gerichtsverfahrens gegen William W. verzichtet. Der Regierungsrat musste bei der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts zwischen dem öffentlichen Interesse auf Kenntnis aller Umstände und dem Schutz des laufenden Verfahrens abwägen. Auch wenn aus den Gerichtsakten stammende und unter dem Amtsgeheimnis stehende Daten für eine Administrativuntersuchung von erheblicher Bedeutung sind, können ihrer Veröffentlichung wesentliche Schranken entgegenstehen. Dabei geht es nicht nur um generellen Respekt vor der Arbeit der Judikative, sondern namentlich um die Verhinderung von prozessual schädlicher öffentlicher Vorverurteilung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie lauteten in den Kapiteln 1.1-1.4 der Auftrag, die Fragestellung, die Rahmenbedingungen und das Vorgehen im Detail?

Die Kapitel 1.1. - 1.4 lauten wie folgt:

1.1 Auftrag: Da die ihm vorgeworfenen neuen Straftaten während des Vollzugs der ambulanten Massnahme erfolgt sein sollen, ordnete der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen über die Solothurner Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden am 28. Januar 2019 eine Administrativuntersuchung durch zwei externe Experten an. Diese wurden beauftragt, den Sachverhalt zu untersuchen, zu beurteilen und gegebenenfalls Empfehlungen zu formulieren.

1.2 Fragestellungen: Untersuchungsgegenstand bilden nach dem Auftrag des Regierungsrates des Kantons Solothurn:

- der Verlauf der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 14. April 2010 über William W. angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, insbesondere das Vorgehen der Justizvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Fortsetzung oder den Ersatz der Massnahme;
- die vom Obergericht mit Urteil vom 16. September 2016 angeordneten Massnahmen und deren Vollzug.

Insbesondere zu beurteilen sind:

- Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden;
- Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden;
- Handlungsoptionen der in diesem Fall involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf;
- Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger straf- und/oder disziplinarrechtlicher Weiterungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern;
- weiterer Handlungsbedarf und/oder Empfehlungen.

Nicht Gegenstand der Untersuchung sind aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung die Gerichtsurteile. Nach Art. 372 Abs. 1 StGB haben die Kantone die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses Gesetzes ausgefallenen Urteile zu vollziehen. Die Vollzugsbehörden sind an die Straffentscheide gebunden. Eine Überprüfung der Urteile ist ihnen verwehrt. Sie haben weder ein Nachprüfungsrecht noch eine Nachprüfungspflicht.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Administrativuntersuchung: Nach § 108 Abs. 1 Bst. a des solothurnischen Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) steht der Oberstaatsanwalt unter der Aufsicht des Regierungsrates. Nach § 26 Abs. 3 des solothurnischen Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BGS 122.111) beaufsichtigt der Regierungsrat die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Nach § 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Justizvollzug (BGS 331.11) übt der Regierungsrat die Aufsicht über den Justizvollzug aus. Die solothurnische Gesetzgebung kennt keine besonderen Vorschriften über die Durchführung von Administrativuntersuchungen. Es erschien daher zweckmässig, sich an bestehenden Vorschriften des Bundes und am rechtlichen Konzept früherer, uns bekannter Administrativuntersuchungen zu orientieren. Mit einer Administrativuntersuchung wird abgeklärt, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert. Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die beauftragten Experten haben den Sachverhalt insbesondere aufgrund der Akten und der Auskünfte der involvierten Stellen festzustellen. Sie unterliegen dabei ihrerseits dem Amtsgeheimnis und haben über sämtliche im Rahmen der Untersuchung erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Als Rahmenbedingungen bei der Befragung von involvierten Personen galten, dass:

- die Personen, für die sich die eingesetzten Experten interessierten, nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen befragt wurden; es bestand somit kein Zeugnisverweigerungsrecht und die befragten Personen standen nicht unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB (falsches Zeugnis),
- diese aktuellen oder ehemaligen Mitarbeitenden des Kantons Solothurn nach dem Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 2018 vom Amtsgeheimnis befreit und damit zur Aussage über Sachverhalte, die sie in ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, ermächtigt wurden,
- die Auskunftspersonen grundsätzlich verpflichtet waren, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, die Aussage aber verweigern konnten, wenn sie sich im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden,
- über die Gespräche keine Wortprotokolle, sondern Aktennotizen mit dem wesentlichen Inhalt der Gespräche verfasst wurden;
- die angehörten Personen Anspruch auf rechtliches Gehör hinsichtlich der sie betreffenden Akten und Passagen dieses Berichtes hatten.

Die Ergebnisse der Gespräche fliessen direkt in diesen Bericht ein.

1.4 Vorgehen: Am 31. Januar 2019 forderten die eingesetzten Experten

- sämtliche Vollzugsakten, die den Verurteilten W.W. betreffen (namentlich die Akten zu den Vollzügen der vom Obergericht Solothurn am 14. April 2010 und 16. September 2016 angeordneten Sanktionen),
- die bisherigen Akten der am 19. November 2018 von der Staatsanwaltschaft Solothurn eröffneten Strafuntersuchung gegen W.W. sowie
- Organisationsvorschriften des Amtes für Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft (Reglemente, Handbuch, Dienstanweisungen zu Verfahrensabläufen, Vorkontrollen etc.)

an. Die Vollzugsakten (sieben Bundesordner der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, eine Vollzugsmappe der Abteilung Bewahrungshilfe) sowie die Organigramme und die aktuelle Visums- und Unterschriftenregelung wurden am 12. Februar 2019 übermittelt. Die Akten im Zusammenhang mit der neuen Strafuntersuchung wurden von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 14. März 2019 zugestellt. Nach Sichtung der Akten erarbeiteten die Experten ihren Vorgehensplan. Am 10. Mai und am 11. Juni 2019 wurden vier Personen des Amtes für Justizvollzug und drei Personen der Staatsanwaltschaft ausführlich als Auskunftspersonen befragt. Die Befragungen und die zusätzlich eingeforderten Unterlagen ergaben ein abgerundetes Bild und es konnte auf weitere Befragungen verzichtet werden.»

3.2.2 Zu Frage 2: *Wie sieht das detaillierte Resultat von Kapitel 4 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus?* Kapitel 4 des Untersuchungsberichts vom 5. August 2019 lautet wie folgt:

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Massnahmenrecht nach StGB

4.1.1 Grundsatz: Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Strafen des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt nach Art. 56 Abs. 2 StGB weiter voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das Gericht hat sich nach Art. 56 Abs. 3 StGB beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme. Ob eine und gegebenenfalls welche Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren persönliche Empfindung. Von der Anordnung einer Massnahme ist nicht bereits deshalb abzusehen, weil die betroffene Person diese kategorisch ablehnt. Es kann zum typischen Krankheitsbild gehören, dass die für eine deliktorientierte Therapiearbeit wesentliche Einsicht und Motivierbarkeit zunächst fehlen. Therapiearbeit liegt aber nicht im Belieben der betroffenen Person: Diese ist vollzugsrechtlich verpflichtet, aktiv an dieser Arbeit und der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.

4.1.2 Ziel und Inhalt von therapeutischen Massnahmen: Die therapeutischen Massnahmen haben die Verringerung des Rückfallrisikos bzw. die künftige Strafflosigkeit der verurteilten Person zum Ziel. Durch die Behandlung soll der Gefahr weiterer Taten begegnet und die eingewiesene Person letztlich wieder eingegliedert werden, wobei der Begriff der Behandlung weit auszulegen ist. Auch die Unterbringung in einem strukturierten, überwachten Milieu mit begleitender Therapie stellt eine Behandlung dar, wenn sie voraussichtlich den Zustand der eingewiesenen Person so verbessern kann, dass letztlich die Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich erscheint. Eine therapeutische Behandlung verlangt von der betroffenen Person ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn die betroffene Person als motivierbar erscheint. Ein erstes Therapieziel kann durchaus darin bestehen, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen. Sie soll nämlich durch Kooperationsverweigerung nicht die Sanktion bestimmen können. Die Behandlung und damit die Besserung des Täters stehen im Dienste der Gefahrenabwehr; damit spielt der Sicherungsgedanke auch bei der Anordnung von stationären therapeutischen Massnahmen eine Rolle. Lässt sich eine Reduktion des Rückfallrisikos durch eine Behandlung erreichen, welche die Störung der betroffenen Person lediglich mittelbar behandelt, ist dies vom Massnahmenzweck gedeckt. Eine Behandlung kann auch darin bestehen, dass der betroffenen Person unter zunehmend gelockerten Bedingungen neue Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und in Ausgängen geübt und besprochen werden. Es gilt auf alle Fälle zu verhindern, dass eine unvorbereitete Entlassung aus einem geschlossenen Vollzug erfolgt, da dies aus legalprognostischer Sicht kontraproduktiv wäre. Eine therapeutische Massnahme darf aber nicht einzig darin bestehen, dass der Rückfallgefahr durch den Freiheitsentzug begegnet wird und die verurteilte Person durch die stationäre Unterbringung an

neuen Straftaten gehindert wird. Sonst würde sich die therapeutische Massnahme von der Verwahrung nicht mehr unterscheiden; diese ist aber an die Voraussetzungen von Art. 64 StGB geknüpft.

4.1.3 Dauer bzw. Verlängerung der stationären Behandlung nach Art. 59 StGB: Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB sind im Unterschied zu Strafen zeitlich relativ unbestimmt. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis der betroffenen Person und der Erfolgsaussicht der Massnahme ab, letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten. Intensität und Dauer der Behandlung bestimmen sich somit wesentlich nach der Ausprägung der Sozialgefährlichkeit der betroffenen Person. Der Gefährlichkeit und der Gefährlichkeitsprognose kommt damit eine zentrale Bedeutung zu. Für eine zuverlässige Einschätzung der Gefährlichkeit ist ein möglichst genaues Verständnis des Tatbildes und des Tatgeschehens wichtig, zumal die meisten Personen erst in einem bestimmten Kontext gefährlich werden. Das Ende der Massnahme wird somit im Unterschied zum Ende der Strafe nicht durch blossen Zeitablauf bestimmt. Sie dauert vielmehr grundsätzlich so lange, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist. Vorerst ist die Dauer einer Massnahme nach Art. 59 StGB auf fünf Jahre beschränkt. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Entscheid, in dem die Massnahme angeordnet wird. Ein allfälliger vorzeitiger Massnahmenvollzug ist vom Gericht bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Massnahme in zeitlicher Hinsicht mitzuberücksichtigen; mit dem Sachurteil beginnt jedoch eine neue Frist zu laufen. Die eingewiesene Person wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren (Art. 62 Abs. 1 StGB). Die eingewiesene Person wird also bei erfolgreichem Massnahmenverlauf bedingt mit einer Bewährungszeit entlassen, wenn ihr eine günstige Prognose gestellt werden kann. Die Prognose ist günstig, wenn zu erwarten ist, die eingewiesene Person werde keine weiteren Straftaten begehen, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Die Vollzugsbehörde hat auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gegeben sind.

Besteht die Gefährdung weiterhin, sind also die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (noch) nicht gegeben, und kann der fortbestehenden Gefahr durch die Massnahme begegnet werden, kann das Gericht die Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern. Auch wenn der Verlängerung Ausnahmecharakter zukommt, soll die Massnahme so oft verlängert werden, als eine Fortführung notwendig, geeignet und verhältnismässig erscheint. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes kann nur die Gefahr relativ schwerer Delikte eine Verlängerung rechtfertigen, Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass der Täter überhaupt behandlungsfähig ist. Gemeint ist eine therapeutische dynamische Einflussnahme, die zu einer Verbesserung der Legalprognose führt. Die Weiterführung der Massnahme kann somit grundsätzlich nicht damit gerechtfertigt werden, dass der damit verbundene Freiheitsentzug bzw. die Beibehaltung der schützenden, lenkenden und stabilisierenden stationären Unterbringung den Täter an der Begehung neuer Straftaten hindern. Allenfalls kann eine zeitliche beschränkte Verlängerung bewilligt werden, wenn Lernschritte bzw. Erprobungen im Rahmen von Vollzugsöffnungen für die schrittweise Reintegration erforderlich sind. Gerade bei schwereren Delikten oder bei langjährigem Freiheitsentzug besteht ein dringendes öffentliches Interesse, dass die im Vollzug erzielten Therapieerfolge erprobt werden, indem sich die eingewiesene Person im Rahmen von Vollzugsöffnungen schrittweise an die Freiheit gewöhnt und sich dabei praktisch bewährt. Über die Verlängerung der stationären Massnahme befindet das Gericht in einem selbständigen nachträglichen Entscheid im Sinn von Art. 363 ff. StPO. Ist die rechtzeitige Verlängerung der Massnahme nicht möglich, beispielsweise weil ein neues Gutachten einzuholen ist, ist für die Zeit bis zum endgültigen Entscheid Sicherheitshaft anzuordnen.

4.1.4 Aufhebung der stationären Massnahme nach Art. 59 und Rechtsfolgen: Sind die Voraussetzungen für die stationäre Massnahme nicht mehr gegeben, ist sie aufzuheben (Art. 56 Abs. 6 StGB). Das gilt bei Zweckerreichung ebenso wie bei Zwecklosigkeit, wenn also die angestrebte massgebliche Verringerung der Rückfallgefahr durch die Fortführung der Behandlung definitiv nicht erreicht werden kann. Das Scheitern einer Massnahme darf nicht leichthin angenommen werden. Sie muss sich als definitiv undurchführbar erweisen. Die Aufhebung erfolgt durch einen besonderen Rechtsakt. Dabei sind die Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen zweigeteilt. Erweist sich die Massnahme als zweck- und aussichtslos, ist also durch die Fortführung der stationären Behandlung eine therapeutische Besserung nicht mehr zu erwarten und erweist sie sich als definitiv undurchführbar, ist sie von der zuständigen (Vollzugs)Behörde gestützt auf Art. 62c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62d Abs. 1 StGB mit formeller Verfügung aufzuheben. Die Massnahme fällt mit Ablauf der Fünfjahresfrist (Art. 59 Abs. 4 StGB) nicht einfach dahin. Mit der Aufhebung wird festgestellt, dass die Massnahme ihren Zweck nicht erreicht hat und ihr Vollzug deshalb eingestellt werden muss. Nach der rechtskräftigen Aufhebung hat das in der Sache zuständige Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde durch einen selbständigen nach-

träglichen Entscheid über die Rechtsfolgen zu befinden. Es besteht damit Raum für eine Umwandlung der ursprünglich angeordneten Massnahme, also für Korrekturen hinsichtlich der Behandlung und Sicherungsintensität. Das Gericht hat, ohne an die Anträge der Vollzugsbehörde gebunden zu sein, zu entscheiden, ob

- die aufgeschobene Freiheitsstrafe, soweit sie durch die Massnahme nicht verbüsst ist, vollzogen oder bedingt aufzuschieben ist,
- an Stelle des Strafvollzugs eine andere (stationäre oder ambulante) Massnahme oder gar die Verwahrung anzuordnen ist, oder
- Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts angezeigt sind und deshalb der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen ist.

Die Deutschschweizer Kantone sehen zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben mehrheitlich eine zweigeteilte Zuständigkeitsordnung mit je einem separaten Instanzenzug vor. Über den vollzugsrechtlichen Entscheid der Aufhebung der Massnahme befindet in einem ersten Schritt eine Verwaltungsbehörde, nämlich die kantonale Vollzugsbehörde. Dieser Entscheid kann bis zum Bundesgericht angefochten werden. Über die Folgen der Aufhebung entscheidet eine gerichtliche Instanz. Auch deren Entscheid kann bis zum Bundesgericht angefochten werden. Die Ausgestaltung dieses Systems führt zu einer zeitlichen Staffelung der Entscheide und beinhaltet die Gefahr von Doppelspurigkeiten und sich widersprechenden Entscheiden. Das Bundesgericht hat es in einem neuen Entscheid in Berücksichtigung der Regelungen der Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin, die einen Vollzugsrichter kennen, als zulässig beurteilt, die Entscheidkompetenz über die Aufhebung einer Massnahme derselben gerichtlichen Behörde zu übertragen, die auch den Entscheid betreffend die Rechtsfolgen der Aufhebung trifft.

4.1.5 Verwahrung: Das Gericht kann als Rechtsfolge nach der Aufhebung einer stationären Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde auch die Verwahrung anordnen, sofern die Anlasstat ein Delikt war, das die Verwahrung gerechtfertigt hätte, und die ernsthafte Gefahr weiterer gleichartiger Delinquenz besteht (Art. 62c Abs. 4 StGB). Ziel der Verwahrung ist der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern. Das Bundesgericht verlangt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall und weitere schwerwiegende Straftaten besteht und die betroffene Person als untherapierbar beurteilt wurde. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in besonderem Mass Rechnung zu tragen: Die Verwahrung ist angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit der betroffenen Person subsidiär und ultima ratio. Deren Anordnung setzt sowohl hinsichtlich der Anlasstaten wie der ernsthaft zu erwartenden Folgetaten eine qualifizierte Gefährlichkeit voraus und darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann. Sexuelle Verfehlungen gegenüber Kindern gehören prinzipiell zu den gravierenden Straftaten. Ungewollte sexuelle Erfahrungen sind grundsätzlich geeignet, die sexuelle Entwicklung der betroffenen Kinder nachhaltig zu beeinflussen und zu beeinträchtigen. Ein Verwahrungsgrund ist gegeben, wenn die Anlasstaten, deren künftige Wiederholung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität der Opfer schwerwiegend zu beeinträchtigen, wenn also das konkrete Tatverhalten aufgrund seiner Eingriffsintensität nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, auf Seiten der Opfer eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nicht jede Handlung im Sinne des weit gefassten Tatbestands von Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) geeignet, die sexuelle und psychische Integrität des Opfers schwer zu beeinträchtigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die zu befürchtenden Übergriffe innerhalb der Bandbreite möglicher sexueller Handlungen mit Kindern das hinsichtlich ihrer Schwere und Intensität erforderliche Mindestmass erreichen, das - auch in Berücksichtigung des bisherigen Freiheitsentzugs - eine Verwahrung rechtfertigt.

4.1.6 Ambulante Behandlung: Die ambulante Massnahme ist lediglich eine besondere Art des Vollzugs einer stationären Massnahme, für deren Anordnung das Gesetz an die gleichen Voraussetzungen anknüpft. Die Frage der Durchführbarkeit der in Freiheit vollzogenen Massnahme ist besonders zu beachten. Ambulante Massnahmen in Freiheit sind ohne Kooperation der betroffenen Person praktisch nicht möglich. Wenn es zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist, kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 63 Abs. 3 StGB verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird. Die stationäre Einleitung der Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern. Die Dauer der ambulanten Massnahme ist zeitlich begrenzt auf eine Höchstdauer von fünf Jahren. Auf Antrag der Vollzugsbehörde kann das Gericht die Behandlung gegenüber psychisch gestörten Tätern um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern (Art. 63 Abs. 4 StGB). Erscheint die Fortführung der ambulanten Behandlung aussichtslos, ist sie aufzuheben. Auch hier gilt, dass sich die Massnahme als definitiv undurchführbar erweisen muss und vorübergehende Krisen nicht genügen. Die im Gesetz vorgesehene Kompetenzregelung sieht auch bei der ambulanten Massnahme vor, dass die Vollzugsbehörde über die Aufhebung förmlich entscheidet. Nach rechtskräftigem Entscheid über die vollzugsrechtliche Frage der Aufhebung

der ambulanten Behandlung hat das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde über die Rechtsfolgen zu befinden. Wurde die Massnahme gestützt auf Art. 63a Abs. 2 Bst. b StGB wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben, wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen (Art. 63b Abs. 2 StGB). Anstelle des Strafvollzugs kann das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit dem Zustand der betroffenen Person in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63b Abs. 5 StGB). Eine direkte Umwandlung einer ambulanten Massnahme in eine Verwahrung ist nach der Rechtsprechung weder gestützt auf Art. 63 Abs. 5 noch auf Art. 65 Abs. 2 StGB möglich. Die ambulante muss zuerst in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden; gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht dann nach Aufhebung der stationären Massnahme die Verwahrung anordnen⁴. Soweit ersichtlich bisher höchstrichterlich nicht entschieden ist die Frage, ob diese Rechtsprechung auch gilt, wenn die ambulante Massnahme wie im vorliegenden Fall auf eine erfolglose stationäre Massnahme folgte.

4.1.7 Bewährungshilfe: Nach Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der ambulanten Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Die Bewährungshilfe hat zum Ziel, die von ihr betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren, indem sie deren soziale Integration fördert. Sie leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (Art. 93 StGB). Die Bewährungshilfe soll der verurteilten Person helfen, die Probleme, die zur Straffälligkeit geführt haben oder die durch einen Freiheitsentzug entstanden sind, anzugehen und aufzuarbeiten. Insbesondere bei einem Übertritt aus einem Freiheitsentzug zurück in die Freiheit besteht regelmässig Unterstützungsbedarf. Die Bewährungshilfe berät die verurteilte Person und unterstützt sie beispielsweise bei der Unterkunft- und Arbeitsuche, bei finanziellen Fragen oder bei Behördenkontakten. Diese Hilfen setzen grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person voraus. Die Bewährungshilfe ist nicht befugt, in die Persönlichkeitsrechte der verurteilten Person einzugreifen. Sie kann von der verurteilten Person aber verlangen, dass sie Vorgaben einhält und bei den Integrationsbemühungen aktiv mitwirkt. Mit der Aufgabe, die verurteilte Person bei der Bewährung zu unterstützen, ist auch eine Verantwortung für die öffentliche Sicherheit verbunden. Ausfluss dieser Verantwortung ist die Pflicht der Bewährungshilfe, den zuständigen Strafbehörden trotz grundsätzlicher Geheimhaltungspflicht (Art. 93 Abs. 2 StGB) Bericht zu erstatten und Unregelmässigkeiten im Betreuungsverlauf zu melden (vgl. Art. 95 Abs. 3 StGB).

4.2 Verfahrensrecht bei Nachverfahren: Über die Rechtsfolgen nach Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme befindet das Gericht in einem selbständigen nachträglichen Entscheid nach Art. 363 ff. StPO. Dabei geht es um die nachträgliche Abänderung oder Ergänzung der Sanktionsfolgen des rechtskräftigen Strafurteils. Es soll damit einer späteren Entwicklung Rechnung getragen werden. Nach Art. 364 Abs. 1 und 3 StPO leitet die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein. Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind. Wenn nötig ergänzt es die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen. Nach Art. 365 StPO entscheidet das Gericht gestützt auf die Akten. Es kann auch eine Verhandlung anordnen. Die nachträgliche Anordnung der Rechtsfolgen in einem Nachverfahren im Massnahmenrecht (wie die Verlängerung einer Massnahme oder auch die nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Aufhebung einer therapeutischen Massnahme) erfolgt in Beschlussform. Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss ist die Beschwerde (Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach Art. 379 StPO richtet sich das Rechtsmittelverfahren sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO, soweit das Kapitel über die Rechtsmittel keine besonderen Bestimmungen enthält. Somit ergibt sich gestützt auf Art. 328 StPO, dass das Verfahren mit dem Eingang des Rechtsmittels beim Gericht rechtshängig wird und die Befugnisse im Verfahren auf das Gericht übergehen. Das Gericht kann den Fall gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO falls erforderlich zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen. Das Rechtsmittelverfahren beruht nach Art. 389 Abs. 1 und 3 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise. Nach Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO ist die Rechtsmittelinstanz bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien und deren Begründung gebunden. Sie darf Entscheide aber nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Heisst die Beschwerdeinstanz eine Beschwerde gut, so fällt sie nach Art. 397 Abs. 2 StPO einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Beschwerde ist ein ordentliches, vollkommenes und devolutives Rechtsmittel, welches die freie Überprüfung des angefochtenen Entscheids erlaubt. Noven sind zulässig. Ein zweiter Schriftenwechsel darf durchgeführt werden (Art. 390 Abs. 3 StPO). Zusätzliche Erhebungen oder Beweisabnahmen können erfolgen (Art. 390 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 364 Abs. 3 StPO). Je nach Tragweite des Falles

kann mündlich verhandelt werden (Art. 390 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 365 Abs. 1 StPO). Damit kann das Beschwerdeverfahren nötigenfalls demjenigen der Berufung angenähert werden.

4.3 Empfehlungen der KKJPD zum Sanktionenvollzug: Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete am 13. November 2014 ein Grundlagenpapier für den Sanktionenvollzug in der Schweiz mit verschiedenen Empfehlungen an die Kantone zur Ausgestaltung des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen. Danach sollen:

- der Justizvollzug unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet werden (Wiedereingliederungsauftrag);
- in jedem Kanton eine Stelle bezeichnet werden (Vollzugsbehörde), die den gesamten Vollzug steuert und koordiniert (Fallmanagement);
- Delikt und Tatverhalten im Fokus der Arbeit im Justizvollzug stehen (Deliktorientierung);
- die Vollzugsarbeit systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen ausgerichtet werden (Risikoorientierung);
- die Vollzugsbehörde dafür sorgen, dass
 - die Gefährlichkeit und der Interventionsbedarf der verurteilten Person nötigenfalls unter Beizug von Spezialisten frühzeitig abgeklärt wird;
 - ein Fallkonzept erstellt wird mit Angabe, an welchen Themen zu arbeiten ist;
 - dieses Fallverständnis allen an einem Vollzugsfall Beteiligten bekannt ist, in den Vollzugsplan oder die Zusammenarbeitsvereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;
 - bei Vollzugsentscheiden überprüft wird, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde;
 - Schnittstellen gut bewältigt werden (Übergangsmanagement);
- sichergestellt werden, dass die an einem Vollzug beteiligten Stellen die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten; namentlich soll der Informationsaustausch mit Ärzten/Therapiepersonen geregelt und gewährleistet werden, dass bei einer Verlegung die neue Vollzugeinrichtung bzw. bei einer Entlassung die nachsorgende Stelle die aktuellen Unterlagen über die verurteilte Person erhalten (Informationsmanagement);
- Vollzugsentscheide und die darin enthaltenen Rechtsgüterabwägungen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

4.4 Erwachsenenschutzrecht nach ZGB: Eine zivilrechtliche Unterstützungsmassnahme für eine volljährige Person wird in Erwägung gezogen, wenn diese einen Schwächezustand aufweist und daraus ein Schutzbedarf resultiert. Nicht jede Beeinträchtigung führt zu einer behördlichen Unterstützungsmassnahme. Erst wenn die Bewältigung des Alltages nicht (mehr) gelingt oder sich die Beeinträchtigung merklich auf die Lebensführung auswirkt, wird eine Unterstützungsmassnahme geprüft. Solange die betroffene Person aber selber oder mit Hilfe von Dritten Unterstützung organisieren kann, besteht für die Anordnung zivilrechtlicher Unterstützungsmassnahmen kein Raum (Art. 388 f. ZGB). Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung anders nicht erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Eine solche Fürsorgereiche Unterbringung (FU) kennt keine Höchstdauer, sondern erfordert periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB). Eine FU gelangt also dann zur Anwendung, wenn eine Person der persönlichen Fürsorge und Pflege bedarf, diese aber nur durch Unterbringung der Person in einer geeigneten Anstalt erbracht werden können. Muss eine Person aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden, auch wenn noch ein erhebliches Rückfallrisiko vorliegt und damit eine Fremdgefährdung besteht, ist die FU allein zum Schutz von Dritten nach Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig, auch wenn nach Art. 426 Abs. 2 ZGB die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind. Die Strafbehörden können die Risikoverantwortung bei strafrechtlicher Massnahmenindikation nicht den Zivilbehörden überbinden.

4.5 Zuständigkeiten

4.5.1 Allgemein: Zuständig ist eine Behörde, wenn sie im konkreten Fall berechtigt und verpflichtet ist, sich mit der in Frage stehenden Strafsache zu befassen. Die Regeln über die Zuständigkeit sind zwingender Natur. Vor Eintreten auf eine Strafsache hat die angesprochene Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

4.5.2 Gerichte: Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12; abgekürzt GOG) beurteilt das Amtsgericht als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Nach § 31 GOG beurteilt die Strafkammer des Obergerichts die Strafsachen, die gemäss StPO mit Berufung an das Berufungsgericht weitergezogen werden können. Nach § 33^{bis} Bst. a GOG beurteilt die Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerden, die gemäss StPO in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.

4.5.3 Staatsanwaltschaft: Nach § 3 Bst. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (BGS 321.3; abgekürzt EG StPO) ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Strafverfolgungsbehörde. Nach § 24 Abs. 1, 3 und 4 EG StPO ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Abs. 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Abs. 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.

4.5.4 Vollzugsbehörden: Nach § 27 EG StPO ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig. Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Justizvollzug (BGS 331.11; abgekürzt JUVG). Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden. Nach § 6 JUVG und § 3 der Verordnung über den Justizvollzug (BGS 331.12; abgekürzt JUW) entscheidet das Departement insbesondere über Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Justizvollzug (AJUV) sowie über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen. Gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst. p der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218; abgekürzt Delegationsverordnung) sind diese Kompetenzen dem AJUV zurückdelegiert⁵⁰). Nach § 7 JUVG und § 4 JUVV trifft das AJUV die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Insbesondere bestimmt es die geeignete Vollzugseinrichtung, legt die Vollzugsbedingungen fest und koordiniert den Vollzug. Nach interner Weisung werden die Fälle mit Unterschriftskompetenz beim Amtschef (namentlich die Aufhebung von Massnahmen und die Entlassung von verurteilten Personen) nicht nur im sog. Fallplenum (Einzelfallbesprechung in den beiden Fallbearbeitungsteams, teilweise in Anwesenheit der Abteilungsleitung), sondern auch mit der Abteilungsleitung bzw. bei Abweichung von Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) oder bei Unsicherheiten mit der Amtsleitung besprochen. Die Abteilung Bewährungshilfe ist nach § 7 Abs. 1 Bst. a und c JUVV u.a. zuständig für die Ausübung der angeordneten Bewährungshilfe und den Vollzug des Electronic Monitoring (EM). Beim EM-Vollzug ist sie nach § 18 JUVV insbesondere für die deliktorientierte und psychosoziale Beratung sowie die Betreuung der verurteilten Person in ihrem sozialen Umfeld verantwortlich. Sie legt die Vollzugsbedingungen fest, bestimmt den vorgesehenen Tages- und Wochenablauf und regelt die Zeiten des Hausarrestes, der Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung, der Freizeit, der Sport und anderer Freizeitaktivitäten sowie der Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien und besonderer Erziehungs- oder Schulungsprogrammen. Sie informiert die Vollzugsbehörde über Verstösse gegen die Vollzugsbedingungen.

4.5.5 Nachverfahren: Da der Kanton Solothurn keinen Vollzugsrichter kennt, einigten sich die Gerichtskonferenz, die Leitung der Staatsanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug am 18. März 2015 gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2015 (6B_227/2014), dass in Änderung der bisherigen Praxis das Departement selbständig über die Aufhebung einer Massnahme entscheidet (mit Anfechtungsmöglichkeit dieser Verfügung beim Verwaltungsgericht). Das für den strafrechtlichen Nachentscheid zuständige Sachgericht entscheidet nach Rechtskraft der Aufhebung über die Rechtsfolgen.

4.5.6 Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM): Die Kantonspolizei kann nach § 35^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11; abgekürzt PolG) Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Sie kann nach § 35^{ter} PolG Daten von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen und Behörden weitergeben, wenn diese zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist. Behörden dürfen der Kantonspolizei nach § 35^{quater} Abs. 1 PolG Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

4.5.7 Therapiepersonen: Für die Durchführung von ambulanten Behandlungen zur Verminderung des Rückfallrisikos zieht die Vollzugsbehörde gewöhnlich externe Therapeutinnen oder Therapeuten bei. Für die Zusammenarbeit mit diesen Therapiepersonen bestehen im Kanton Solothurn keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen. Der Straf- und Massnahmenvollzug erteilt der Therapieperson einen Behandlungsauftrag. Darin werden gestützt auf die Erwägungen des Bundesgerichts (BGer vom 28. November 2011 6B_4/2011, E. 2.9.f.) die Rahmenbedingungen der forensischen Behandlung mit Pflicht zur Berichterstattung und Meldepflichten bei Unregelmässigkeiten festgehalten. Die Rechte und Pflichten zwi-

schen Therapieperson und verurteilter Person werden gestützt auf den Behandlungsauftrag gewöhnlich in einer Behandlungsvereinbarung geregelt.

4.5.8 Gutachter: Gutachten sind im Massnahmenrecht nach Art. 56 ff. StGB unabdingbar. Sie sind zwingende Entscheidungsgrundlage. Zentrale Aufgabe der forensischen Begutachtung ist es, die psychische Verfassung der betroffenen Person abzuklären und prognostisch einzuschätzen. An die Person des Sachverständigen und den Inhalt des Gutachtens werden hohe Anforderungen gestellt. Die Grundsätze von Art. 182 ff. StPO gelangen vorbehaltlos zur Anwendung. Inhaltlich hat sich ein Gutachten über alle entscheiderelevanten Fragen nach Art. 56 Abs. 3 StGB aus fachärztlicher Sicht schlüssig und klar auszusprechen. Die forensische Fachperson teilt dem Richter bzw. der Vollzugsbehörde aufgrund ihrer Sachkunde Erfahrungs- oder Wissenssätze ihrer Disziplin mit, erforscht für diese Behörden erhebliche Tatsachen oder zieht sachliche Schlussfolgerungen aus bereits feststehenden Fakten, Sie hat namentlich zum Gesundheitszustand der betroffenen Person, zu Fragen der Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit sowie zur Legalprognose Stellung zu nehmen. Sie muss sich also zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung der betroffenen Person, zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussern. Die sachverständige Person ist Entscheidungsgehilfe des Gerichts bzw. der Vollzugsbehörde, deren Wissen sie durch besondere Kenntnisse aus ihrem Sachgebiet ergänzt. Die Würdigung der Beweise, eingeschlossen gutachterliche Feststellungen, und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bleiben Aufgabe des Gerichts bzw. der Vollzugsbehörde. Diese beurteilen die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei. Sie müssen das Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien verstehen, prüfen und eigenständig beurteilen, dürfen in Fachfragen aber nicht ohne triftige Gründe von der Expertise abweichen. Im Strafverfahren entscheidet die Verfahrensleitung über den Beizug einer sachverständigen Person. Während des Straf- und Massnahmenvollzugs obliegt dieser Entscheid der Vollzugsbehörde. Nicht gesetzlich geregelt ist, wer ein Gutachten für ein Nachverfahren einholt. Zwischen Gerichtskonferenz, Leitung Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug wurde kontrovers diskutiert, ob bereits die Vollzugsbehörde im Vorfeld eines Nachverfahrens ein neues psychiatrisches Gutachten einholt oder ob eine Neubegutachtung bei Bedarf durch das Gericht angeordnet wird. Am Treffen vom 20. Februar 2015 erachtete man es im Einzelfall zwar durchaus als sinnvoll, wenn bereits die Vollzugsbehörde ein Gutachten einholt. Gerade wenn es um die Anordnung einer Verwahrung geht, sah man aber die Notwendigkeit, im gerichtlichen Verfahren eine Ergänzung des Gutachtens oder das Einholen eines neuen Gutachtens zu veranlassen. Die Gerichte wiesen darauf hin, dass sie daher auf eine möglichst frühzeitige Antragstellung durch die Vollzugsbehörde angewiesen sind. Am Treffen vom 5. Mai 2017 einigte man sich, dass Gutachten künftig gewöhnlich bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren durch die Vollzugsbehörde eingeholt werden sollen. Dabei hat die Vollzugsbehörde die Rechte der betroffenen Person zu wahren (rechtliches Gehör, Rechtsvertretung). Im Gerichtsverfahren wird nötigenfalls eine Ergänzung des Gutachtens veranlasst und die sachverständige Person zur Hauptverhandlung vorgeladen.

4.6 Informationsaustausch: Staatsanwaltschaft und AJUV haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Sie unterstehen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, der Geheimhaltungspflicht, und zwar nicht nur gegenüber Privatpersonen, sondern grundsätzlich auch gegenüber anderen Behörden. Nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben muss aber ein Austausch der vorhandenen Informationen unter Behörden möglich sein, soweit die Informationen für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Eine ausdrückliche Informationspflicht an die Vollzugsbehörde besteht für die Staatsanwaltschaft nach Art. 75 Abs. 1 StPO bei einem neuen Strafverfahren gegen eine Person, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet. Das AJUV kann bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden nach § 31 Abs. 1 und 2 JUVG die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakten einfordern und einer anderen Behörde Auskünfte über Gefangene erteilen, soweit diese Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen nach § 32 JUVG ebenso in die Vollzugsakten Einsicht nehmen wie behandelnde Ärztinnen und Ärzte, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung bzw. die medizinische Betreuung erforderlich ist. Berichte über den Verlauf deliktorientierter Behandlungen bilden eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung sowie für die prognostische Beurteilung von Gefährlichkeit und Rückfallgefahr. Deshalb haben die mit der Durchführung der Behandlung beauftragten Fachpersonen der Vollzugsbehörde nach der Rechtsprechung über den Verlauf der Behandlung zu berichten, ohne dass es dafür einer Entbindung vom Arztgeheimnis oder von der therapeutischen Schweigepflicht bedürfte. Diese Berichterstattungspflicht und auch eine allfällige Meldepflicht, wenn die Fachperson von einer Gefährdung für Dritte Kenntnis erhält, ist in medizinischen Fachkreisen nicht unumstritten. Der Kanton Solothurn hat den Informationsaustausch zwischen Strafbehörden und therapeutischen Fachpersonen nur bezüglich des erwähnten Akteneinsichtsrechts geregelt. Gestützt auf § 30 Abs. 3 JUVG haben Pri-

vatpersonen Anspruch auf Information über Vollzugslockerungen oder die Entlassung, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.»

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche Schlussfolgerungen wurden im Kapitel 6 im Detail gezogen?* Kapitel 6 des Untersuchungsberichtes lautet wie folgt:

6. Schlussfolgerungen

6.1 *Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden:* Wir haben bei unserer Untersuchung keine Hinweise gefunden, die auf ein fehlerhaftes Verhalten der involvierten Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug schliessen lassen. Die Mitarbeitenden haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge bzw. beim Vollzug der Gerichtsurteile, die aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes auch für sie verbindlich sind, recht- und verhältnismässig gehandelt. Sie haben die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben eingehalten. Auch wenn man in der Rückschau das Eine oder Andere auch anders hätte machen können, so haben die involvierten Mitarbeitenden bzw. die Behörden, die sie vertreten, das ihnen eingeräumte Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Sie haben ihre Meinung gewissenhaft gebildet, die sich entgegenstehenden Interessen sorgfältig abgewogen sowie ihre Handlungen und Entscheide nachvollziehbar begründet. Die Mitarbeitenden sind ihrer Dokumentations- und Aktenführungspflicht nachgekommen, auch wenn das Aktenmanagement kein einfaches Unterfangen war, da gleichzeitig bei verschiedenen Behörden (Rechtsmittel-)Verfahren liefen.

6.2 *Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden:* Die Zusammenarbeit der involvierten Behörden funktionierte gut. Die Mitarbeitenden waren sich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben bewusst. Die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen wurden sach- und zeitgerecht ausgetauscht. Auch die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe sowie mit dem Therapeuten von William W. funktionierte gut, auch wenn die Beurteilungen inhaltlich nicht immer übereinstimmten. Wichtig war, dass die jeweiligen Einschätzungen offengelegt und ausgetauscht wurden. Schliesslich funktionierte auch die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) tadellos. Das KBM ist aber nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht auf solche Vollzugsfälle ausgerichtet.

6.3 *Handlungsoptionen der in diesem Fall involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen* Die wesentliche Weichenstellung in diesem Fall erfolgte nach unserer Einschätzung im Sommer 2014: Die Vollzugsbehörde musste sich entscheiden, ob dem Gericht die Verlängerung der stationären Massnahme beantragt oder ob die Massnahme aufgehoben und dem Gericht die Anordnung der Verwahrung beantragt wird. Diese beiden Möglichkeiten schliessen sich gegenseitig aus. Die Vollzugsbehörde hat sich für den Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme entschieden, dem sich die Staatsanwaltschaft anschloss. Wie aufgezeigt war dieser Antrag aufgrund der damaligen Sachlage nachvollzieh- und vertretbar. Er führte aber aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in eine Sackgasse. Die Beschwerdekammer des Obergerichts lehnte den Verlängerungsantrag aufgrund des Gutachtens und der Ausführungen von Prof. E. Habermeyer sowie des Vollzugsverlaufs bzw. der Angaben und des Verhaltens von William W. letztlich ab. Für die Vollzugsbehörde und die Staatsanwaltschaft gab es keine ersichtliche Möglichkeit, wie man aus dieser Sackgasse hätte herauskommen können. Die Vollzugsbehörde hätte, statt den Verlängerungsantrag zu stellen, die stationäre Massnahme aufheben und dem Gericht die Anordnung der Verwahrung beantragen können. Mit der Aufhebung der Massnahme wird zwar das definitive Scheitern der stationären Behandlung rechtskräftig festgestellt. Die Gerichte, die über die Rechtsfolgen nach der Aufhebung zu entscheiden haben, sind an diese Beurteilung aber inhaltlich nicht gebunden. Da eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 Bst. b StGB bei psychisch gestörten Tätern nur zulässig ist, wenn die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht, haben die Sachgerichte die Anordnungsvoraussetzungen für diese therapeutische Massnahme erneut zu prüfen. Damit hat das Sachgericht in dieser Konstellation breitere Entscheidungsmöglichkeiten als bei einem Antrag auf Verlängerung der Massnahme. Es kann insbesondere auch auf Entwicklungen, die sich seit dem Aufhebungsentscheid ergeben haben, oder auf das Ergebnis einer neuen psychiatrischen Begutachtung besser eingehen. Wenn es die Therapierbarkeit der betroffenen Person verneint, kann es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 StGB die Verwahrung anordnen, sofern es diese Massnahme als verhältnismässig beurteilt. Wenn es die Therapierbarkeit entgegen der Beurteilung durch die Vollzugsbehörde doch bejaht, kann es - wiederum in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes - eine stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB neu anordnen. Dies kommt im Ergebnis der Verlängerung der Massnahme gleich. Ob mit diesem Vorgehen die mutmasslichen Rückfälle von William W. hätten verhindert werden können, ist ungewiss, da nicht vorausgesagt werden kann, ob für die Dauer der Verfahren Sicherheitshaft angeordnet worden wäre und wie die Urteile der Sachgerichte letztlich ausgefallen wären. Jedenfalls kann der Vollzugsbehörde kein Vorwurf gemacht werden, dass sie diesen wenig naheliegenden Weg nicht gewählt hat. Für künftige Fälle mit vergleichbarer Konstellation

tion sollte diese Möglichkeit aber erwogen werden, solange die bundesrechtlichen Vorgaben nicht geändert sind (siehe Ziff. 4.1.4. und Ziff. 6.1.4.). Mit Anordnung der ambulanten Massnahme suchte die Beschwerdekammer des Obergerichts einen Ausweg aus der verfahrenen Situation. Sie überband der Vollzugsbehörde damit aber eine Aufgabe, die auf Dauer nicht erfolgreich erfüllt werden konnte. Es ist mit dem bestehenden rechtlichen Instrumentarium nicht möglich, die Rückfallprävention in einem ambulanten Setting ohne wirkliche Kooperation und Transparenz der verurteilten Person auf Dauer zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, wenn – wie dies im vorliegenden Fall nach der Aktenlage zu vermuten ist – die mutmasslichen Opfer zufällig ausgewählt wurden und die vorgeworfenen Übergriffe ohne Deliktvorlauf mit erkennbaren Vorzeichen für den Rückfall erfolgten.

Kritisiert werden könnte sodann, dass für den Vollzug der ambulanten Massnahme ein bereichsübergreifendes schriftliches Risikomonitoring fehlte mit einem Handlungsplan für den Fall, dass einzelne Elemente des engen Überwachungs- und Kontrollsettings wegfielen oder sich William W. nicht an die Auflagen hielte. Der Kanton Solothurn arbeitete zu jenem Zeitpunkt allerdings noch nicht mit dem Arbeitsmodell des risikoorientierten Sanktionsvollzugs (ROS). Im ROS-Prozess werden fallspezifische Hinweise auf potenziell kritische Entwicklungen während des Vollzugs der Sanktion unter dem Titel "Kontrollbedarf" ausgeführt. Damit frühzeitig und unaufgeregt reagiert werden kann, muss für alle am Vollzug beteiligten Fachpersonen klar sein, was Hinweise auf eine potenziell kritische Entwicklung (Warnhinweise) sind und wie zu reagieren ist, wenn diese auftreten. Auch wenn ein solches Risikomonitoring mit Handlungsplan nicht verschriftlicht war, so waren doch alle Mitarbeitenden auf potenziell kritische Entwicklungen sensibilisiert. Auf Verstösse gegen Auflagen und als ungünstig beurteilte Pläne von William W. haben sie zeitnah reagiert. Entscheidend war, dass die Mitarbeitenden im rechtlichen Rahmen der ambulanten Massnahme gar keine griffigen Handlungsmöglichkeiten hatten. Die Möglichkeiten, die eine ambulante Massnahme bietet, waren voll ausgeschöpft. Die Aussichten, dass ein Gericht bei blossen Verstössen gegen das Vollzugssetting, namentlich die Auflagen im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung, den sofortigen Wechsel in das stationäre Setting der Verwahrung bewilligen würde, waren schlecht. Deshalb übernahm die Vollzugsbehörde im Rahmen der gerichtlichen Vorgabe trotz aller Probleme so lange wie möglich Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und mögliche neue Opfer. Für die Mitarbeitenden wäre es einfacher gewesen, sich dieser Verantwortung durch rasches Aufheben der ambulanten Massnahme zu entziehen. Kommt dazu, dass die mutmasslichen neuen Übergriffe auch mit einem schriftlichen Risikomonitoring kaum hätten verhindert werden können. Der individuelle Kontrollbedarf wird aus der Hypothese zum Deliktmechanismus abgeleitet. Die dort beschriebenen Merkmale des Tatvorlaufs verdeutlichen, welche Begebenheiten typischerweise zu- oder eintreffen müssen, bevor der Klient eine strafbare Handlung begeht. Es gab nach der Aktenlage aber objektiv keine erkennbaren konkreten Warnsignale für die neuen mutmasslichen Übergriffe, auf welche Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe und Therapeut sofort hätten reagieren müssen und können. Es ist zusammenfassend nicht ersichtlich, wie die weiteren Delikte, wegen denen William W. nunmehr verdächtigt wird, mit alternativem Vorgehen hätten verhindert werden können.»

3.2.4 Zu Frage 4: Wie wurde das Vorgehen der Behörde in Kapitel 6 gewürdigt und welcher Handlungsbedarf wird in diesem Kapitel ausgewiesen? Welche eingangs des Berichts gestellten Fragen wurden dabei wie beantwortet? Der Inhalt des Untersuchungsberichts gestaltet sich wie folgt:

6.4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

6.4.1 *Kompetenzaufteilung bei Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen:* Die bundesrechtlich vorgegebene Zweiteilung der Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen ist nicht zweckmässig. Sie verhindert mit zwei vollständigen Instanzenzügen effiziente Nachverfahren, beinhaltet die Gefahr sich widersprechender Entscheide und steht dem Ziel entgegen, dass Massnahmen flexibel, einzelfall- und situationsgerecht angeordnet und geändert werden können. Die Problematik ist erkannt. Das Bundesamt für Justiz hat die gesetzgeberischen Arbeiten in Angriff genommen. Inzwischen hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Kantone auch ein Gericht bezeichnen können, das für den vollzugsrechtlichen Entscheid der Aufhebung einer Massnahme zuständig ist. Das gleiche Gericht kann dann im gleichen Entscheid auch über die Rechtsfolgen der Aufhebung entscheiden. Dies würde nicht nur das Ziel einer prozessökonomischen und kohärenten Verfahrensgestaltung unterstützen, sondern es der Vollzugsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft auch ermöglichen im Hauptantrag beispielsweise die Verlängerung der stationären Massnahme zu beantragen sowie im Eventualantrag die Aufhebung der Massnahme und die Anordnung der Verwahrung. Dem Gericht stünde die ganze Entscheidpalette offen und es könnte die dem konkreten Einzelfall und der konkreten Situation angepasste Lösung treffen und dabei auch neue Entwicklungen im Vollzugsverlauf oder neue Beurteilungen durch Sachverständige berücksichtigen.

6.4.2 *Verfahren bei nachträglichen Entscheiden des Gerichts:* Bundesrechtlich nicht befriedigend gelöst sind auch die Verfahren betreffend selbständige nachträgliche richterliche Entscheide. Der Handlungs-

bedarf ist ebenfalls erkannt. Im Vorentwurf des Bundesrates zur Änderung der StPO vom 1. Dezember 2017 ist einerseits vorgesehen, dass die Behörde, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, die verurteilte Person in dringenden Fällen unter bestimmten Voraussetzungen festnehmen lassen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen kann. Dies würde der Vollzugsbehörde sofortiges Handeln in kritischen Fällen ermöglichen. Sie könnte beispielsweise die betroffene Person vorläufig festnehmen, wenn ein Antrag auf Verwahrung gestellt wird. Andererseits soll Rechtsmittel gegen nachträgliche Gerichtsentscheide angesichts der inhaltlichen Tragweite, die solche nachträglichen Entscheide haben können, wieder die Berufung sein. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat beide Änderungen in seiner Vernehmlassung vom 13. März 2018 begrüsst. Als nächster Schritt muss der Bundesrat dem Parlament Botschaft und Entwurf zur Änderung der StPO zuleiten. Nicht befriedigend ist sodann die Aufgabenteilung zwischen Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft in solchen Nachverfahren. Auch in den Verfahren, in denen die Vollzugsbehörde aufgrund der Vorgaben im StGB Antrag zu stellen hat (namentlich bei der nachträglichen Änderung von Massnahmen), hat diese im Nachverfahren keine Parteirechte. Es ist aber wenig sinnvoll und ineffizient, wenn sich die Staatsanwaltschaft, gerade bei Fällen mit langjährigem Vollzugsverlauf und entsprechend geringem aktivem Fallwissen in die häufig umfangreichen Akten intensiv einarbeiten muss, um den Antrag der Vollzugsbehörde überprüfen und den Fall vor Gericht vertreten zu können. Zu überlegen ist daher, ob der Vollzugsbehörde die Kompetenz eingeräumt werden soll, ihre Anträge in den Nachverfahren (neben der Staatsanwaltschaft) selber vertreten zu können. Die Vollzugsbehörde hat in den vollzugsrechtlichen Fragen mehr Wissen und Erfahrung als die Staatsanwaltschaft. Die Kantone Basel-Stadt und Bern haben deshalb ihren Vollzugsbehörden in jüngerer Zeit beispielsweise Parteirechte in Nachverfahren eingeräumt. Im Moment besteht noch das Problem, dass das Bundesgericht der kantonalen Vollzugsbehörde das Recht zur Beschwerde in Strafsachen abspricht, auch wenn diese die Anträge vor den kantonalen Instanzen mit vollen Parteirechten vertreten hat. Gestützt auf Art. 81 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG) stehe das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft zu. Die Interessen 'tangierter Behörden' wie der kantonalen Vollzugsbehörde seien von der Staatsanwaltschaft zu wahren. Mit Botschaft und Entwurf zur Änderung des BGG beantragt der Bundesrat, die Kantone zu ermächtigen, für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs eine Behördenbeschwerde vorzusehen. Die Kantone können damit auch die Vollzugsbehörde als beschwerdeberechtigt vorsehen, da die Staatsanwaltschaft im Vollzugsbereich nach traditionellem Verständnis keine Aufsichtsfunktionen ausübt. Alternativ könnte eine Stelle innerhalb der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden, die sich auf solche Nachverfahren spezialisiert und die vergleichsweise geringe Zahl solcher Verfahren führt und vor Schranken vertritt.

6.4.3 Neue Massnahmen zur Rückfallprävention: Auch im vorliegenden Verfahren hat es sich gezeigt, dass die angestrebte Flexibilität im Massnahmenrecht noch ungenügend ist. Gerade wenn die verurteilte Person wie hier im Rahmen eines Stufenvollzugs von einem stationären in ein ambulantes Setting wechselt, bestehen kaum griffige Handlungsmöglichkeiten für den Fall, dass sich diese Person nicht an die Rahmenbedingungen hält und die angestrebte Verbesserung der Legalprognose nicht erreicht wird. Zwar kann das Gericht bei Aufhebung der ambulanten Massnahme nach Art. 63b Abs. 5 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen. Wenn aber eine stationäre Behandlung wie hier vorgängig gescheitert ist und von Seiten der betroffenen Person keine Bereitschaft besteht, sich auf die Behandlung und die Deliktaufarbeitung einzulassen, kommt die erneute Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme kaum in Frage. Die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB setzt ja eine hinreichende Wahrscheinlichkeit voraus, dass sich mit der Behandlung in der Normdauer von fünf Jahren eine tatsächliche, deutliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lässt. Ob eine direkte Anordnung einer Verwahrung nach Scheitern und Aufhebung der ambulanten Massnahme möglich ist, werden die Gerichte entscheiden müssen. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt es gerade im Bereich der pädosexuellen Kriminalität Fälle, bei denen eine Verwahrung trotz gutachterlich ausgewiesener hoher Rückfallgefahr aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht möglich ist. Solche Personen müssen dann ohne Betreuungs- und Kontrollmassnahmen in Freiheit entlassen werden, was völlig unbefriedigend ist. Das Erwachsenenschutzrecht in der aktuellen Ausgestaltung kann diese Lücke nicht schliessen, da es auf den Schutz hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet ist und nicht auf den Schutz der Gesellschaft.

Auch diese Problematik ist erkannt. Das Bundesamt für Justiz hat gesetzgeberische Arbeiten in Angriff genommen und prüft die Einführung einer Aufsichtsmassnahme für gefährliche Täter. Wieweit mit einer solchen ambulanten Aufsichtsmassnahme die Rückfallprävention sichergestellt werden kann, wird diskutiert werden müssen. Jedenfalls braucht es gerade bei nicht einsichtigen und nicht kooperativen Tätern mit hoher Rückfallgefahr für Straftaten, mit denen die physische, psychische oder sexuelle Integ-

rität von anderen Personen beeinträchtigt werden kann, die aber die hohen Anordnungsvoraussetzungen für eine Verwahrung nicht erfüllen, griffige Kontroll- und Begleitmassnahmen.

6.4.4 Vollzugskompetenzaufteilung zwischen Departement und AJUV: Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Departement des Innern und dem AJUV überzeugt nicht, vor allem auch weil das Departement sowohl als Vollzugsbehörde wie als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des AJUV amtiert. Damit besteht der Anschein der fehlenden Unabhängigkeit als Rechtsmittelinstanz. Zudem ist es fragwürdig, wenn die gesetzliche Kompetenzordnung auf dem Verordnungsweg mit Rückdelegation korrigiert wird. Das AJUV verfügt über das nötige Fachwissen zu vollzugrechtlichen Fragen. Es sollte daher für alle Vollzugsanordnungen und -entscheide zuständig erklärt werden. Will man den Instanzenzug abkürzen und auf die verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz verzichten, kann geregelt werden, dass das AJUV im Namen des Departements verfügt.

6.4.5 Zusammenarbeit mit Therapiepersonen: Die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und externen therapeutischen Fachpersonen (§ 32 Abs. 2 JUVG) sollte ergänzt werden mit Regelungen über das Ziel von forensischen Behandlungen (z.B. Verminderung des Rückfallrisikos), die Arbeitsweise (z.B. Vorgabe, dass deliktorientiert zu arbeiten ist), die Zuständigkeiten (z.B. bestimmen, wer den Auftrag erteilt sowie Zwischenziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung definiert) und Abläufe (z.B. Notwendigkeit einer Behandlungsvereinbarung, Einbezug der betroffenen Person) sowie insbesondere über die Melde- und Berichterstattungspflichten der Fachperson (z.B. Pflicht zu regelmässigen Berichterstattung und zur Meldung besonderer Vorkommnisse ohne Rücksicht auf ein Berufsgeheimnis).

6.4.6 Möglichkeit zur Information von Dritten: Wenn sich verurteilte Personen in einem stationären Setting in einem Wohnheim mit häufigen Aussenkontakten oder in einem ambulanten Setting befinden, ist es aus rückfallpräventiver Sicht wichtig, wenn Informationen zum Umfeld und zu den Kontakten der betroffenen Person eingeholt oder verifiziert werden können. Dies ist auch wichtig, um die Wirkung der Vollzugsarbeit bzw. einer forensischen Behandlung überprüfen zu können. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die das Einholen bzw. Überprüfen von Informationen ebenso ermöglicht wie eine Orientierung von Drittpersonen, die ein schützenswertes Interesse an der Information haben. Es wäre zu regeln, wer unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abwägung der öffentlichen oder privaten Interessen an der Information oder Orientierung gegen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person) Informationen einholen oder Orientierungen machen kann.

6. Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger straf- und/oder disziplinarrechtlicher Weiterungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern: Die Administrativuntersuchung hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass sich Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Justizvollzug durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder durch pflichtwidriges Untätigbleiben strafbar gemacht haben könnten. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf schuldhaftes Verletzungen von Dienstpflichten. Im Gegenteil haben die involvierten Mitarbeitenden ihre Aufgaben engagiert und inhaltlich fundiert wahrgenommen.»

Stephanie Ritschard (SVP). Ich danke dem Regierungsrat, dass er endlich - zwar auf Druck hin, aber immerhin - etwas mehr Transparenz bei der politischen Aufarbeitung zum Fall Willam W. gewährt hat. Ich bin noch immer der Meinung, dass der Täterschutz in unserem Kanton höher gewichtet wird als der Opferschutz. Seine Antworten und Berichtteile bestätigen nach wie vor meine Haltung und Meinung, dass in unserem Justizsystem vieles nicht stimmt. Ich bin schockiert über das systemische Wegschauen. Dabei wäre es so einfach. Mit gesundem Menschenverstand hätten die weiteren Übergriff aus meiner Sicht verhindert werden können. Mir ist es nie darum gegangen, mit dem Finger darauf zu zeigen, dass gewisse Mitarbeitende Fehler gemacht oder nicht gewissenhaft gearbeitet haben. Ich stelle aber leider fest, dass es so ist. Hier kommen mir die drei Affen in den Sinn: Ich höre nichts, ich sage nichts und ich weiss nichts. Wegschauen ist einfacher, als genau hinzuschauen. So erstaunt mich in diesem Geheimniskrämereibericht nicht, dass rechts- und verhältnismässig gehandelt worden sei und keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten ersichtlich gewesen seien. Die sogenannten nichtfehlerhaften Verhaltensatteste haben dazu geführt, dass in dieser Zeit weitere Kinder geschändet wurden und der Täter ein Flohnerleben in Freiheit ohne Konsequenzen ausgelebt und ausgenützt hat. Wir müssen bei dieser Tragweite eine Ebene tiefer gehen. Es geht es um die politischen Verantwortlichkeiten, die unser Regierungsrat als politische Führung und wir Parlamentarier und Parlamentarierinnen als Gesetzgeber haben. Nicht zu vergessen ist die Judikative, die bei allen Untersuchungen und Debatten eigentlich nie zur Rechenschaft gezogen wurde, nie kritisiert werden darf und einfach unangetastet mit einem Persilschein sauber bleibt. Deshalb kommt das Stichwort Gewaltenteilung als Hammer zu fliegen, das jegliche Debatte im Keim ersticken lässt. Gewaltenteilung heisst doch aber, dass sich die Gewalten gegenseitig kontrollieren und in Schach halten müssen. Somit ist es für mich unverständlich, dass hier die Judikative

nicht ebenfalls kritisiert oder zumindest kritisch beurteilt werden darf oder kann. Das meine ich mit politischer Führungsverantwortung, die wir als exekutive und legislative Politiker bei einem solch heiklen und schwerwiegenden Fall hätten. Somit verlange und erwarte ich, dass alles Erdenkliche und Mögliche getan wird, damit solch tragische Fälle in Zukunft verhindert werden. Ich erwarte, dass sich der Solothurner Regierungsrat mit dem Hintergrund zum Fall William W. beim Bund für eine Lösung stark macht, die keine solchen bedenklichen Lücken oder Fehler noch zulassen. Ich erwarte aber auch, dass die Empfehlungen dieses Persilscheinberichts intensiv geprüft und sinnvoll umgesetzt werden, wie etwa beim bereichsübergreifenden, schriftlichen Risikomonitoring, das für den Handlungsplan bei diesem Fall gefehlt hat, dass einzelne Elemente dieses engen Überwachungs- und Kontrollsettings weggefallen sind und sich William W. einfach nicht an die Auflagen gehalten hat. Das erwarte ich auch beim Thema Parteirecht und Nachverfahren, bei dem man sich an den Kantonen Basel-Stadt und Bern orientieren könnte, bei der möglichen Bezeichnung von Gerichten, die für den vollzugsrechtlichen Entscheid der Aufhebung einer Massnahme zuständig sein könnten, mit neuen Massnahmen zur Rückfallprävention mit griffigeren Kontrollen und Begleitmassnahmen und mit Verbesserungen bei der Kompetenzaufteilung zwischen dem Departement des Innern und dem Amt für Justizvollzug. Das gilt auch für die neuen gesetzlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und externen therapeutischen Fachpersonen und mit der neuen Rechtsgrundlage, die das Einholen und Überprüfen von Informationen ebenfalls ermöglicht und die Orientierung von Drittpersonen, die ein schützenswertes Interesse an diesen Informationen haben. Vielleicht wäre auch eine Entschuldigung seitens des Regierungsrats bei der Opferfamilie sinnvoll gewesen. Denn sie muss jetzt mit dem sogenannten Fehler und Persilschein leben. Nur ist dieser Persilschein mit sehr viel Schmerzen für die Opfer verbunden. Ich wünsche der Opferfamilie viel Mut, Kraft und sie soll nicht aufgeben. Ich bedanke mich recht herzlich dafür, dass sie sich bei mir gemeldet hat.

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin. Die vorliegenden Passagen aus dem Bericht der beiden Gutachter zur Administrativuntersuchung zeigen, dass die verschiedenen Behörden des Kantons gut zusammengearbeitet haben. Die Kommunikation und der Abgleich zwischen den verschiedenen Abteilungen und Bereichen hat funktioniert und war von einer hohen Qualität. Von Wegschauen kann keine Rede sein. Die vorhandenen Möglichkeiten wurden ausgeschöpft. Trotzdem konnten die Taten nicht verhindert werden, was absolut tragisch ist. In den Gutachten wurden konkrete Vorschläge bezüglich Gesetzesänderungen gemacht, die zur Verhinderung eines solchen Falles notwendig wären. Diese Empfehlungen werden zurzeit umgesetzt oder sind in Bearbeitung. In der Justizkommission haben wir uns vertieft mit diesem Thema auseinandergesetzt und konnten Fragen an die Staatsanwaltschaft und den Justizvollzug stellen. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Massnahmen wirklich in der Umsetzung sind. Einige Punkte sind bereits in das Gesetz über den Justizvollzug eingeflossen, welches im Kantonsrat bestätigt wurde. Die Fraktion SP/Junge SP hat keine weiteren Fragen zu diesem Fall und hofft, dass mit den konkret angegangenen Massnahmen das Thema auch für die Solothurner Politik abgeschlossen werden kann. Wir setzen uns weiterhin für den Opferschutz statt für den Täterschutz ein und hoffen, dass das auch andere machen.

Johanna Bartholdi (FDP). Mit dieser Interpellation verlangt Stephanie Ritschard Auskunft über den Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen William W., mit dem Hinweis auf das grosse öffentliche Interesse an den Antworten und der politischen Dimension. Es gehe schliesslich um die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen und um die Frage, wie effektiv unser Rechtssystem noch ist. «Die Vergangenheit ist unsere Lektion. Die Gegenwart ist unser Geschenk. Die Zukunft ist unsere Motivation.» Dieses Zitat passt zum Fall William W. Die Zukunft: Am 4. November 2020 haben wir hier im Kantonsrat die Änderungen des Gesetzes über den Justizvollzug angenommen. Mit diesen Änderungen werden Verfahren und Abläufe im Justizvollzug beschleunigt und vereinfacht sowie Gesetzeslücken geschlossen, womit zukünftig solche Fälle vermieden werden respektive gar nicht mehr vorkommen können. Die Gegenwart: Die Justizkommission hat diesen Bericht an mehreren Sitzungen zur Kenntnis genommen, diskutiert und beraten. Sie ist der Meinung, dass es sich bei diesem Bericht um keinen Gefälligkeitsbericht handelt. Die Vergangenheit: Wäre von Beginn an eine so umfassende Information der Öffentlichkeit gemacht worden, wie sie jetzt in Form der Stellungnahme des Regierungsrats zu dieser Interpellation vorliegt, wären die geschürten Zweifel an den Solothurner Behörden und an unserem Rechtssystem nicht in diesem Ausmass aufgekommen. Die Lektion lautet deshalb: «Kommuniziere umfassend und in der Zeit, dann gerätst du nicht in Not.»

Karin Kissling (CVP). Zu den Fragen der Interpellation möchten wir uns nicht mehr weiter äussern. Diese werden mit den gewünschten Auszügen aus dem Untersuchungsbericht ausreichend und gut beantwor-

tet. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass es aus unserer Sicht jetzt auch nicht mehr nötig ist, weiter über diesen konkreten Fall zu reden. Er wurde genügend aufgearbeitet. Auch die Justizkommission hat keine weiteren Schritte geplant und den Fall abgeschlossen, dies nachdem die vorgeschlagenen organisatorischen und gesetzgeberischen Änderungen zum Teil erfolgt sind, beispielsweise im Gesetz über den Justizvollzug, das wir letzte Woche beraten haben oder die noch in Angriff genommen werden. Obwohl der Fall tragisch und so etwas unbedingt zu verhindern ist, nützt es niemandem, wenn man jetzt weiterhin Schuldzuweisungen machen will. Hoffen wir, dass sich ein solcher Fall dank den vorgenommenen Änderungen nicht wiederholen kann.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Stephanie Ritschard wünscht keine Schlussklärung. Sie ist von den Antworten befriedigt.

I 0236/2019

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Unfähigkeit der KESB?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext:* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein entschied am 20. Februar 2019 in einem Fall über einen Unterhaltsvertrag. Das Dokument ist gezeichnet durch den Präsidenten Rolf Eggenschwiler. Es ging um die Unterhaltszahlungen eines zweifachen Familienvaters einer getrennten Konkubinats-Beziehung. Der durch die Behörde ausgearbeitete Unterhaltsvertrag basierte auf fehlerhaften Grundlagen. Das Amt verzichtete auf eine Verifizierung der angegebenen Einkommensverhältnisse. Entsprechende Dokumente – zum Beispiel eine Steuereinschätzung – wurden durch das Amt gar nicht erst verlangt, wodurch die Beteiligten freie Hand hatten, ihre finanzielle Situation nach Gutdünken und im vorliegenden Falle realitätsfremd anzugeben. Die Rede war von einer „Schätzung“ der jeweiligen Einkommensverhältnisse. Korrespondenz, welche Herrn Eggenschwiler im Vorfeld des Entscheides auf die fehlerhaften Grundlagen aufmerksam machte, blieb unbeantwortet und wurde nicht berücksichtigt. Aufgrund der unsauberen Arbeit durch die KESB blieb der Mutter nur der Gang ans Amtsgericht Dorneck-Thierstein übrig, um die fehlerhafte Berechnung der KESB anzufechten. Dabei entstanden Anwalts- und Gerichtskosten in der Höhe von CHF 10'000.--. Durch die simple Verifizierung der Einkommensverhältnisse der Parteien mittels Steuereinschätzung lag das Einkommen des Vaters nach Ansicht des Amtsgerichts wesentlich höher als ursprünglich angegeben. Daraus resultieren Unterhaltsleistungen des Vaters, welche die ursprünglichen Leistungen gemäss KESB-Rechnung um das Fünffache übersteigen! Der alleinerziehenden Mutter stehen nun jährlich CHF 42'000.-- anstatt CHF 8'520.-- für die Sorge der beiden Kinder, Essen, Kleider, Schulsachen, etc. zur Verfügung. Es ist unsäglich, wie die beiden Berechnungen derart divergieren können. Das Urteil des Amtsgerichts ist inzwischen rechtskräftig. Dokumente, welche die geschilderte Situation im Detail belegen, liegen der Interpellantin vor. Daraus ergeben sich vorderhand folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den geschilderten Fall?
2. Handelt es sich bei der Nicht-Verifizierung von Einkommensverhältnissen als Basis eines Unterhaltsvertrages um einen Einzelfall oder ist dies die gängige Praxis der Solothurner Behörden?
3. Mit welchen Reglementen, Verordnungen, Gesetzen ist das Vorgehen der Behörden geregelt?
4. Wo ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf, damit entsprechende Berechnungen in Zukunft auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen?
5. Wann gedenkt die Regierung endlich, die organisatorische, personelle und administrative Aufsicht über die KESB wahrzunehmen?
6. Inwiefern übernimmt der Kanton im geschilderten Fall die Verantwortung für unnötig entstandene Kosten und Umtriebe?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Rolle der KESB in Unterhaltsfragen:* Die Eltern sorgen gemeinsam für den Unterhalt ihrer Kinder, wobei jeder Elternteil nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen muss. Seit Januar 2017 gilt für den

Unterhalt des Kindes neues Recht. Ziel der neuen Regelung ist, Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern gleichzustellen und den Unterhaltsanspruch des Kindes generell zu stärken. So können unverheiratete Eltern Unterhaltsansprüche in einem Unterhaltvertrag regeln. Dieser Vertrag wird mit Genehmigung durch die Kinderschutzbehörde verbindlich (Art. 287 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907 [SR 210]). Einigen sich die Eltern auf diesem Weg nicht über die zu leistenden Unterhaltsbeiträge, bleibt nur der Klageweg. Die KESB darf den Unterhalt nicht hoheitlich festsetzen; dafür sind einzig die Gerichte zuständig. Einer isolierten Unterhaltsklage des Kindes muss grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren vorausgehen. Davon kann abgesehen werden, wenn vor der Klage ein Elternteil bereits die Kinderschutzbehörde um eine Vermittlung angerufen hat (Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO; Thomas Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., 2017, Schlichtungsversuch und Mediation, S. 253). Die KESB hat die Nichteinigung in einem Protokollauszug oder einer Bescheinigung festzuhalten. Damit wird die Klagebewilligung ersetzt. Die Parteien können also die KESB angehen oder beim zuständigen Gericht ein Schlichtungsverfahren einleiten (Baumgartner Samuel/Dolge Annette/Markus Alexander R./Spühler Karl, Schweizerisches Zivilprozessrecht, mit Grundzügen des internationalen Zivilprozessrechts, 10. Aufl., Bern 2018, S. 390). Nach der Literatur beinhaltet ein Verfahren gemäss Art. 198 lit. b^{bis} ZPO vor der KESB jedoch nur eine informelle Vermittlung oder Beratung. Das Bundesgericht hat sich im Entscheid 5A_459/2019 zum ersten Mal zu Art. 198 lit. b^{bis} ZPO geäußert und festgehalten, dass der Wortlaut der Bestimmung offenlasse, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um von einer gehörigen Verfahrenseinleitung im Sinne dieser Bestimmung auszugehen. In der Lehre werde vorgebracht, dass nach der ratio legis von Art. 198 lit. b^{bis} ZPO, welche in der Vermeidung von Doppelspurigkeiten läge (vgl. E. 3.2), ein minimales vermittelndes Element zu verlangen sei, das wenigstens darin bestehen müsse, dass der andere Elternteil (vergeblich) zur Teilnahme an einem Vermittlungsversuch aufgefordert worden sei (mit Verweis auf Eva Senn, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, FamPra.ch 2017 S. 992; Zogg, FamPra.ch 2019 S. 9; vgl. auch Jonas Schweighauser/Diego Stoll, Neues Kindesunterhaltsrecht - Bilanz nach einem Jahr, FamPra.ch 2018 S. 646 f.). Sodann müsse das Vermittlungsverfahren erfolglos abgeschlossen worden sein (Samuel Zogg, a.a.O., S. 10). An das Vermittlungsverfahren vor der KESB können damit keine hohen Anforderungen gestellt werden. Namentlich kann nicht verlangt werden, dass die KESB von Amtes wegen bzw. hoheitlich die von den Parteien beigebrachten Unterlagen bzw. die Vollständigkeit der gemachten Angaben validiert. Die Eltern erhalten primär Aufklärung, Hilfestellung und allenfalls Vorschläge für Unterhaltsverträge; es bleibt aber ihre Aufgabe, eine Einigung zu finden. Können sie dies nicht, ist von einer Streitsache auszugehen, die nur durch ein Gericht geklärt werden kann. Entscheidet einer oder beide Elternteile sich dazu, vor Gericht zu gehen, bleibt es aber immer noch möglich, sich vor Gericht zu einer Einigung über den Unterhalt durchzuringen und so einer richterlichen Anordnung des Unterhaltes zu entgehen. Die gesetzlich vorgesehene Vermittlungsaufgabe der KESB ist nicht unproblematisch. Immerhin führt sie dazu, dass diejenige Instanz, welche die Eltern darin berät, eine einvernehmliche Lösung zu finden, das Ergebnis zu genehmigen hat. Je nach Einflussnahme der KESB kann darin ein ungünstiger Rollenkonflikt oder eine Vorbefastheit entstehen. Aus diesem Grund hat man im Kanton Solothurn kurz nach Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts nach neuen Wegen gesucht. Es wurde beabsichtigt, die Beratung der Eltern nicht durch die KESB, sondern durch externe Beratungsstellen sicher zu stellen. Mittlerweile konnte dieses Unterfangen realisiert werden. Eltern können sich aktuell an die Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt, an die Schuldenberatung Aargau-Solothurn oder an die adesso – Soziale Arbeit in der Familie GmbH wenden. Letztere deckt explizit die Nachfrage für die Region Thal-Gäu/ Dorneck-Thierstein ab und dies seit 1. Januar 2019. Seither führt die KESB Thal-Gäu/ Dorneck-Thierstein keine Vermittlungsverfahren im Sinne von Art. 198 lit. b^{bis} ZPO mehr durch, sondern verweist bei Anfragen an die Fachstelle. Bei dem durch die Interpellantin zitierten Fall erfolgte die Vermittlung durch die KESB noch im Jahre 2018.

Vom vorgelagerten Vermittlungs- oder Beratungsverfahren gemäss Art. 287 ZGB klar zu unterscheiden. Die Genehmigung beinhaltet nicht eine bloss formale Kenntnisnahme des zwischen den Eltern vereinbarten Unterhaltsvertrages, sondern eine materielle Prüfung. Geprüft werden muss, ob die Vereinbarung insb. den quantitativen (gem. Art. 285 f. ZGB) und qualitativen Aspekten (Dauer, Indexierung, usw.) sowie dem freien Willen und einer reiflichen Überlegung entspricht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der Unterhaltsvertrag auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gegebenen und absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen und anderweitigen Verhältnisse der Beteiligten als angemessen erweist. Diese Umstände sind im Genehmigungsentscheid anzuführen, um im Hinblick auf allfällige Abänderungsverfahren den massgebenden Ausgangsbestand festzulegen. Grundlage des Unterhaltes bleibt aber stets eine einvernehmlich zustande gekommene Vereinbarung zwischen den Eltern. Damit darf die KESB die Einigung der Eltern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch nicht einfach untergraben. Sie hat namentlich zu respektieren, dass den Eltern Verhandlungs-

spielraum zusteht und entsprechend auch die Möglichkeit, den Unterhalt abweichend von einer Standardberechnung, die von der KESB oder einem Gericht verwendet würde, zu vereinbaren. Die Genehmigung kann nur dann verweigert werden, wenn die Vereinbarung in einem oder mehreren Punkten den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und die Beteiligten sich auch nicht auf eine genehmigungsfähige Alternative zu einigen vermögen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die Interessen des Kindes unangemessen in Mitleidenschaft gezogen sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den geschilderten Fall? Wie ausgeführt, hat die KESB im Verfahren nach Art. 198 lit. b^{bis} ZPO lediglich eine beratende bzw. vermittelnde Funktion. Sie erläutert dabei unter anderem, nach welchen Methoden der Unterhalt berechnet werden kann und stützt sich dazu auf die Angaben, welche die Parteien machen. Diese sind eingeladen, die finanzielle Leistungsfähigkeit möglichst genau zu dokumentieren. Es besteht aber keine gesetzliche Grundlage, welche es der KESB erlauben würde, die Einkommensverhältnisse der Parteien anhand selbstständig eingeholter Informationen (z.B. amtlich verlangte Steuerdaten) zu verifizieren. Ebenso kann sie die Parteien nicht zwingen, die notwendigen Unterlagen beizubringen. Dies im Gegensatz zu den Gerichten. Somit entlastet die Beratung durch die KESB die Eltern nicht darin, die einer Berechnung zugrunde gelegten Daten kritisch zu hinterfragen. Ein allfälliger Vorschlag für einen Unterhaltsbetrag wird zu diesem Zeitpunkt von der KESB ohne Gewähr auf Richtigkeit der von den Eltern angegebenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erstellt. Entsprechend kann jede Partei Zweifel an den verwendeten Daten vorbringen und letztlich auch ihre Unterschrift unter einen Unterhaltsvertrag verweigern. Ebenso liegt es in ihrer Entscheidung, im Anschluss daran auf Unterhalt zu klagen und damit einen richterlichen Entscheid zu erzwingen. So hängt das Zustandekommen eines Unterhaltsvertrages vor allem von der Kooperationsbereitschaft und dem Willen der Parteien ab. Die KESB kann dazu lediglich einen förderlichen Rahmen bieten. Vor diesem Hintergrund ist zu bemerken, dass der im Vorstosstext geschilderte Sachverhalt, wonach die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein über einen Unterhaltsvertrag entschieden habe, nicht korrekt dargestellt ist. Im zitierten Fall ist insbesondere wegen unterschiedlicher Auffassung über die der Berechnung zugrunde gelegten Daten keine Einigung der Parteien zustande gekommen, womit auch kein Vertrag zu genehmigen war bzw. auch kein anfechtbarer Entscheid gefällt worden ist. Ebenso ist zu beachten, dass entgegen den Ausführungen der Interpellantin auch beim Verfahren vor Gericht der Unterhalt nicht hoheitlich bzw. gegen den Willen einer Partei festgelegt wurde. Das Gericht hat gestützt auf die von den Kindseltern einverlangten Unterlagen und gestützt auf die Befragung der Kindseltern in der Verhandlung für verschiedene Phasen Unterhaltsberechnungen vorgenommen und eine Unterhaltsvereinbarung ausgearbeitet, welche von den Kindseltern in der Verhandlung unterzeichnet wurde. Diese Vereinbarung wurde anschliessend vom Gericht genehmigt und zum Urteil erhoben. Dies zeigt, dass die weitergehenden Kompetenzen des Gerichts, die Parteien während dieser Phase dazu anzuhalten, verlässliche Angaben zu ihrer finanziellen Situation zu machen, einer einvernehmlichen Lösung Vorschub leisten.

3.2.2 Zu Frage 2: Handelt es sich bei der Nicht-Verifizierung von Einkommensverhältnissen als Basis eines Unterhaltsvertrages um einen Einzelfall oder ist dies die gängige Praxis der Solothurner Behörden? Wie bereits ausgeführt, ist die Beratung der Eltern in Unterhaltsfragen heute anders organisiert. Die KESB genehmigt aktuell nur noch Verträge, die einvernehmlich zustande gekommen sind. In diesem Sinne ist die Fragestellung obsolet geworden.

3.2.3 Zu Frage 3: Mit welchen Reglementen, Verordnungen, Gesetzen ist das Vorgehen der Behörden geregelt? Die Bestimmungen zu den Unterhaltsverträgen finden sich hauptsächlich auf Bundesebene im ZGB und in der ZPO. Gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB ist die Kinderschutzbehörde für die Genehmigung eines zustande gekommenen Unterhaltsvertrages zuständig. Von Kanton zu Kanton variiert das Angebot einer Beratung der Eltern in Unterhaltsfragen bzw. einer Unterstützung derselben bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen. In einigen Kantonen wird die Beratung und Unterstützung durch die KESB selber geboten, in anderen existieren dafür spezialisierte Beratungsstellen. Der Kanton arbeitet wie erwähnt mit Fachstellen zusammen, welche die Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen übernehmen. Die Grundzüge des Angebotes und das Vorgehen wurden im Konzept «Unterhaltsverträge nach neuem Recht – Neuregelung Beratung & Unterstützung für die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen» vom 12. April 2018 geregelt. Den Eltern steht es frei, dieses Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Wie und durch wen der Vertrag ausgearbeitet wird, ist gesetzlich nicht geregelt und den Parteien überlassen. Die Parteien haben der KESB den Vertrag aber in jedem Falle zur Genehmigung einzureichen. Kantonal fällt die Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Art. 287 ZGB in die Einzelzuständigkeit des Präsidiums (§ 138 Abs. 1 lit. c EG ZGB). Weitere gesetzliche Regelungen dazu existieren nicht.

3.2.4 Zu Frage 4: Wo ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf, damit entsprechende Berechnungen in Zukunft auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen? Die Prozesse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen wurden im Jahr 2018 aufgrund der Gesetzesrevision im Unterhaltsrecht grundlegend angepasst. Aktuell werden die Erfahrungen mit den für die Beratung der Eltern gewonnenen Fachstellen zusammengetragen und evaluiert. Dazu gehört insbesondere auch die Thematik der Berechnung bzw. die dafür verwendeten Methoden. Falls sich hier Verbesserungspotenzial abzeichnet, wird dieses ausgeschöpft.

3.2.5 Zu Frage 5: Wann gedenkt die Regierung endlich, die organisatorische, personelle und administrative Aufsicht über die KESB wahrzunehmen? Die organisatorische, personelle und administrative Aufsicht über die KESB obliegt dem Departement des Innern (§ 129 EG ZGB). Dieses wird entweder auf Meldung hin oder von Amtes wegen aktiv. Die Aufsichtsbehörde ist über den geschilderten Fall informiert und hat die nötigen Abklärungen bereits getätigt. Das Vorgehen der KESB im konkreten Fall kann rechtlich nicht beanstandet werden. Würden die KESB die Vermittlungsaufgabe in Unterhaltsfragen noch wahrnehmen, wäre einzig im Sinne einer Optimierung von diesen zu verlangen, dass sie die Parteien bei Vorlage von Berechnungsvorschlägen oder Vertragsentwürfen explizit darauf hinweisen, dass diese auf den Parteiangaben beruhen und ohne Gewähr sind. Dies damit die Parteien verstehen, dass die KESB beim Vermittlungsverfahren keine Ordnungsfunktion wahrnehmen kann und die Eltern die verwendeten Angaben kritisch hinterfragen müssen. Im zitierten Fall wurden die Parteien allerdings zweimal darauf hingewiesen, dass, wenn kein Unterhaltsvertrag zustande komme, ihnen im Sinne von Art. 198 lit. b^{bis} ZPO bestätigt werde, dass sie die KESB angerufen haben. Die Mutter hat die väterlichen Angaben offensichtlich hinterfragt und Klage beim zuständigen Gericht eingereicht.

3.2.6 Zu Frage 6: Inwiefern übernimmt der Kanton im geschilderten Fall die Verantwortung für unnötig entstandene Kosten und Umtriebe? Über allfällige Verantwortlichkeitsansprüche kann nicht im Rahmen dieser Stellungnahme entschieden werden. Es sind die allgemeinen Bestimmungen über die Staatshaftung bzw. die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Haftung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht anwendbar. Erwähnt sei aber, dass Voraussetzung für den Bestand von Verantwortlichkeitsansprüchen immer ist, dass sich zwischen Schaden und behördlichem Handeln ein Kausalzusammenhang feststellen lässt. Uns erschliesst sich nicht, wie sich ein Kausalzusammenhang zwischen dem vermittelnden Wirken der KESB und den entstandenen Gerichts- und Verfahrenskosten nachweisen liesse. Immerhin gibt das Vermittlungsverfahren keine Garantie, dass beide Parteien zustimmen; zudem ist es im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen, dass die Angaben der Parteien behördlich validiert werden müssen. Im Weiteren tragen die Parteien in einem Verfahren vor Gericht wesentlich dazu bei, wie hoch die Kosten ausfallen. Dies durch ihr Verhalten oder durch das Mandatieren von Anwältinnen oder Anwälten; wobei sie letztlich auch entscheiden, welche Honorarforderungen sie zu übernehmen bereit sind.

Thomas Studer (CVP). Die vorliegende Interpellation beinhaltet zwei wichtige Fragen: Welche Rolle spielt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beim Zustandekommen eines Unterhaltsvertrags und wer trägt die Verantwortung für entstandene Anwalts- und Gerichtskosten und Umtriebe - in diesem Fall der Klägerin - wenn keine Einigung zustande kommt? Zur ersten Frage: Die Rolle der KESB ist beim Zustandekommen eines Unterhaltsvertrags die der Vermittlerin. Sie ist in erster Linie darauf angewiesen, dass die beiden Parteien die Grundlagen, sprich die finanziellen Verhältnisse, die zu einer gütlichen Einigung führen sollten, transparent darlegen. Die KESB hat keine gesetzlichen Grundlagen, die es ihr ermöglichen würde, die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse zu überprüfen. Das Ergebnis im vorliegenden Fall ist sicher unschön, aber eben auch das Ergebnis von fehlender Transparenz. Was die Rolle der Verantwortung betrifft, so besteht zumindest kein Kausalzusammenhang zwischen dem finanziellen Schaden und dem behördlichen Handeln. Das Ganze ist zwar unschön und für die Klägerin ebenfalls bedauerlich, aber es liegt nicht in der Verantwortung der Öffentlichkeit. Als Lehre kann man daraus ziehen, dass der Kanton Solothurn die Beraterfunktion zur Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen, die höchst sensibel sind und die Rollenkonflikte der KESB zur Folge haben können, an eine externe Beraterstelle ausgelagert hat, in der Hoffnung, dass eine neutrale Instanz eine gütliche Lösung herbeiführen und der Gang an das Gericht so verhindert werden kann. Machen wir uns aber nichts vor: Wenn sich zwei streitende Parteien nicht einigen können - und genau aus diesem Grund streiten sie sich ja - bleibt am Schluss der Gang an das Gericht. Es liegt in ihrer eigenen Verantwortung und nicht in der des Staats. Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Markus Dietschi (FDP). Ich werde kein einziges Wort über diese Interpellation verlieren. Ich werde Ihnen kurz darlegen, wie wir in der Fraktion vorgegangen sind. Wir haben uns wieder einmal überlegt, was

eigentlich die Aufgabe des Solothurner Parlaments ist. Wir sind zum eindeutigen Schluss gekommen, dass die Beratung dieses Geschäfts nicht Aufgabe dieses Parlaments ist.

Luzia Stocker (SP). Markus Dietschi hat mir mit seinem Votum soeben eine Steilvorlage geliefert, an die ich anschliessen kann. Stephanie Ritschard stützt sich in ihrer Interpellation auf einen Einzelfall. Das finden wir grundsätzlich problematisch und ungeeignet für einen politischen Vorstoss. Das haben wir bereits mehrmals reklamiert. Das politische Instrument des Kantonsrats soll für Fragen und Anliegen von allgemeinem Interesse verwendet werden. Die Pendenzenlast der Traktandenliste lässt auch aufgrund von solchen Vorstössen nicht nach. Weit problematischer finden wir aber die Behandlung eines Einzelfalles auch aus Sicht des Datenschutzes. Dieser ist nämlich nicht gewährleistet. Der Fall war bereits in der Presse publik und wird nun auch noch in den Fokus des Kantonsrats gezerrt. Es ist somit auch möglich herauszufinden, um wen es geht. Das finden wir äusserst stossend und wir distanzieren uns ausdrücklich von einem solchen Vorgehen. Auch ich möchte inhaltlich nicht auf die Interpellation eingehen, vor allem nicht auf die einzelnen Fragen. Ich mache aber trotzdem zwei Bemerkungen dazu. Entscheide der KESB sind manchmal schwierig nachzuvollziehen und in der Regel nicht für alle Betroffenen richtig und auch nicht gerecht. Wäre eine Einigung möglich, müsste auch nicht eine Behörde entscheiden und es gäbe weder Gewinner noch Verlierer. Auch die KESB macht mal Fehler. Das Amt für soziale Sicherheit ist aber sensibilisiert und hat aus diesem Grund die Beratung der Eltern in Unterhaltsfragen neu organisiert. Das ist positiv und finden wir sinnvoll. Wir sind mit der Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat zufrieden.

Stephanie Ritschard (SVP). Die KESB ist offenbar noch immer eine heilige Kuh. Sie darf nicht kritisiert werden und macht offenbar auch keine Fehler. Es steht jedoch im Widerspruch, dass die KESB inzwischen zu einer Institution mit extremen Befugnissen herangewachsen ist und der Regierungsrat gleichzeitig wortwörtlich schreibt: «...an das Vermittlungsverfahren vor der KESB, damit keine hohen Anforderungen gestellt werden können.» Wenn eine Institution schon weitreichende Kompetenzen hat, erwarte ich auch hohe Anforderungen. Wie soll ein durchschnittlicher Bürger erkennen, ob die KESB autoritativ und darum kompetent ist oder in einem anderen Fall nur beratend oder offenbar wenig kompetent ist. Für mich ist es eine Untertreibung, wenn der Regierungsrat lediglich von einer Optimierung spricht, wenn man die KESB explizit darauf hinweisen müsste, dass ihre Vorschläge und Vorgaben manchmal ohne Gewähr seien. In der Privatwirtschaft verlangt man, dass man in der Verpackungsbeilage von Medikamenten von Risiken und Nebenwirkungen spricht und jedes Symptom, das auftreten kann, aufgelistet wird. Eine solch dominante Institution wie die KESB muss das klarstellen, ansonsten gleicht es einer Amtsanmassung. Sonst denkt das Gegenüber, dass man eine autoritative und kompetente Institution vor sich hat, was im speziellen Fall aber nicht so ist. Immerhin wurde in der Zwischenzeit erkannt, dass die vorgesehenen Vermittlungsaufgaben der KESB problematisch sind und ungünstige Rollenkonflikte entstehen können. Das ist für mich aber nur eine Umschreibung, dass die KESB in den Fällen nicht korrekt gehandelt hat und es definitiv ein Problem im System der KESB gibt. Man will offenbar unbedingt nicht richtig hinschauen und kritische Punkte nicht wahrhaben. Das finde ich sehr schade. Darum wird mich das Thema KESB auch in Zukunft beschäftigen. Noch ein Wort zu Markus Dietschi: Wenn wir als Parlament nicht die Oberaufsicht haben, wer dann? Ich bin mit dieser Antwort nicht zufrieden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Wie beim vorherigen Geschäften haben wir uns auch hier überlegt, nichts dazu zu sagen. Denn das Muster der zahlreichen Vorstösse von Stephanie Ritschard ist immer recht ähnlich: ein reisserischer Titel, Fragen zu einem Einzelfall und ein Stil, der mit Kritik, Rundumschlägen und Vorverurteilungen gespickt ist. Schon nur wie die Fragen gestellt sind - ich nenne als Beispiel die Frage 5: «Wann gedenkt der Regierungsrat endlich die organisatorische, personelle und administrative Aufsicht über die KESB wahrzunehmen?» Blick. Der Sachverhalt und die Zuständigkeiten müssen geklärt werden. Ob der Kantonsrat hierfür aber die richtige Instanz ist, wagen wir als Grüne Fraktion zu bezweifeln. Die Verfahrensabläufe sind komplex. Ob das Verbesserungspotential mit so medial ausgeschlachteten Einzelfällen besser wird, wagen wir ebenfalls zu bezweifeln. Gerade Fragen, die sehr spezifisch sind, könnten anders und viel direkter geklärt werden. Auch wir Grünen sagen nicht, dass die KESB unfehlbar ist. Die Verfahren und Abläufe müssen und sollen immer wieder überprüft und wenn nötig korrigiert werden. Gerade auch die Ausarbeitung von Unterhaltsvereinbarungen können sehr anspruchsvoll sein. Leider sind sie nicht immer in Minne, sondern es gibt erbitterte Rosenkriege. Die Vermittlungs- und Beratungsverfahren durch Fachstellen anzubieten, erachten wir deshalb als richtig. Für die Grüne Fraktion sind die Antworten des Regierungsrats schlüssig und wir werden uns auch in Zukunft die Freiheit nehmen, nichts zu sagen, falls es nichts zu sagen gibt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die Interpellantin hat sich als nicht befriedigt erklärt und die Beratung des Geschäfts ist somit abgeschlossen.

I 0243/2019

Interpellation Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Situation geflüchteter Frauen im Asylbereich

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Februar 2020:

1. Vorstosstext: Viele Frauen und Mädchen werden auf der Flucht Opfer sexueller Gewalt. Sie werden traumatisiert und haben deshalb hinsichtlich ihrer Unterbringung und Unterstützung besondere und spezifische Bedürfnisse. Geflüchtete Frauen und Mädchen müssen vor Gewalt und sexueller Ausbeutung geschützt werden. Dies sehen internationale Menschenrechtsabkommen wie die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention vor, und auch die Bundesverfassung enthält entsprechende Bestimmungen. Die Vorgaben gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten deshalb, geflüchtete Frauen und Mädchen gendersensibel unterzubringen und zu betreuen. Zudem müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass Gewaltbetroffene erkannt werden und eine adäquate medizinische Behandlung sowie allgemeine Unterstützung erhalten.

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2019 eine Analyse veröffentlicht, die die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylbereich aufzeigt. Die Situation in den Kantonen wurde durch eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) beleuchtet. Auf Kantonsebene wurde insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten Handlungsbedarf erkannt. Die Ergebnisse der Studie "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen" basieren auf einer quantitativen und qualitativen Erhebung sowie einer juristischen Analyse der internationalen und nationalen Vorgaben. Die Studie formuliert zahlreiche konkrete Handlungsempfehlungen an den Bund und die Kantone. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche der 48 Handlungsempfehlungen, die das SKMR zuhanden der Kantone formuliert, sind im Kanton Solothurn bereits erfüllt?
2. Wie plant der Regierungsrat, die weiteren Handlungsempfehlungen des Bundesrates und des SKMR umzusetzen?
3. Die Vorgaben gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Welche Massnahmen gibt es bereits und welche plant der Regierungsrat, um auch Frauen und Mädchen in der Nothilfe vor Gewalt zu schützen?
4. Wie trägt der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen und/oder schwangeren Frauen im Fall von Zwangsmassnahmen Rechnung? Welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs, die am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, entstanden sechs Asylverfahrensregionen in der Schweiz: Region Bern, Ostschweiz, Tessin, Zentralschweiz und Nordwestschweiz, zu der auch der Kanton Solothurn gehört. Jede Asylregion verfügt über Bundesasylzentren (BAZ) mit und ohne Verfahrensfunktion. Für die Unterbringung und Betreuung der Personen in den BAZ ist der Bund, namentlich das Staatssekretariat für Migration (SEM), zuständig. In einem BAZ mit Verfahrensfunktion werden Asylgesuche entgegengenommen, geprüft und entschieden. In den meisten Fällen erfolgt erst nach einem positiven Asylentscheid, der zu einer Anerkennung als Flüchtling oder zu einer vorläufigen Aufnahme führt, der Transfer in einen Kanton. Sind vertiefte Abklärungen notwendig, wird von einem erweiterten Verfahren gesprochen. Hier erfolgt der Transfer in einen Kanton vor Verfahrensabschluss. Diese erweiterten Verfahren bilden die Ausnahme. BAZ ohne Verfahrensfunktion sind für diejenigen Personen vorgesehen, die kein Bleiberecht in der Schweiz erhalten haben und ausreisen müssen. Der von der Interpellantin erwähnte Bericht des Bundesrats gibt über die Grundzüge bei der Unterbringung und Versorgung in den Strukturen des Bundes Auskunft. Das SEM hat selbst auch Abklärungen getroffen und die Lage in einem eigenen Bericht beschrieben. Gestützt auf

die durch beide Berichte gewonnenen Erkenntnisse hat der Bund im Rahmen der Neustrukturierung bereits verschiedene Massnahmen für die frauenspezifische Unterbringung und Betreuung sowie für die Geschlechtersensibilität umgesetzt. Es besteht jedoch weiterer Handlungsbedarf, der noch aufgearbeitet wird. So sollen Defizite bei Prozessen, Meldefläüssen und Zuständigkeiten im Falle der Identifikation eines Gewaltopfers behoben werden. Zudem soll das Problem, dass Opfer nicht erkannt werden, weil es an interkulturellen Dolmetschenden und qualifiziertem Personal in der Betreuung und Erstversorgung von Betroffenen mangelt, angegangen werden. Im Kanton Solothurn ist das Asylwesen in einem Zwei-Phasen-Modell organisiert. In der ersten Phase werden die vom Bund zugewiesenen Personen in kantonalen Durchgangszentren untergebracht. Dabei ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO) für die Unterbringung, Betreuung und für den Zugang zur medizinischen Versorgung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Die konkrete Umsetzung dieser Aufgabe bzw. das Betreiben der kantonalen Durchgangszentren erfolgt durch die ORS Service AG, mit welcher eine Leistungsvereinbarung besteht. Das ASO beaufsichtigt und kontrolliert die Auftragserfüllung regelmässig. Der durchschnittliche Aufenthalt einer Person mit Bleiberecht (vorläufige Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling) in einer kantonalen Unterkunft beträgt 3 bis 4 Monate. Während dieser Zeit wird sie auf das Leben in den Einwohnergemeinden vorbereitet. Hierzu gehören das Kennenlernen von Normen und Werten sowie das Aneignen alltagspraktischer Tätigkeiten und erster Sprachkenntnisse. Häufig müssen auch medizinische Abklärungen getroffen werden. Für minderjährige alleinreisende Kinder und Jugendliche besteht während der kantonalen Phase ein besonderes Setting. Bei dieser Gruppe stehen Bildung und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen im Fokus. Die Betreuung wird ausschliesslich von Fachpersonal der Sozialen Arbeit sichergestellt. Anschliessend an die kantonale Phase erfolgt der Transfer in eine Sozialregion. Dabei hat der Kanton auf eine gleichmässige Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl (§ 155 Abs. 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007, SG, BGS 831.1) zu sorgen. Nach der Zuweisung in eine Sozialregion (wenn das Asylwesen noch nicht regionalisiert ist, direkt in eine Einwohnergemeinde) sind die kommunalen Sozialhilfestrukturen für die Unterstützung und Integration zuständig. Dazu gehören u.a. eine angemessene, geschlechtersensible Unterbringung, der Zugang zur medizinischen Grundversorgung und zu geeigneten Dolmetscherdiensten sowie die nötigen Massnahmen für eine zielgruppengerechte Sensibilisierung und Information. Das ASO bietet fachliche Unterstützung an. Personen ohne Bleibeperspektive, die nur Nothilfe erhalten, leben in den kantonalen Durchgangszentren bis sie in das jeweilige Herkunftsland zurückkehren. Für diese Personen besteht kein Integrationsauftrag; die Beratung ist bei Ihnen auf die Rückkehr ausgerichtet. Davon unabhängig sind sie jederzeit medizinisch grundversorgt und werden von Fachpersonal betreut. Frauen und Mädchen erhalten den nötigen Schutz, wobei besonders verletzbare Personen, die für Kollektivunterkünfte nicht geeignet sind, in kommunalen Strukturen untergebracht werden können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche der 48 Handlungsempfehlungen, die das SKMR zuhanden der Kantone formuliert, sind im Kanton Solothurn bereits erfüllt? Die Handlungsempfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) wurden in den kantonalen Unterbringungsstrukturen zu einem grossen Teil bereits umgesetzt. In den kommunalen Strukturen zeigt sich diesbezüglich hingegen ein durchzogenes Bild bzw. der Professionalisierungsgrad in der Betreuung und Unterbringung von Schutzsuchenden, namentlich von geflüchteten Frauen und Mädchen, ist unterschiedlich. Das ASO ist stetig darum bemüht, die Verantwortlichen der kommunalen Asylstrukturen zu sensibilisieren und für Verbesserungen, wie sie die SKMR vorschlägt, zu gewinnen. In aller Regel wird die nötige Entwicklung auch zuverlässig an die Hand genommen. Entlang der Themenfelder, auf die sich die 48 Massnahmen der SMRK beziehen, gilt es Nachfolgendes bezogen auf den Verantwortungsrahmen des Kantons auszuführen:

Gendersensible Unterbringung und Betreuung: In den kantonalen Durchgangszentren werden Frauen und Männer grundsätzlich getrennt untergebracht. Familien erhalten, wenn immer möglich, ein Familienzimmer. Sanitäre Anlagen sind immer geschlechtergetrennt geführt. Das Betreuungspersonal ist für die Bedürfnisse der verschiedensten Zielgruppen sensibilisiert; es nimmt regelmässig an Aus- und Weiterbildungen teil. Zudem erfolgt eine zielgruppenspezifische Beschäftigung bzw. Schulung, eine Kinderbetreuung ist ebenfalls organisiert. Die ORS Service AG verfügt über Konzepte, die Vorgaben und Leitlinien zur geschlechterspezifischen Unterbringung und Betreuung enthalten und setzt diese in den Betrieben auch um. Wenn immer möglich, erfolgt die Betreuung von asylsuchenden Frauen und Mädchen durch weibliches Fachpersonal. Die ORS Service AG ist ebenso darum bemüht, speziell ausgebildete Betreuerinnen für frauenspezifische Anliegen verfügbar zu haben. Ein spezifisches Gewaltschutz- und Unterbringungskonzept mit geschlechtsspezifischen Perspektiven ist nicht vorhanden. Das ASO prüft aktuell, ob ein solches erstellt werden soll. Weiter klärt es mit der ORS Service AG die nötigen Schritte, damit weibliches Betreuungspersonal mit den nötigen Kenntnissen zu frauenspezifischen Anliegen wäh-

rend 24 Stunden in den Betrieben präsent ist. Medizinische Fachpersonen werden heute nach Bedarf beigezogen. Die ORS Service AG pflegt dafür einen engen Kontakt zu lokalen Ärztinnen und Ärzten. Sie und weiteres medizinisches Fachpersonal werden im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch spezifische Informationen durch kantonale Fachstellen zum Thema häusliche Gewalt und Menschenhandel sensibilisiert. Grundsätzlich hat sich dieses Setting bewährt. Dennoch klärt das ASO gegenseitig ab, ob sich durch das direkte Anstellen qualifizierter Pflegefachpersonen durch die ORS Service AG für die kantonalen Durchgangszentren die Gesundheitsversorgung und der Schutz von Frauen und Mädchen zusätzlich verbessern lässt oder ob andere Lösungen nützlicher erscheinen.

Sensibilisierung und Information von Frauen und Mädchen: Unmittelbar nach Eintritt in ein kantonales Durchgangszentrum werden die Asylsuchenden über diverse Themen informiert. Unter anderem über ihre Möglichkeiten zur Gesundheitsprävention und zur Verhütung, dass Female Genitale Mutilation nicht toleriert wird und wo betroffene Frauen medizinische Behandlungen erhalten; ebenso wird für die nötige Aufklärung gesorgt, insbesondere um die sexuelle Gesundheit zu fördern. Die Informationen werden auch schriftlich abgegeben. Darüber hinaus können Frauen speziell auf sie ausgerichtete Sprachkurse oder Aktivitäten (Workshops) besuchen. Bei diesen werden Themen wie Gleichberechtigung, Schwangerschaft, Familienplanung oder Erziehungsfragen besprochen; zudem stehen ihnen diverse Beratungsangebote ausserhalb der Zentren offen (z.B. Mütter- und Väterberatungen, Fachstellen für Beziehungsfragen des Vereins für Ehe- und Lebensberatung). Im Rahmen dieser Strukturen erhalten auch gewaltbetroffene Mädchen und Frauen viele wichtige Informationen. Die SMRK empfiehlt zur Sensibilisierung von Frauen und Mädchen im Asylbereich eine frühzeitige Psychoedukation; d.h. die systematische und strukturierte Vermittlung von Wissen über zumeist psychische Krankheiten, um damit einen gesunden Lebensstil zu fördern. Diesen Ansatz halten wir für nützlich, weshalb bereits ein entsprechendes Angebot speziell für die kantonalen Durchgangszentren im Kanton Solothurn entwickelt wurde und aktuell eingeführt wird. Für eine optimale Wirksamkeit reicht die kantonale Phase mit einer Dauer von 3 bis 4 Monaten für sich alleine nicht aus. Ein entsprechendes Angebot muss auch für die zweite Phase in den kommunalen Strukturen aufgebaut werden. Das ASO wird in dieser Hinsicht das Gespräch mit den Verantwortlichen auf Gemeindeebene suchen.

Interkulturelles Dolmetschen: Das ASO und andere Behörden mit Aufgaben im Asylwesen orientieren sich an den Leitlinien von Linguadukt und arbeiten mit der professionellen Dolmetschervermittlung des HEKS zusammen. Soweit sich Betroffene in kantonalen Versorgungsstrukturen bewegen, ist der Zugang zu interkulturellen Dolmetschenden gewährleistet. Diese werden situationsbedingt über die Dolmetscherplattform von HEKS vermittelt. Bei der Auswahl von Dolmetschenden wird darauf geachtet, inwieweit es um genderspezifische Themen geht. Laien werden nur für Alltagsfragen (Haushaltsführung, Einkaufen, etc.) beigezogen. Die Erfahrung zeigt, dass auch nach dem Transfer in die Gemeindestrukturen der Zugang zu interkulturellen Dolmetschenden gut gewährleistet ist. Kein ausreichender Zugang zu interkulturellen Dolmetschenden besteht aber, wenn diese im Zusammenhang mit einer ambulant durchgeführten Therapie oder bei der Beratung durch eine Fachstelle ausserhalb öffentlich-rechtlicher Strukturen beigezogen werden sollten. Hier zeigen sich Wissens- und Finanzierungslücken. Wie diese geschlossen werden können, wird im Rahmen der Umsetzung des integralen Integrationsmodells für den Kanton Solothurn geklärt.

Hohe Opferzahlen: Eine statistische Erfassung von Gewaltopfern erscheint wichtig, macht aber nur auf interkantonaler Ebene Sinn. Hier steht in erster Linie das SEM in der Pflicht, die nötigen Koordinationschritte zu unternehmen. Dabei sichern wir unsere Unterstützung zu.

Identifikation und Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen: Wie im Bericht des SEM festgehalten wird, hat die Identifikation und Verifizierung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen durch Fachpersonal idealerweise bereits in den Zentren des Bundes zu erfolgen (Früherkennung). Dabei muss im Einzelfall auch rasch eine psychologische oder psychiatrische Behandlung ermöglicht werden, welche nach dem Transfer in einen Kanton bzw. in eine Gemeinde weitergeführt wird. Dafür ist eine enge Vernetzung zwischen den Behörden aller drei Stufen nötig, wobei wir primär den Bund in der Handlungspflicht sehen. Unabhängig davon und insbesondere, um rasch Lücken zu schliessen, wird bei der Prüfung, ob in den kantonalen Durchgangszentren künftig qualifiziertes Pflegefachpersonal eingesetzt wird, auch geklärt, wie gewaltbetroffene Menschen generell besser erkannt werden können.

Informationsflüsse, Vernetzung und Nutzung von Synergien: Der Kanton Solothurn nutzt die vorhandenen Vernetzungsgefässe im Asylbereich. Sie bestehen vor allem auf interkantonaler Ebene. In diesen werden erfolgreiche Praxen, Probleme und Lösungswege aktiv ausgetauscht und Synergien erschlossen. Die Situation von weiblichen Geflüchteten und ebenso der Umgang mit Gewaltbetroffenen sind Themen in diesen Gefässen und werden es auch bleiben. Während die horizontale Vernetzung gut ausgebildet ist, besteht Optimierungspotenzial bei der vertikalen. Auf der Achse Bund, Kantone und Gemein-

den müssen die Informationen noch besser fließen, vor allem wenn es um die Lage geflüchteter Frauen und Mädchen geht. Dieses Problem ist bekannt und wird durch das ASO angegangen.

Untersuchungslücken: Wir unterstützen die Forderung, dass mehr Forschung zur Situation und den Bedürfnissen geflüchteter Frauen und Mädchen betrieben werden muss. Ein Monitoring müsste jedoch kantonsübergreifend passieren und den geltenden Datenschutzbestimmungen unterliegen. Hier sind alle Protagonisten gefordert.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie plant der Regierungsrat, die weiteren Handlungsempfehlungen des Bundesrates und des SKMR umzusetzen? Infolge der Neustrukturierung des Asylwesens beim Bund wird das Betriebs- und Betreuungskonzept in den kantonalen Durchgangszentren derzeit angepasst. Es muss zukünftig noch mehr Gewicht auf den Einstieg in den Integrationsprozess gelegt werden, was ein Ausbau des Bildungsangebotes bedingt. In diese Arbeiten werden auch die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Bundesrates und der SKMR eingeschlossen. Geflüchtete Frauen und Mädchen erfahren bereits heute in den kantonalen Durchgangszentren gute Rahmenbedingungen und Hilfe. Ziel ist es weiterhin, die Situation entlang der Empfehlungen der SKMR zu optimieren. Gleichzeitig sucht das ASO den Dialog mit den Einwohnergemeinden und den Sozialregionen, um sie für eine Umsetzung weiterer Empfehlungen zu gewinnen. Dabei bietet das ASO fachliche Unterstützung an.

3.2.3 Zu Frage 3: Die Vorgaben gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Welche Massnahmen gibt es bereits und welche plant der Regierungsrat, um auch Frauen und Mädchen in der Nothilfe vor Gewalt zu schützen? Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Nothilfebezug haben Zugang zu allen spezifischen Beratungsangeboten und sind medizinisch ausreichend versorgt. Sollten spezielle Settings zum Schutz notwendig sein, werden diese realisiert. In diesen Fällen ist oft eine kommunale Unterbringung geeignet; z.B. in einer Frauen-WG oder in einer Einzelwohnung. Sämtliches Betreuungspersonal in den kantonalen Durchgangszentren muss für die Betreuung von besonders vulnerablen Personen kompetent sein. Entsprechend braucht es regelmässige Aus- und Weiterbildungsanstrengungen. Die ORS Service AG kommt gemäss den Kontrollen durch das ASO dieser Forderung nach.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie trägt der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen und/oder schwangeren Frauen im Fall von Zwangsmassnahmen Rechnung? Welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant? Durch eine individuelle Beratung, welche die selbstständige Rückkehr fördert und konkrete Hilfe bei der Wiedereingliederung gewährt, bestehen gute Instrumente, um auf die besondere Situation gewaltbetroffener und/oder schwangerer Frauen einzugehen. So können bspw. Leistungen der International Organization for Migration (IOM) vermittelt werden, um die Rückkehr zu erleichtern; ebenso sind finanzielle und medizinische Hilfestellungen möglich. Auf diese Weise sollen Zwangsmassnahmen vermieden werden. Sie werden denn auch nur in Ausnahmefällen angeordnet und werden in jedem Fall unter Berücksichtigung von genderspezifischen Aspekten durchgeführt. Solche Situationen sind für alle Beteiligten äusserst anspruchsvoll; entsprechend ist das Migrationsamt des Kantons Solothurn auch zur Entlastung der eigenen Leute sehr darum bemüht, Zwangsmassnahmen stets einzelfallgerecht und verhältnismässig zu gestalten. Besondere Massnahmen oder Anpassungen beim Prozess drängen sich aktuell nicht auf.

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin. Im Krieg oder in anderen Konflikten sind Frauen und Kinder oftmals besonders stark betroffen. Auf der Flucht werden die meisten von ihnen wieder und wieder traumatisiert. Sie erleben körperliche, sexuelle und psychische Gewalt. Natürlich sind nicht nur Frauen und Kinder betroffen, aber sie zählen bekanntermassen zu den besonders vulnerablen Personen. Die Bilder aus den Flüchtlingscamps schockieren immer wieder und wir können nur erahnen, wie es dort zu und hergeht. Internationale Menschenrechtsabkommen wie beispielsweise die Istanbul-Konvention sagen, dass besonders verletzte Menschen vor Gewalt und sexueller Ausbeutung geschützt werden müssen. Ebenfalls müssen Frauen und Mädchen gendersensibel untergebracht werden, Gewaltbetroffene müssen erkannt und adäquat betreut und behandelt werden. Dafür braucht es eine hohe Fach- und Sozialkompetenz und es ist wichtig, dass diese Frauen eine weibliche Ansprechperson haben. Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2019 eine Analyse veröffentlicht, die die Situation der geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylbereich aufzeigt. Die Situation in den Kantonen wurde durch eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte beleuchtet. Eine vom Bundesrat in Auftrag gegebene Analyse hat gezeigt, dass auf Kantonsebene, insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information für Gewaltbetroffene in den kantonalen Zentren sowie im Bereich der Opferidentifikation und des Zugangs zu spezialisierten Angeboten Handlungsbedarf besteht. Ich bin froh zu lesen, dass in den kantonal geführten Institutionen schon sehr viele der Handlungsempfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte umgesetzt wurden. Es ist gut zu sehen, dass das Amt für soziale Sicherheit (ASO) die Gemeinden dort unterstützt, wo noch Handlungsbedarf besteht. Auch die Kontrolle der ORS

Service AG scheint zu funktionieren. Sie kommt der Weiterbildungsverpflichtung für ihre Mitarbeitenden nach. Die zusätzlich diskutierte Anstellung von Pflegefachpersonen, um allfällige Gewaltopfer besser zu erkennen, begrüssen wir sehr. Die Kommunikation zwischen Bund, Kanton und Gemeinden hat noch Verbesserungspotential. Das ist erkannt und wird durch das ASO angegangen. Ich bin mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Stephanie Ritschard (SVP). Die Antworten des Regierungsrats zeigen eindeutig, dass in diesem Bereich bereits sehr vieles gemacht wird. Die Stossrichtung dieser Interpellation und auch die Antworten des Regierungsrats sind für mich aber auch eine Erklärung, wieso die Kosten im Asylbereich stetig steigen und die Betreuungsindustrie ein attraktives Geschäftsfeld ist. Der Ruf nach immer mehr Begleitung, Sensibilisierung, Betreuung, Koordination, Berichten und Evaluationen ist in diesem Trend zu lesen. Ich frage mich, wie weit die Bemühungen gehen müssen. Gibt es im Asylbereich noch so etwas wie Eigenverantwortung? Der Schutz, insbesondere von Frauen und vor sexueller Gewalt ist auch mir ein grosses Anliegen. Aber wir können in diesem komplexen und teilweise sehr undurchsichtigen Umfeld nichts alles erkennen und auch nicht alles verhindern. Somit stellt sich die Frage, welcher Aufwand im Sinne der Verhältnismässigkeit noch gerechtfertigt ist und wo die Grenze der staatlichen Verantwortung für Menschen, die sich selbstverantwortlich auf eine gefährliche Reise in ein unbekanntes Land begeben, ist. Mich irritiert auch, dass der kulturelle Kontext von dieser Gewalt nie konkret angesprochen wird. Das Thema der patriarchalen Kulturen, das wir via Asylwesen importieren, dürfen wir nicht einfach ausblenden.

Simone Wyss Send (Grüne). Die Grüne Fraktion dankt Nadine Vögeli für die Interpellation zu diesem wichtigen Thema. Wir sind froh, dass gemäss der Einschätzung des ASO die Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte im Kanton Solothurn bereits mehrheitlich umgesetzt werden. Wir sehen, dass versucht wird, dieser Thematik mit ihrer Komplexität Rechnung zu tragen. Wir finden es sehr sinnvoll, dass für die Frauen, neben den Grundlagen wie zum Beispiel die gendergerechte Unterbringung, Informationen, Beratung und Ausbildungsangebote organisiert werden. Ein Problem sehen wir allerdings schon am Anfang. Wir fragen uns, wie Frauen mit traumatisierenden Erfahrungen vor dem Hintergrund der sprachlichen und kulturellen Barrieren rechtzeitig erkannt werden können. Hier hat das Fachpersonal in den Asylzentren eine enorme Verantwortung. Wir sehen auch in der statistischen Erfassung Handlungsbedarf, also beim Durchführen eines Monitorings bei den gewaltbetroffenen Frauen. Das wären wichtige Zahlen, um die Bedürfnisse dieser Frauen zu erkennen und um die Angebote noch weiter optimieren zu können. Wir würden es auch begrüssen, wenn auf kommunaler Ebene Verbesserungen gemacht werden könnten. So müsste beispielsweise in jeder Gemeinde auch eine weibliche Ansprechperson vor Ort sein. Um kurz auf das Votum meiner Vorrednerin Bezug zu nehmen: Auch wenn diese Thematik komplex ist, so ist das aus unserer Sicht kein Grund, dass wir uns auch in kleinen Schritten darum kümmern und sie angehen. Wir finden auch, dass es keine Berechtigung ist zu sagen, dass hier Kosten eingespart werden müssen, denn wir reden hier von enormem Leid. Man soll realistisch bleiben, aber das darf kein Grund sein, dass man nicht handelt. Ich mache nun das Feld noch etwas auf. Ich habe auch schon Aussagen gehört wie die, dass die Frauen in den Frauenhäusern - und hier geht es nicht um Frauen aus dem Asylbereich - ohnehin wieder zurückgehen. Dazu möchte ich sagen, dass es für Frauen, die bereits in der Kindheit traumatisierende Erfahrungen machen mussten, ein weiter Weg ist, einen Schritt in die Eigenständigkeit zu machen. Das darf kein Grund sein, dass solche Angebote, speziell auch im Asylbereich, nicht ausgebaut werden. Bei der Frage 4 würde mich persönlich noch interessieren, was das für gute Instrumente sein sollen, die eine gewaltbetroffene, traumatisierte Frau darauf vorbereiten, in ihr Heimatland zurückzukehren, aus dem sie geflüchtet ist. Für mich tun sich hier nur Widersprüche auf. Aber vielleicht kann mir jemand vom Fach ein konkretes, positives Beispiel schildern. In diesem Sinne danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt der Interpellantin für die gestellten Fragen und dem Regierungsrat für die Beantwortung. Die Fragen sind gerechtfertigt und die Antworten nachvollziehbar. Von meinen Vorrednerinnen wurde bereits vieles gesagt und sie haben die Fakten aufgezeigt. Gemäss unseren Informationen sind die geflüchteten Frauen in den kantonalen Zentren gut aufgehoben. Sie sind von den Männern getrennt untergebracht und sie werden genderspezifisch betreut. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Frauen in den kantonalen Zentren belästigt oder missbraucht werden. Die Asylorganisationen bemühen sich, das Selbstbewusstsein dieser Frauen zu stärken und sie so auszubilden, dass sie das Leben in der Schweiz bewältigen können. Nadine Vögeli hat in ihrem Votum erwähnt, dass das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte im Jahr 2019 eine Analyse zur Situation der Flüchtlingsfrauen in der Schweiz veröffentlicht hat. Es wurden fünf Kan-

tone unter die Lupe genommen: Genf, Bern, Neuenburg, Nidwalden und Thurgau. Der Bericht ist sehr interessant und informativ. Er zeigt den Handlungsbedarf im Bereich der geflüchteten Frauen im Asylbereich auf. Ich kann Ihnen empfehlen, den Bericht zu lesen. Er umfasst lediglich 138 Seiten.

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin. Ich bedanke mich für fast alle Voten. Es freut mich, dass das Thema so gut aufgenommen wurde. Stephanie Ritschard spricht von Eigenverantwortung. Ich habe grundsätzlich nichts gegen diesen Begriff. Wenn man aber in diesem Zusammenhang von Eigenverantwortung spricht, frage ich mich, was damit gemeint ist. Ist es die Eigenverantwortung, sich nicht vergewaltigen zu lassen, sich nicht verkaufen zu lassen oder sich nicht zwangsprostituieren zu lassen? Oder ist es die Eigenverantwortung, nicht zu flüchten vor Gewalt, Elend, Misshandlungen und Perspektivlosigkeit im Herkunftsland? Oder worauf bezieht sich in diesem Fall die Eigenverantwortung? Ich verstehe es nicht.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die Interpellantin hat sich als befriedigt erklärt. Wir haben für drei Geschäfte 37 Minuten gebraucht und gehen mit diesem Schwung weiter.

I 0244/2019

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Das individuelle Alterssparen belohnen mit einer Anpassung der Sozialabzüge auf dem Reinvermögen/Freibeträge

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext: Der § 71 Abs.1 des Steuergesetzes (Sozialabzüge auf dem Reinvermögen von 60'000 bzw. 100'000 Franken) wurde letztmals vor bald 25 Jahren auf den 1.1.1995 angepasst. Gemäss Protokoll der KR-Session vom 16. März 1994 erfolgte eine Erhöhung der Abzüge um 30% bzw. 100%. In der Botschaft ist zu lesen: Um auch die Vermögenssteuerbelastung zu reduzieren, wird eine Verdoppelung der Freibeträge von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- für Verheiratete und von Fr. 30'000.-- auf Fr. 60'000.-- für Alleinstehende sowie die Erhöhung des Kinderabzuges um ein Drittel auf Fr. 20'000.-- beantragt. Der Landesindex hat sich seit 1993 um ca. 115.1% verändert. Die AHV und die Pensionskassen werden hoffentlich auch in Zukunft den Lebensgrundbedarf abdecken. Aber dem individuellen Alterssparen wird eine grössere Bedeutung zukommen. Wer es sich leisten kann 6'826 Franken auf ein Säule-3a-Konto oder in einen entsprechenden Anlagefonds zu überweisen oder für Personen ohne Pensionskasse beläuft sich der Betrag auf 20 Prozent des Nettoeinkommens oder maximal 34'128 Franken. Das Geld kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, was einen Spareffekt in der Steuerrechnung zur Folge hat. So weit, so klar. Reicht dieses ersparte Geld für das Alter? Verschiedene Experten empfehlen, dass zusätzlich pro Monat mindestens Fr. 1'000.-- angelegt werden sollte. Nun, sobald die Freibeträge oder Sozialabzüge auf dem Reinvermögen überschritten werden, werden sie steuerlich belastet. Das Tiefzinsniveau, die Gebührenbelastungen der Kapitalanlagen und die tiefen Sozialabzüge auf dem Reinvermögen animieren nicht zum Alterssparen. Das „Altersvermögenskonto“ verliert durch diese Belastungen an Wert und sparen lohnt sich nicht. Nach 25 Jahren wäre es an der Zeit, die Sozialabzüge auf dem Reinvermögen wieder anzupassen, um die jungen Leute zu animieren oder die Rentner zu belohnen, dass ihre ersparte persönliche Altersvorsorge, steuerlich nicht noch länger doppelt, mit Einkommenssteuer und Vermögenssteuer, belastet werden. Die Freibeträge sind zu erhöhen. Eine gute persönliche Altersvorsorge entlastet auch die Ergänzungsleistungen: In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum sind die Sozialabzüge auf dem Reinvermögen oder Freibeträge (letzte Anpassung 1995) nie mindestens dem Landesindex angepasst worden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die das individuelle Alterssparen (z.B. Verheiratete: max. 25J x Fr. 12'000 = Fr. 300'000) belohnt und nicht mit einer Vermögenssteuer belastet wird (ev. Tabelle mit verschiedenen Varianten und den finanziellen Auswirkungen)?

3. Wenn das kumulierte Vermögen nach der Auszahlung der Altersvorsorge 3a höher als der Freibetrag wird, wird der Freibetrag für mindestens fünf Jahre individuell angepasst. Wie könnten die Steuerzufälle kompensiert werden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die schweizerische soziale Vorsorge beruht auf dem Prinzip der drei Säulen, welches in der Bundesverfassung definiert ist. Die erste Säule soll den Existenzbedarf sichern, die zweite Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse gehört zur dritten Säule und ist freiwillig. Innerhalb der dritten Säule wird zwischen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) unterschieden. Gegenstand der Säule 3a bilden spezielle Versicherungsverträge und Sparvereinbarungen für Personen, welche in der Schweiz ein Erwerbseinkommen oder ein Erwerbseinkommen erzielen. Unter der Säule 3b im engeren Sinn versteht man die freie Selbstvorsorge im Bereich der Lebensversicherung. Die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a werden steuerlich grundsätzlich gleichbehandelt. Die Beiträge und Prämien, die zur Finanzierung dieser Säulen erbracht werden, sind vollständig vom Einkommen abziehbar, und die entsprechenden Anwartschaften sind von der Besteuerung ausgenommen. Steuerbar sind demgegenüber die Leistungen, die daraus fliessen. Die Vorsorgeeinrichtungen ihrerseits geniessen steuerliche Privilegien. Demgegenüber geniesst die Säule 3b keine grundsätzlichen Steuerprivilegien. Dennoch bietet auch die freie Vorsorge steuerliche Vorteile, insbesondere im Bereich der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche der Vorsorge dienen (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11; § 6 Abs. 1 lit. a StG Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Bei solchen Versicherungen sind die Auszahlungen steuerfrei, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Leistungen in die eigene Altersvorsorge sind - mit Ausnahme der Säule 3b - vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Zudem sind sie der Vorsorge verhaftet, d.h. die Steuerpflichtigen können bis zum Eintritt des Vorsorgefalles (oder des versicherten Ereignisses) nicht darüber verfügen. Die Leistungen in die Altersvorsorge schmälern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit effektiv. Die Steuerpflichtigen besteuern nur diejenigen Vermögenswerte, über die sie auch tatsächlich verfügen können.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Warum sind die Sozialabzüge auf dem Reinvermögen oder Freibeträge (letzte Anpassung 1995) nie mindestens dem Landesindex angepasst worden?* Nach § 45 StG passt der Regierungsrat bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten des Steuergesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen die allgemeinen Abzüge in § 41 StG und die Sozialabzüge in § 43 StG sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 StG dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. Der Regierungsrat folgt damit beim Ausgleich den Regeln der sog. obligatorischen Indexierung. Das heisst, die Folgen der kalten Progression müssen nur dann ganz oder teilweise eliminiert werden, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat oder wenn seit der letzten Anpassung eine bestimmte Zeit vergangen ist. Nicht angepasst werden hingegen die Abzüge gemäss § 71 StG. Die Ausklammerung des Vermögenssteuerabzuges von der Indexierung wurde bereits 1985 anlässlich der kantonsrätlichen Beratung zur Einführung des Steuergesetzes thematisiert. Der Kantonsrat hat sich damals aber bewusst für eine Mittellösung entschieden. Im Ergebnis wurden deshalb nur einzelne Abzüge einer Indexierung unterstellt. Weil der Vermögenssteuerabzug somit nicht indexiert ist, wäre für dessen Anpassung eine Gesetzesrevision notwendig. Im interkantonalen Vergleich bewegt sich der Kanton Solothurn mit seinen Sozialabzügen vom Vermögen von Fr. 60'000.-- bzw. 100'000.-- im guten Mittelfeld. Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als Fr. 200'000.--, für die eine Berechtigung zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente vorliegt, werden die Sozialabzüge sodann verdoppelt (§ 71 Abs. 2 StG). Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es Fr. 32'000.-- resp. Fr. 24'000.-- nicht übersteigt (§ 36 VV StG [Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986; BGS 614.12]). Der Vermögenssteuertarif des Kantons Solothurn ist zudem vergleichsweise tief. Nach einer zweimaligen Senkung der Vermögenssteuersätze mit Wirkung ab 2008 und ab 2012 zählt der Kanton Solothurn heute zu den fünf Kantonen mit der tiefsten Vermögenssteuer. Erst mit der Annahme der kantonalen Vorlage zur Umsetzung von STAF wurden die Tarife wieder leicht erhöht, allerdings erst ab einem steuerbaren Vermögen von 1 Mio. Franken. Durch diese Erhöhung rutscht der Kanton Solothurn im Ranking der Kantone mit den tiefsten Vermögenssteuerbelastungen neu auf Platz sieben.

3.2.2 *Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die das individuelle Alterssparen (z.B. Verheiratete: max. 25J x Fr. 12'000 = Fr. 300'000) belohnt und nicht mit einer Vermögenssteuer belastet wird (ev. Tabelle mit verschiedenen Varianten und den finanziellen Auswirkungen)?* Im geltenden Recht bestehen gemäss dem unter Ziff. 3.1 Gesagten diverse Instrumente,

um eine angemessene Vorsorge aufzubauen. Ein darüberhinausgehendes, zusätzliches Instrument zur Belohnung des individuellen Alterssparens bei der Vermögenssteuer erachten wir deshalb nicht als notwendig. Ein solches wäre sodann praktisch kaum umsetzbar: Die Kantone sind harmonisierungsrechtlich verpflichtet, eine Vermögenssteuer zu erheben. Gestaltungsspielraum haben sie einzig beim Tarif sowie bei der Ausgestaltung der Sozialabzüge. Für eine gezielte Förderung des individuellen Alterssparens müsste sichergestellt werden, dass die gesparten Mittel der Altersvorsorge verhaftet bleiben - wie dies auch bei den bestehenden Vorsorgemöglichkeiten der 2. und 3. Säule der Fall ist. Ohne eine solche Mittelverhaftung wäre ansonsten die Privilegierung des individuellen Alterssparens bei der Vermögenssteuer nicht mit sachlichen Gründen zu rechtfertigen. Einzelne Steuerpflichtige mit identischer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit würden letztlich unterschiedlich besteuert, je nachdem, ob sie für das Alter gespart haben oder nicht. Dies ist mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Konsequenterweise könnte deshalb nur der Sozialabzug für alle Steuerpflichtigen erhöht werden, ohne Rücksicht auf das individuelle Alterssparen. Dies wäre mit entsprechenden Steuerausfällen verbunden. Zusammenfassend ist aus unserer Sicht der Sozialabzug beim Vermögen nicht geeignet, um das ausserfiskalische Ziel der Förderung des individuellen Alterssparens zu verfolgen. Wie bereits erwähnt, weist der Kanton Solothurn zudem vergleichsweise tiefe Vermögenssteuertarife auf.

3.2.3 Zu Frage 3: Wenn das kumulierte Vermögen nach der Auszahlung der Altersvorsorge 3a höher als der Freibetrag wird, wird der Freibetrag für mindestens fünf Jahre individuell angepasst. Wie könnten die Steuerausfälle kompensiert werden? Siehe Antwort zu Frage 2. Eine individuelle Ausgestaltung des beabsichtigten Freibetrages verletzt die Prinzipien der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Fabian Gloor (CVP). Ich werde den Worten des Ratspräsidenten nachleben und kann mich bei dieser Interpellation kurzfassen. Das Thema Altersvorsorge ist von grosser Wichtigkeit und so ist diese Interpellation verständlich. Dass es schwierig ist, in der Altersvorsorge gute Lösungen zu finden, zeigen die zahlreichen und nicht immer von Erfolg gekrönten Reformbemühungen auf Bundesebene. Die Einschätzung des Interpellanten, dass die private Vorsorge immer wichtiger wird, teilen wir, aber wir sehen es im Kontext unseres 3-Säulensystems. Wir haben bereits bei der Behandlung des Pensionskassengesetzes erwähnt, dass sich dieses bewährt hat und daran wollen wir auch festhalten. Im Gegensatz zum Interpellanten sehen wir aber das Problem der kalten Progression beim Vermögensabzug für die Vorsorgebeiträge als relativ untergeordnet. In der Betrachtung der sehr tiefen Vermögenssteuer in unserem Kanton sehen wir es sogar als vernachlässigbar. Auch die Relevanz der Vermögensbesteuerung als solche in der Altersvorsorge ist für uns eher untergeordnet. Wir könnten uns aber vorstellen, dass der Bund die abzugsfähige Einzahlung in die 3. Säule erhöht. Hier wurden auch entsprechende Vorstösse, insbesondere von den CVP-Ständeräten, bereits eingereicht. Einen kantonalen Einzelgang halten wir nicht für geeignet.

Hans Büttiker (FDP). Rolf Sommer hat natürlich recht: Dem individuellen Alterssparen kommt eine grosse Bedeutung zu. Rolf Sommer bemängelt, dass die Sozialabzüge auf dem Reinvermögen letztmals vor rund 25 Jahren angepasst und seither nicht mehr angeglichen wurden. Aus Sicht des Regierungsrats ist ein Sozialabzug beim Vermögen nicht geeignet, um das ausserfiskalische Ziel der Förderung des individuellen Alterssparens zu verfolgen. Ausserdem weist der Kanton vergleichsweise tiefe Vermögenssteuern auf. Damit hat er recht. Heute zählt der Kanton Solothurn zu den fünf Kantonen mit den tiefsten Vermögenssteuern. Mit der Annahme der kantonalen Vorlage zur Umsetzung der AHV- und Steuerreform sind die Tarife wieder leicht erhöht worden, allerdings erst ab einem steuerbaren Vermögen von 1 Million Franken. Durch die Erhöhung - notabene zulasten des Mittelstands - ist der Kanton Solothurn im Ranking der Kantone mit den tiefsten Vermögenssteuerbelastungen auf Platz 7 abgerutscht. Wie bereits gesagt, wurden die Sozialabzüge auf dem Reinvermögen letztmals vor 25 Jahren angepasst. Seither hat sich der Landesindex auf etwa 115% erhöht. Eine Anpassung wäre sicher möglich und denkbar und sollte bei der Erarbeitung von Steuervorlagen geprüft werden.

Karin Kälin (SP). Ich nehme es vorweg. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Stellungnahme des Regierungsrats zufrieden. Mit der Beantwortung der Interpellation wurde festgehalten, dass die Erhebung der Vermögenssteuer in den Kantonen rechtlich harmonisiert sein muss. Es wurde auch gesagt, dass der Kanton grosszügige Sozialabzüge vom Vermögen gewährt. Auch bereits erwähnt wurde, dass der Vermögenssteuertarif des Kantons Solothurn zu den tiefsten in der Schweiz gehört. Aus der Sicht der Fraktion SP/Junge SP ist ein weiterer Sozialabzug bei den Vermögen nicht geeignet, um das individuelle Alterssparen zu verfolgen. Dafür gibt es die bewährten Vorsorgemöglichkeiten der drei Säulen. Diese

sichern die Existenz und die gewohnte Lebenshaltung. Von einer zusätzlichen, gegebenenfalls harmonisierungsrechtlich abweichenden Kantonslösung ist abzusehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil solche Lösungen oftmals auch die Schere zwischen vermögenden Personen und Menschen, die mit bescheidenen Mitteln haushalten müssen, noch weiter vergrössern.

Heinz Flück (Grüne). Die Forderung ist auf den ersten Blick interessant. Mit deren Umsetzung würden aber nur die Vermögenden belohnt. Die Freibeträge sind schon heute hoch genug. Leider können Menschen mit tiefen und auch mit mittleren Einkommen gar keine 3. Säule aufbauen. Die vorhandenen Abzugsmöglichkeiten würden daran nichts ändern. So würden zusätzliche Abzüge tendenziell wieder diejenigen bevorzugen, die schon hohe Einkommen und Vermögen haben. Deshalb sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Rolf Sommer (SVP). Der Regierungsrat hat am 22. September 2020 die Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 beschlossen. Das Veto Nr. 450 haben Sie alle erhalten und darin steht geschrieben: «Für Rückerstattungszinsen sind bei einem Zinssatz von 3% Ausgaben von 3 Millionen Franken budgetiert. Ein tieferer, dem Geld- und Kapitalmarkt eher entsprechender Zinssatz würde einen signifikanten Spareffekt zur Folge haben.» Das ist das Gegenteil von dem, was wir hier haben. Der Rückerstattungszins wird eingespart, also 3 Millionen Franken. Bei den Vermögenssteuern will man das beibehalten. Seit 25 Jahren wurde das nicht angepasst. Ich erwarte, dass solche Sachen regelmässig überprüft werden. Wieso habe ich diesen Vorstoss eingereicht? In Olten kennt man mich ziemlich gut. Eine Frau ist auf mich zugekommen und hat mich gefragt, ob ich nicht etwas machen könne. Sie habe ein Leben lang gearbeitet, einen Haushalt gehabt und Kinder grossgezogen. Die Frau hat bis zu ihrer Pensionierung als Verkäuferin gearbeitet und hatte einen bescheidenen Lohn. Für das Alter hat sie ca. 100'000 Franken angespart. Solche Personen haben sehr viel für unseren Wohlstand gearbeitet. Die Frau hat zu unserem Wohlstand beigetragen und viel für unser Land gemacht. Ihr Ziel war, dass sie dem Staat nie zur Last fällt und keine Sozialbezügerin ist. Heute beträgt ihr Einkommen - AHV und Pension - knapp 30'000 Franken. Ihre gebundenen Ausgaben - Miete, Steuern, Krankenkasse usw. - betragen ca. 25'000 Franken. Ihr bleiben also noch 5000 Franken. Sie braucht immer ein bisschen von ihrem Ersparten. Aber was sind heute schon 100'000 Franken? Sehr viele Leute sparen für das Alter. Fragen Sie in den Dörfern nach, wo die Menschen hinter den Fenstern sitzen und sich nichts mehr leisten können. Es ist verrückt, wie viele Menschen heute sehr bescheiden leben, ohne dass sie Ergänzungsleistungen beziehen. Früher gab es noch etwas auf den Ersparnissen und man hatte nach den Steuern einen Nettobetrag. Wir hatten einen Börsencrash und Negativzinsen. Die Banken haben die Kunden mit immer neuen Gebühren abgezockt, der Staat aber auch. Und man erlaubt sich, dass man den Sozialabzug auf dem Reineinkommen seit dem Jahr 1995 nicht angepasst hat. Das gehört einfach dazu. Oder haben alle noch immer das gleiche Einkommen wie 1995? Ich denke nicht. Der Landesindex ist unterdessen um 15% gestiegen. Mit Steuergeldern hat man in der Zwischenzeit die Swissair, die UBS usw. gerettet. Deren Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder kassieren Millionen von Franken. Ist das gerecht? Nein. Unser Staat fordert immer mehr Geld, er hat Fantasien mit den Steuern und dass er Gebühren verlangen kann. Er hat vom Landesindex profitiert. Aber die Sozialabzüge hat er nicht angepasst. Das geht so nicht. Wenn es um das Einkassieren geht, hat er immer alle Ausreden. Das können Sie in der Beantwortung lesen. Wenn es um Gerechtigkeit geht, vergisst er es. Die Staatsausgaben und die Leistungen stimmen schon lange nicht mehr überein. Können Sie mir sagen, wieso man bei den Steuerangaben ehrlich sein soll? Der Staat kassiert ohnehin nur ab. Die Dummen, die gespart haben und noch wissen, was sparen ist, sterben langsam weg. Sparen lohnt sich nicht mehr. Brauchen Sie das Geld. Der Staat zahlt lieber Ergänzungsleistungen. Das soll noch jemand verstehen. Ich habe mich erkundigt, ob sie Ergänzungsleistungen erhält. Auch das wurde wieder angepasst und ich bin dabei, das zu analysieren. Ich weiss nicht, warum der Kantonsrat im Jahr 1995 beim Steuergesetz den Steuerabzug nicht indexiert hat. Ich mache deshalb keinen Vorstoss. In der nächsten Zeit haben wir die Änderung des Finanzrechts. Dort erwarte ich, dass der Vermögensabzug zumindest indexiert angepasst wird. Ich weiss, dass wir tiefe Vermögenssteuern zahlen. Aber lassen Sie uns das anpassen. Ich bin mit dem Willen des Regierungsrats gar nicht zufrieden. Das ist nicht zukunftsgerichtet. Belohnen wir die Sparer und zahlen wir dafür weniger Ergänzungsleistungen. Kommen Sie mir ja nicht mit Lohnerhöhungen 2021. Dagegen werde ich kämpfen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Interpellant ist von den Antworten nicht befriedigt und damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

I 0247/2019

Interpellation Mathias Stricker (SP, Bettlach): Unterstützung des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020

1. *Vorstosstext:* Mit der Kleinen Anfrage 0035/2016 «Luchse im Kanton Solothurn» wurde die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) <http://www.sab.ch/dienstleistungen/management-von-organisationen-und-netzwerken.html> für die Führung der Geschäftsstelle des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» <http://www.lr-grt.ch/de-de/> kritisiert. Die SAB finanziert sich hauptsächlich über die Mitgliederbeiträge der Kantone. Stand 2016 waren 23 Kantone Mitglied bei der SAB, darunter auch der Kanton Solothurn (siehe auch Staatsbeiträge PC-Nr. 70501). In der Antwort auf die Kleine Anfrage führte die Regierung aus, dass das Ziel des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) widerspreche und grundsätzlich unvereinbar mit dem Umgang des Luchses und auch kommender Grossraubtiere im Kanton Solothurn sei. Für das Verhalten der SAB, indem diese für eine Organisation Dienstleistungen anbiete, die der bestehenden Gesetzgebung widerspreche, habe die Regierung kein Verständnis. Weiter war die Regierung der Meinung, dass anstelle einer fragwürdigen Dienstleistung von der SAB viel eher eine Unterstützung zur Schadensprävention erwartet werden dürfe. Die Regierung werde diese Frage in die Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft einbringen, um gemeinsam mit den anderen Kantonen eine Änderung des Verhaltens der SAB zu bewirken. Ein Austritt aus der SAB wurde als unverhältnismässig erachtet. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern hat die Regierung versucht, eine Veränderung des Verhaltens der SAB zu bewirken? Mit welchem Resultat?
2. Wie haben sich die anderen Kantone seit 2016 bezüglich der Mitgliedschaft bei der SAB und der Unterstützung des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» verhalten?
3. Wie steht die Regierung heute zur SAB? Sieht sie weiteren Handlungsbedarf?
4. Wie steht die Regierung heute zu den Zielen des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere»?
5. Kann sich die Regierung heute einen Austritt aus der SAB vorstellen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Inwiefern hat die Regierung versucht, eine Veränderung des Verhaltens der SAB zu bewirken? Mit welchem Resultat?* Gemäss Auskunft der Geschäftsleitung der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) wurde das Thema im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage 0035/2016 in der KWL zwar besprochen jedoch nicht protokolliert. Entsprechend hat der Regierungsrat heute keine Kenntnis davon, was in der KWL im Jahr 2016 beschlossen und was der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) anschliessend kommuniziert wurde.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wie haben sich die anderen Kantone seit 2016 bezüglich der Mitgliedschaft bei der SAB und der Unterstützung des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» verhalten?* Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, wie sich die anderen Kantone in dieser Frage verhalten haben; aktuell sind 22 Kantone Mitglied der SAB.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wie steht die Regierung heute zur SAB? Sieht sie weiteren Handlungsbedarf?* Die Leistungen der SAB für den ländlichen Raum sind auch im Kanton Solothurn anerkannt. Über die Aktivitäten der SAB gibt auch ihr Tätigkeitsbericht Auskunft, der unter www.sab.ch abgerufen werden kann. Zum Handlungsbedarf siehe Antwort zu Frage 5.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wie steht die Regierung heute zu den Zielen des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere»?* Der Regierungsrat lehnt die Ziele des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» nach wie vor ab. Die Ziele des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» widersprechen der geltenden Gesetzgebung und würden auch dem vor der Abstimmung stehenden neuen Jagdgesetz des Bundes widersprechen.

3.1.5 *Zu Frage 5: Kann sich die Regierung heute einen Austritt aus der SAB vorstellen?* Die Haltung der Regierung zur Tätigkeit der SAB als Geschäftsstelle des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» hat

sich seit 2016 nicht geändert. Nach wie vor hält die Regierung diese Tätigkeit für fragwürdig und wird sowohl direkt bei der SAB als auch bei der KWL intervenieren; ein Austritt ist vorderhand aber nicht geplant.

Beat Künzli (SVP). Ich oute mich hier öffentlich als grosser Naturfreund. Das gibt es auch in der SVP und deshalb haben wir auch ein schönes Grün in unserem Logo. Ich könnte stundenlang wilde Tiere beobachten. Ich habe das gerade am letzten Sonntag auf einer Familienwanderung in den Alpen gemacht, wo wir Gämse und Steinböcke beobachtet haben. Auch an die unglaubliche und eindrückliche Begegnung mit dem Luchs im Januar dieses Jahres werde ich mich noch lange erinnern. Warum erzähle ich Ihnen das? Ich kann trotzdem die Haltung der Bergbevölkerung, die direkt mit den Grossraubtieren konfrontiert ist und das grausige Bild von noch lebenden, aber scheusslich zugerichteten und zerfetzten Nutztieren regelmässig mit ansehen muss, verstehen und nachvollziehen. Ich habe deshalb auch vollstes Verständnis dafür, dass die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) die Anliegen von den Berggebieten aufnimmt und entsprechende Vereine unterstützt. Dafür ist sie auch da. Wofür sollte sich die SAB auch sonst einsetzen, wenn nicht für die Berggebiete und die Sorgen der dort noch anwesenden ländlichen Bevölkerung? Es ist selbsterklärend, dass Vereine, die sich der Problematik der Bergbevölkerung annehmen, nicht durch irgendwelche distanzierenden, städtischen Organisationen unterstützt werden, sondern durch Organisationen wie die SAB, die genau in diesem Bereich arbeitet. Es dürfte aber kein Grund sein, einer entsprechenden Organisation Gelder zu streichen, nur weil man als Flachländer eine andere Sicht hat. Denn sie werden sich immer für ihre spezifischen Anliegen einsetzen, auch wenn das dem einen oder anderen nicht passt. Bereits beim Namen der meisten Organisationen wird ersichtlich, wofür sie stehen. So muss man sich nicht darüber ärgern, weil es von vornherein klar ist, wofür sich die SAB einsetzt, nämlich für die Anliegen in den Berggebieten. Übrigens hätte ich auch allen Grund dazu gehabt, dem SAB Gelder zu kürzen, denn dank dem Vorstoss von Mathias Stricker habe ich auf der Homepage der SAB erfahren, dass sie sich gegen die Begrenzungsinitiative eingesetzt hat. Soll ich nun ebenfalls gegen die Organisation vorgehen, weil sie offenbar auch meiner Gesinnung nicht voll entspricht? Ich könnte noch einige andere Organisationen aufzählen, denen meiner persönlichen Überzeugung nach Gelder gestrichen werden müssten. Auf der Homepage habe ich weiter erfahren, dass die SAB ein neues Vorstandsmitglied hat, nämlich die grüne Nationalrätin Christine Badertscher. Es sind also nicht nur Alte, Bürgerliche und Konservative, die das Sagen haben, sondern auch junge, grüne, weitsichtige und eloquente Frauen. Diese werden ganz sicher dafür sorgen, dass die Grossraubtiere ihren nötigen Platz in den Berggebieten bekommen. Lassen wir diese Organisation ihre Aufgaben weiterhin erfüllen, genauso wie es jede andere Organisation vom Internationalen Roten Kreuz bis zum Kaninchenzuchtverein in ihren branchenspezifischen Kerngebieten ebenfalls macht.

Mathias Stricker (SP). Ich bin nach wie vor darüber verärgert, dass wir als Kanton über die Mitgliedschaft bei der SAB den Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» unterstützen, der aus meiner Sicht extreme Interessen verfolgt. Ich mache einen kurzen Rückblick: Im Jahr 2016 hatte der Regierungsrat auf meine Kleine Anfrage ausgeführt, dass das Ziel dieses Vereins dem Bundesrecht widerspricht und mit dem Umgang mit dem Luchs und auch mit kommenden Grossraubtieren im Kanton Solothurn grundsätzlich unvereinbar ist. Der Regierungsrat hatte kein Verständnis dafür, dass die SAB dieser Organisation Dienstleistungen anbietet. Es wurde in Aussicht gestellt, dass in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen eine Änderung im Verhalten der SAB erwirkt werden soll. Im Juni 2017 hatte ich beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei über den Stand der Dinge nachgefragt. Im Juli 2017 hatte ich von der damaligen Regierungsrätin Esther Gassler die Antwort erhalten, dass die Rolle der SAB im Zusammenhang mit dem Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» in der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft zur Diskussion stehe. Es hätten bereits mehrere Gespräche zwischen Thomas Egger, dem Direktor der SAB und den Kantonsvertretern stattgefunden und diese seien zufriedenstellend ausgefallen. Die SAB würde das Sekretariat von verschiedenen Organisationen führen, und zwar rein administrativ im Auftragsverhältnis. In der Folge hätte sich kein Kanton vom SAB distanzieren oder ihm die Unterstützung verweigern. Aus Sicht von Esther Gassler war das Thema somit erledigt. Das Thema wurde in der Direktorenkonferenz also besprochen, aber nicht protokolliert, so wie das in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt wird. Das ist doch ein wenig speziell. Auf der Homepage der SAB ist unter «Umwelt» Folgendes zu finden: «Die Alpen und der Jurabogen sind aber kein Naturreservat. Sie sind in erster Linie Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung. Grossraubtiere wie der Bär und der Wolf vertragen sich nicht mit den aktuellen Bewirtschaftungsformen in den Berggebieten.» In ihrer Vereinspräsentation hält die SAB weiter als Ziel fest: Regulierung der Grossraubtierbestände auf der Grundlage des revidierten Jagdgesetzes und Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention.» Aus meiner Sicht teilt die SAB somit die Ziele des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtie-

re», der sich doch für den Wohn- und Lebensraum ohne Grossraubtiere Wolf, Bär und Luchs einsetzt. Das ist doch auch ein ideologisches Auftragsverhältnis und geht meiner Meinung nach über das Führen eines Sekretariats hinaus. Für die aktuelle Situation habe ich deshalb kein Verständnis. Ein Kanton ist in der Zwischenzeit aus der SAB ausgetreten. Ich bin froh, dass der Regierungsrat die Ziele des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» weiterhin ablehnt und darauf hinweist, dass diese dem in der Zwischenzeit abgelehnten Jagdgesetz widersprechen. Ebenso macht der Regierungsrat wiederum deutlich, dass die Tätigkeit der SAB fragwürdig ist. In der Antwort auf die Frage 5 wurde nun ein zweites Mal eine Intervention bei der SAB in Aussicht gestellt. Tatsächlich konnte die SAB jetzt dazu gebracht werden, sich zu bewegen und die Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» zu kündigen. Gemäss dem Schreiben vom 14. Oktober 2020 endet das Mandat auf Ende Januar 2021. Ich danke der Volkswirtschaftsdirektorin für ihre erfolgreiche Intervention in dieser Sache. Ich nehme an, dass auch die Ablehnung des Jagdgesetzes mit ein Grund für das Verhalten der SAB ist. Mit dem Verweis auf den genannten Abschnitt auf der Homepage der SAB und ihren Zielen werde ich das Agieren der SAB weiterhin im Auge behalten. Ich bin mit den Antworten zufrieden, ebenso mit der Tatsache, dass jetzt gehandelt worden ist. Das ist auch meine Schlussfolgerung.

I 0251/2019

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Umstrittener Beitrag: Solothurner Spitäler AG sponsert Sportclubs

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020

1. *Vorstosstext:* Der Umstand, dass die Solothurner Spitäler AG den Oltner Handballverein sponsert, hat Diskussionen ausgelöst. Es wurde auch zu Recht die personelle Verflechtung zwischen Spitalleitung und Sportclub kritisiert. Der Beitrag ist umstritten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat aus rechtlicher und politischer Sicht ein Problem darin, dass der Finanzchef der Solothurner Spitäler AG selbst Mitglied des Oltner Sportvereins ist, der offenbar ursprünglich als erster und einziger Verein von Sponsoring-Beiträgen profitiert und ging der Finanzchef bei der Abstimmung in den Ausstand?
2. Wie könnten in Zukunft solche Vergaben und Verfilzungstendenzen verhindert werden (die Bevölkerung hat in Anbetracht anhaltend steigender Prämien und Gesundheitskosten kein Verständnis für solche Machenschaften)?
3. Wird ein solches Sponsoring durch öffentliche Gelder (Kantons Gelder oder KVG-Prämien) bezahlt und wie hoch sind die ausbezahlten Beträge im Durchschnitt?
4. Wenn das Spital das Sponsoring mit dem Thema «Prävention» rechtfertigt, stellt sich die Frage, was dabei die rechtliche Grundlage ist und wieviel der Kanton bereits von sich aus für Gesundheitsprävention ausgibt und wieviel der Prämien Gelder bereits für Prävention eingesetzt werden, ohne dass das Spital auch noch Präventionsgelder verteilt?
5. Seit wann gibt es dieses Sponsoring Reglement und wer hat dieses Reglement bewilligt und war der RR mit diesem Sponsoring Reglement auch einverstanden?
6. Wie hoch ist die obere Limite für solche Sponsoringbeiträge?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz [SpiG; BGS 817.11]). Mit der Verselbstständigung der soH wurde angestrebt, dass sich die kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Verwaltung) auf Entscheide im normativen und politischen Bereich der Spitalpolitik beschränken. Sowohl die strategische als auch die operative Führung der soH soll auf der Spitalebene selber bzw. innerhalb der Spitalleitung stattfinden (vgl. Botschaft zum Spitalgesetz vom 1. Juli 2003 [RRB Nr. 2003/1275], S. 5f. und S. 19f.). Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen worden sind (Art. 716 Abs. 1 OR und § 21 Statuten Solothurner Spitäler AG [BGS 817.112]). Er kann somit in eigener

Kompetenz darüber entscheiden, ob und inwieweit Sponsoring betrieben werden soll. Der Verwaltungsrat hat am 17. Mai 2011 das «Sponsoringkonzept soH» genehmigt, wonach Massnahmen, Aktivitäten und Organisationen in den Bereichen Sport und Bildung unterstützt werden können. Die Entscheidungskompetenz für die einzelnen Beträge liegt bei der Kommunikationsabteilung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Sieht der Regierungsrat aus rechtlicher und politischer Sicht ein Problem darin, dass der Finanzchef der Solothurner Spitäler AG selbst Mitglied des Oltnen Sportvereins ist, der offenbar ursprünglich als erster und einziger Verein von Sponsoring-Beiträgen profitiert und ging der Finanzchef bei der Abstimmung in den Ausstand?* Das von der Interpellantin bemängelte konkrete Sponsoring ist in rechtlicher Hinsicht korrekt erfolgt (vgl. Vorbemerkungen). Wir erachten es aber als ungeschickt und erwarten von der soH inskünftig mehr Sensibilität. Die Antwort der soH lautet: «Der Handballverein Olten ist nicht der einzige Sportverein im Kanton Solothurn, der von der soH Sponsoringbeiträge erhält. Für Sponsoringbeiträge liegt der Letztentscheid bei der Kommunikationsabteilung. Der Finanzchef der soH hat auf den Entscheid keinen Einfluss genommen. Er ist seit vielen Jahren Passivmitglied des Handballvereins Olten und war früher aktiver Spieler. Der Vertrag gilt für die Saisons 2018/19 bis 2020/21.»

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie könnten in Zukunft solche Vergaben und Verfilzungstendenzen verhindert werden (die Bevölkerung hat in Anbetracht anhaltend steigender Prämien und Gesundheitskosten kein Verständnis für solche Machenschaften)?* In diesem Zusammenhang von Verfilzungstendenzen zu sprechen, halten wir für unangebracht. Nichtsdestotrotz erwarten wir von der soH inskünftig mehr Sensibilität bis hin zum Verzicht auf ein Sponsoring in ähnlich gelagerten Fällen. Wir sind überzeugt, dass aufgrund der öffentlichen Diskussion die Sensibilität der soH gestiegen ist. Die Antwort der soH lautet: «Die sowohl für Marketing als auch Public Relations zuständige Kommunikationsabteilung wird in Zukunft bei ähnlichen Entscheiden im Vorfeld detailliert abklären, ob Mitarbeitende aus dem Führungskader direkt oder indirekt durch eine Sponsoringmassnahme betroffen sind und dies bei der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.»

3.2.3 *Zu Frage 3: Wird ein solches Sponsoring durch öffentliche Gelder (Kantongelder oder KVG-Prämien) bezahlt und wie hoch sind die ausbezahlten Beträge im Durchschnitt?* Die Finanzierung der Spitäler basiert primär auf dem KVG (Krankenversicherer, Kantonsanteil bei stationären Behandlungen) und erfolgt unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft nach den gleichen Regeln. Der Jahresumsatz der soH beträgt rund 600 Mio. Franken. Das Sponsoringbudget entspricht dabei mit 0,02 Mio. Franken 0,003% des Jahresumsatzes. Angesichts der Grössenordnung der Beträge lassen sich diese nicht einem bestimmten Finanzierer zuordnen. Die Antwort der soH lautet: «Gemäss dem vom Verwaltungsrat genehmigten Sponsoringkonzept steht pro Jahr ein Budget von 20'000 Franken für Sport- und Bildungssponsoringmassnahmen zur Verfügung. Kommt die Kommunikationsabteilung zum Schluss, dass ein Anlass zu unterstützen ist, für den das Budget nicht ausreicht, so muss sie einen entsprechenden Antrag zur Unterstützung mit Begründung an die Geschäftsleitung stellen. Im Geschäftsjahr 2019 war dies der Fall, um beim von der Krebsliga getragenen «Relay for Life» am 7./8. September 2019 in Balsthal mit 10'000 Franken als Partner mitwirken zu können. In der Regel wird das jährliche Budget von 20'000 Franken deutlich unterschritten. In den Jahren 2016 bis 2019 betrug im Bereich Sport der durchschnittliche Sponsoringbeitrag pro Ereignis 1'142 Franken (Bereich Bildung 1'283 Franken und für spezielle Anlässe 5'129 Franken). Sport- und Bildungsaktivitäten können generell entweder durch finanzielle Zuwendungen oder Bereitstellung medizinisch-therapeutischer Dienstleistungen unterstützt werden. Das Letztere ist zum Beispiel beim jährlich stattfindenden SlowUp Bucheggberg der Fall. Wichtig ist der soH jeweils, dass sie sich den Teilnehmenden an den Anlässen als das kantonale Spital mit umfassendem Leistungsangebot respektive grösster Arbeitgeber und Ausbildner im Kanton präsentieren kann. Die soH engagiert sich nicht systematisch als Sponsor. Grossmehrheitlich werden Anfragen abgelehnt. Im Grundsatz sieht die soH Sponsoring als ein Kommunikationsinstrument an. Als Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen setzt die soH auch auf Sportsponsoring, weil Sport zur Gesundheitsförderung beitragen kann. Für die soH ist es das Ziel, die Gesundheit der Patientinnen und Patienten wenn immer möglich zu erhalten respektive wiederherzustellen. Die soH nutzt die Möglichkeiten des Sponsoring gezielt, um sich als Spitalgruppe in der Region für die Region zu engagieren. Das Engagement bei Sportvereinen oder -anlässen fördert die Bekanntheit des soH-Leistungsangebots für die Bevölkerung. Sportler, Vereinsmitglieder und Anlassteilnehmende sollen dazu animiert werden, sich in der soH behandeln zu lassen, wenn sie eine stationäre oder spitalambulante Behandlung benötigen. Im Übrigen arbeitet die soH auch mit Sponsoring als Finanzierungsinstrument und begrüsst das Engagement Dritter bei eigenen Massnahmen.»

3.2.4 *Zu Frage 4: Wenn das Spital das Sponsoring mit dem Thema «Prävention» rechtfertigt, stellt sich die Frage, was dabei die rechtliche Grundlage ist und wieviel der Kanton bereits von sich aus für Gesundheitsprävention ausgibt und wieviel der Prämiegelder bereits für Prävention eingesetzt werden,*

ohne dass das Spital auch noch Präventionsgelder verteilt? Die Antwort der soH lautet: «Das Sponsoring umfasst Sport- und Bildungsaktivitäten. Zwischen Sport und Leistungsangeboten im Gesundheitsbereich besteht insofern ein enger Konnex, als sportliche Aktivitäten die körperliche und geistige Fitness fördern. Sportliche Aktivitäten werden in der Prävention propagiert, um Krankheiten zu vermeiden oder um Genesungsprozesse zu fördern.» Der Kanton Solothurn engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention in den Themenbereichen Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit sowie Sucht- und Gewaltprävention. Die diversen Massnahmen und Projekte dienen der Förderung der Gesundheitskompetenz sowie der Sensibilisierung von Fachpersonen und der Bevölkerung und decken die Bereiche der Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention ab. Bei der Primärprävention geht es um den Erhalt der Gesundheit bzw. die Vorbeugung von Krankheiten oder Belastungen. Sie richtet sich an jeden gesunden Menschen. Bei der Sekundärprävention geht es um die Früherkennung bzw. Verhinderung des Fortschreitens einer Erkrankung oder Belastung. Sie dient dazu, diese frühzeitig zu erkennen bzw. dafür zu sorgen, dass sich der Verlauf einer Krankheit oder Belastung nicht verschlimmert bzw. chronifiziert wird. Für den Grossteil der Aktivitäten erhält der Kanton einen Beitrag von Gesundheitsförderung Schweiz (2019: 457'000 Franken), welcher über den jährlichen Beitrag von 4,80 Franken/Person aus den Krankenkassenprämien (Art. 20 KVG) finanziert wird. Zusätzlich werden Angebote und Aktivitäten über zweckgebundene Fondsgelder (z.B. Alkoholzehntel, Fonds für Glücksspielsucht) finanziert, welche der Kanton aus Abgaben an den Bund erhält (z.B. aus der Spirituosenbesteuerung, dem Verkauf von Zigaretten oder Spielerträgen von Lotterien und Wetten). Der Kanton investiert zusätzlich jährlich rund 120'000 Franken aus dem Globalbudget «Soziale Sicherheit» in die Gesundheitsförderung und Prävention. Die soH engagiert sich primär im Bereich der Tertiärprävention bzw. der Prävention in der Gesundheitsversorgung. Diese richtet sich in erster Linie an Personen, die bereits eine Erkrankung oder Belastung haben. Tertiärprävention hat die Wiederherstellung der Gesundheit zum Ziel und soll Rückfälle oder Folgeschäden verhindern und auch bereits belasteten oder erkrankten Personen (z.B. mit einer chronischen Erkrankung) ein gutes Leben ermöglichen. Diese Aktivitäten des Präventionszentrums werden über das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» als Bestandteil der Produktgruppe 3 «Leistungsaufträge soH» finanziert (jährlich 0,5 Mio. Franken).

3.2.5 Zu Frage 5: Seit wann gibt es dieses Sponsoring Reglement und wer hat dieses Reglement bewilligt und war der RR mit diesem Sponsoring Reglement auch einverstanden? Die Antwort der soH lautet: «Das Sponsoringreglement wurde am 17. Mai 2011 vom Verwaltungsrat genehmigt. Das Reglement hält auch fest, dass die soH selbst Sponsoring als ein Finanzierungsinstrument für Kommunikationsmassnahmen einsetzen kann. Diese Möglichkeit wird zum Beispiel bei Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen genutzt, aber auch bei Tagen der offenen Tür.» Der Verwaltungsrat kann in eigener Kompetenz darüber entscheiden, ob und inwieweit Sponsoring betrieben werden soll (siehe Vorbemerkungen). Es handelt sich beim Sponsoringreglement nicht um eine Angelegenheit des Regierungsrates.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie hoch ist die obere Limite für solche Sponsoringbeiträge? Die Antwort der soH lautet: «Der Höchstbetrag pro jährlicher Sponsoringmassnahme beträgt 5'000 Franken. Diese Limite wurde bisher immer eingehalten, ausser beim erwähnten von der Krebsliga getragenen «Relay for Life» (10'000 Franken). Die Geschäftsleitung hatte aufgrund der unmittelbaren Nähe zum onkologischen Leistungsangebot der soH eine zusätzliche Unterstützung gesprochen.»

Philippe Arnet (FDP). Wir haben die Interpellation zur Kenntnis genommen und in der Fraktion besprochen. Den Antworten ist zu entnehmen, dass die Vorgaben, um das abzuhandeln, eingehalten worden sind. Aufgrund der Betragshöhe und des Gesamtumfangs sehen wir keine Ungereimtheiten oder weitere Massnahmen. Nicht zuletzt ruft die Gesellschaft nach Personen, die sich engagieren, inklusive Staatspersonal. Hier gibt es automatisch Mitgliedschaften oder Personen, die man kennt und somit ist das Engagement oft auch mit einer Verbundenheit geführt oder eingegangen worden. Ich sage, zum Glück gibt es Menschen, die sich engagieren. Man denke an das Parlament. Wir könnten wohl manchen Beschluss nicht fassen, wenn wir nicht wüssten, dass gewisse Personen irgendwo auch etwas damit zu tun haben oder ein Verein oder eine Institution davon profitieren kann. Wir sehen keinen weiteren Handlungsbedarf.

Silvia Fröhlicher (SP). Heute ist ein spezieller Tag für mich. Ich bin neu im Kantonsrat. Bis jetzt konnte ich kein Votum halten und heute kann ich es gleich zweimal tun. Es ist unbestritten, dass es sich bei dieser Interpellation um ein sensibles Thema handelt. Aus der Antwort des Regierungsrats geht hervor, dass das Vorgehen der soH so nicht gutgeheissen wird. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass ein Sponsoring von Seiten der soH in gewissen Fällen sinnvoll und akzeptabel ist. Ein Sponsoring auf einen Anlass bezogen, wie es beispielsweise bei der Krebsliga oder beim Slow-up mit den entsprechenden Informationen möglich ist, erachten wir durchaus als sinnvoll. Schon im ersten Antwortsatz des Regie-

rungsrats wird deutlich, dass als Folge davon, dass die Spitaler als Aktiengesellschaft gefuhrt werden, eine Verselbstandigung derselben zur Konsequenz haben. Im Klartext heisst das, dass die kantonalen Behorden nur noch die Moglichkeit haben, im normativen und politischen Bereich zu entscheiden. Die strategische wie auch die operative Fuhrung der soH findet jetzt auf der Spitalebene statt. Der Verwaltungsrat kann in eigener Kompetenz entscheiden, ob und inwiefern Sponsoring betrieben werden soll. Da nutzt es wenig, sich jetzt die Augen zu reiben und von einem Filz zu sprechen. Man hat der Teilprivatisierung so zugestimmt und das ist eine der Folgen davon. So ist es auch ein wenig billig, jetzt in jedem Einzelfall gegen die soH zu schiessen und gleichzeitig nichts am institutionellen Aufbau der Behorden zu andern. Man hat die soH in die unternehmerische Freiheit entlassen. Sobald eine Institution gewinnorientiert ausgerichtet ist, sind solche Werbe- und Sponsoringaktionen moglich. Der Eindruck einer Verfilzung - ich nenne es jetzt trotzdem so - kann durchaus entstehen. Die Fraktion SP/Junge SP hofft, dass die soH daraus lernt und in Zukunft bei einem ahnlichen Fall Umsicht walten lasst. Auch als teilprivatisiertes Unternehmen gilt es - sportlich gesprochen - die Regeln des Fairplays einzuhalten und alle Sportvereine gleich zu behandeln. Die Antwort der soH, dass die sportlichen Aktivitaten in der Pravention propagiert werden, um Krankheiten zu vermeiden und/oder um Genesungsprozesse zu fordern, ist durchaus nachvollziehbar. Auch der Kanton hat im Jahr 2019 im Bereich Pravention einen stattlichen Beitrag von 457'000 Franken von der Gesundheitsforderung Schweiz erhalten. Zusatzlich investiert der Kanton jahrlich ebenfalls 120'000 Franken aus dem Globalbudget soziale Sicherheit in die Gesundheitsforderung und Pravention. Bei so viel Pravention braucht es im Kanton Solothurn die Spitaler bald nicht mehr.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Es gibt Arger, wenn die soH Sportvereine mit offentlichen Geldern sponsort. Ich denke, dass das menschlich ist. Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt der Interpellantin fur die gestellten Fragen und dem Regierungsrat fur die Antworten. Diese nehmen wir zur Kenntnis. Wie wir alle wissen, ist die soH eine Aktiengesellschaft. Sie hat einen Verwaltungsrat, seit dem Jahr 2011 ein eigenes Sponsoringreglement und eine Kommunikationsabteilung, die Sponsoringkompetenzen hat. Die soH hat einen Jahresumsatz von rund 600 Millionen Franken und sie unterstutzt Sport- und Bildungsaktivitaten im Gesundheitsbereich. Wenn wir alle diese Punkte anschauen, sind wir der Meinung, dass die soH auch Vereine unterstutzen kann und darf, die im Gesundheitsbereich tatig sind. Die soH braucht eine Werbe- und auch eine Animationsplattform, so wie auch alle anderen Unternehmen, um Kunden zu gewinnen. Ich denke, dass das part of the business ist. Ein schones und teures Gebaude alleine nutzt nichts. Aber wie der Regierungsrat sind auch wir ein wenig irritiert von der mangelnden Sensibilitat der Kommunikationsabteilung der soH. Wir hoffen, dass die Abteilung in Zukunft sensibler kommunizieren wird.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich danke dem Regierungsrat fur die Beantwortung. Offenbar ist doch etwas schiefgelaufen. Bei der Beantwortung von solchen Vorstossen antwortet der Regierungsrat mantraartig, dass die Spitaler verselbstandigt sind und dass die Politik nicht mehr dreinreden soll und darf. Nichtsdestotrotz schreibt der Regierungsrat, dass die Sponsoringaktion ungeschickt war und er erwartet, dass das so nicht mehr vorkommt. Hier hat die Spitalleitung tatsachlich Sensibilitat vermissen lassen. Sie erkennt, dass sie trotz der formal-juristischen Unabhangigkeit als Aktiengesellschaft doch mit offentlichen Geldern finanziert wird. Das Gesundheitswesen ist politisch, solange wir ein Krankenversicherungsgesetz haben und der Kanton Eigner und Financier der Spitaler ist. Somit ist es richtig, wenn die Spitalleitung bei solchen unsensiblen Aktionen offentlich und politisch Rechenschaft schuldig ist und sich verantworten muss. Die Antwort des Regierungsrats zeigt, dass schon sehr viele Gelder, ob via Pramien, Gesundheitswesen oder Sozialpolitik, fur die Pravention und die Gesundheitsvorsorge ausgeschuttet werden. Es braucht keine Vertuschung oder Schonreden von PR-Aktionen seitens der Spitaler, um diese Praventionsmassnahmen verkaufen zu konnen. Wenn das geklart ist, stellt sich die Frage, wieso ein Spital PR betreiben muss. Wir brauchen einen Qualitats- und Effizienzwettbewerb, aber keinen PR-Kampf um Patienten und die offentliche Wahrnehmung. Ich bin mit der Beantwortung mit meiner Interpellation zufrieden.

I 0253/2019

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sind unsere Maturanden studierfähig?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. Interpellationstext: In der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen Art. 2.2 wird festgehalten: „Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.“ Jetzt dürfen wir aus der Zeitung erfahren, dass der Kanton Massnahmen zur Erlangung dieser Hochschulreife ergreifen muss. In den Lehrplänen sollen neu sogenannte «basale fachliche Kompetenzen zur allgemeinen Studierfähigkeit» aufgenommen werden. Die basalen fachlichen Kompetenzen bezeichnen dasjenige Wissen und Können, das nicht nur von einzelnen, sondern von vielen Studiengängen vorausgesetzt wird. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme eines Studiums und dient der Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs. Offenbar können unsere Kantonsschulen nach all den Reformen ihren Grundauftrag nicht mehr erfüllen. Sind dies die Auswirkungen von untauglichen Lehrmitteln oder Unterrichtsformen? Nun will man an den Kantonsschulen in der Mitte der Schulzeit eine Prüfung einführen, welche explizit die basalen Kompetenzen prüft. Bei Nicht-Erfüllung der Kompetenzen wollen die Kantonsschulen eine Software einsetzen, mit welcher die Schüler ihre «Lücken» füllen können. Gemäss Konrektorin Christina Tardo, wird selbst ein «zusätzlicher Förderunterricht» nicht ausgeschlossen. Die Gleichwertigkeit einer Maturität ist ein hohes Gut in der Schweiz. Diese scheint uns gefährdet. Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, diesbezüglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Resultate kommt das Rektorat der Kantonsschulen zum Schluss, dass seine Schüler nicht kompetent genug sind und zusätzlich gefördert werden müssen? Wurde dies vor Einführung der Sek-Reform festgestellt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die allgemeine Studierfähigkeit der Maturanden aus dem Kanton Solothurn? Gibt es dazu detaillierte Zahlen und Vergleiche?
3. Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf in der Primar- und SEK I-Stufe, damit die entsprechenden Kompetenzen später auf MAR-Stufe erreicht werden können?
4. Ist diese Prüfung der basalen Fähigkeit eine Abkehr des eingeführten kompetenzorientierten Lehrplans 21 hin zu konkreten Lernzielen wie es früher war?
5. Warum können diese basalen Fähigkeiten nicht mit dem regulären Unterricht kostenneutral erreicht werden?
6. Wie hoch sind die Kosten dieser Massnahmen? Gehört der befristete Schulversuch betreffend Förderung der überfachlichen Kompetenzen durch begleitetes selbstorganisiertes Lernen (BSL), welcher im Globalbudget «Mittelschulbildung» mit Fr. 300'000 budgetiert ist, bereits zu diesem angekündigten Förderunterricht?

2. Begründung: Im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1.1 Vorbemerkungen: Gemäss Artikel 61a Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Seit 2011 verständigen sich Bund und Kantone auf gemeinsame bildungspolitische Ziele für die Zukunft, die sie jeweils in einer Erklärung festlegen. Diese basierten auf der Auswertung des ersten nationalen Bildungsberichts und wurden 2015 und 2019 auf Basis der Bildungsberichterstattungen 2014 und 2018 fortgeschrieben. Die Erarbeitung der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele und die Identifikation von bildungspolitischen Herausforderungen, denen Bund und Kantone koordiniert begegnen wollen, sind seit dem 16. Dezember 2016 in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) verankert. In der Schweiz wird mit der gymnasialen Maturität die Zutrittsberechtigung für alle Studienfächer verliehen (vorbehältlich Einschränkungen durch Numerus Clausus wie etwa in Medizin oder Sport- und Bewegungswissenschaften). Die maturitäre Qualifikation sollte die künftigen Studierenden also zur allgemeinen Studierfähigkeit führen und sie grundsätzlich dazu befähigen, jedes Studium erfolgreich bewältigen zu können. Eine gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR II) hatte 2008 neben einer grundsätzlich positiven Bewertung der gymnasialen Maturität auch auf Lücken bei der allgemeinen Studierfähigkeit hingewiesen. Ein Teil der Maturandinnen und Maturanden

randen ist zwar zum allgemeinen Hochschulzugang berechtigt, verfügt aber in einigen Bereichen, die für sehr viele Studienrichtungen von Bedeutung sind, über mangelhaftes oder ungenügendes Wissen und Können, so in Mathematik und Erstsprache. In Kenntnisnahme dieser Ergebnisse haben Bund und Kantone das Ziel «Der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Matur ist langfristig sichergestellt» in die Erklärung 2011 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz aufgenommen und 2015 respektive 2019 bestätigt. Als Beitrag an diese Zielsetzung hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2012 vier Teilprojekte (TP) lanciert, die auch vom Bund mitgetragen werden. Das umfassendste Teilprojekt war die Entwicklung und Festlegung von basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (nachfolgend als «basale fachliche Studierkompetenzen» bezeichnet) in Erstsprache und Mathematik. Die EDK-Plenarversammlung hat am 17. März 2016 basale fachliche Studierkompetenzen in Erstsprache und Mathematik verabschiedet und Empfehlungen zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit gymnasialer Maturität erlassen. Die basalen fachlichen Studierkompetenzen wurden als Anhang in den Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen aufgenommen. Den Kantonen wurde gleichzeitig empfohlen, Rahmenvorgaben zu erlassen, die das Erreichen der basalen fachlichen Studierkompetenzen sicherstellen. Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) wurde beauftragt, geeignete Unterstützungsmassnahmen für die Verankerung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Erstsprache und Mathematik in den Schulen in die Wege zu leiten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Kanton Solothurn aufgenommen.

3.1.2 Begriff der basalen fachlichen Studierkompetenzen: Die basalen fachlichen Studierkompetenzen setzen sich aus jenem Wissen und Können der Maturitätsfächer Mathematik und Erstsprache zusammen, das nicht nur von einzelnen, sondern von fast allen universitären Studiengängen für eine Bewältigung des Studiums vorausgesetzt wird. Sie sollen deshalb während des Gymnasiums von allen Schülerinnen und Schülern erworben werden. Die basalen fachlichen Studierkompetenzen sind dabei nicht als Gesamtheit der Ziele für den betreffenden Fachbereich zu verstehen; sie decken einen Ausschnitt ab. Basale Lehrplanthemen im Fach Mathematik sind zum Beispiel im Bereich Geometrie Vektoroperationen oder im Bereich Arithmetik und Algebra Potenz- und Logarithmengesetze; im Fach Deutsch zum Beispiel das Beherrschen des sprachlichen Regelsystems oder die situations- und adressatengerechte Strukturierung einer Textproduktion. Die Vermittlung der basalen fachlichen Studierkompetenzen ist nichts Neues in der gymnasialen Bildung. Neu ist, dass diese Kompetenzen erstmals in einer sehr konkreten Art und Weise definiert sind und dass sich die Kantone dafür einsetzen, dass alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Verlauf des Maturitätslehrgangs diese Kompetenzen erwerben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Aufgrund welcher Resultate kommt das Rektorat der Kantonsschulen zum Schluss, dass seine Schüler nicht kompetent genug sind und zusätzlich gefördert werden müssen? Wurde dies vor Einführung der Sek-Reform festgestellt? Wie in den einleitenden Vorbemerkungen erwähnt, kommen nicht die Rektorate der Kantonsschulen zu diesem Schluss, sondern die Autoren des im Auftrag der EDK verfassten Berichts. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich um gesamtschweizerische Einschätzungen handelt und für den Kanton Solothurn keine separaten Studien durchgeführt wurden. Die durchschnittlichen Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler, die in ein Gymnasium eintreten oder schon in einem Gymnasium sind, unterscheiden sich zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Maturitätsquoten, aber auch zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Zulassungsverfahren stark (Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 149). Es kann kein Zusammenhang mit der Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn hergestellt werden. Die Untersuchungen zu EVAMAR II fanden in den Jahren 2005–2008 statt, die Überführung der alten in die neue Struktur der Sekundarstufe I als Folge der Reform fand im Kanton Solothurn gestaffelt ab Schuljahr 2009/2010 statt; die reformierte Sekundarstufe I erreichte im Schuljahr 2013/2014 den Vollbetrieb.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die allgemeine Studierfähigkeit der Maturanden aus dem Kanton Solothurn? Gibt es dazu detaillierte Zahlen und Vergleiche? Insgesamt wird die Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden des Kantons Solothurn als hoch eingestuft. Im Kanton Solothurn erlangten bei den Eintritten in den Jahren 2007 bis 2010 in ein Bachelorstudium im Durchschnitt 79 % der Studierenden bis acht Jahre nach Studienbeginn einen Universitätsabschluss (CH total: 77 %; ZH: 77 %; BE: 77 %; AG: 82 %; BL: 87 %; BS: 75 %; TG: 76 %), wovon 10 % in einer anderen Fachbereichsgruppe als der ursprünglich gewählten (CH total: 10 %; Schwankungen zwischen 8–15 %). Zählt man die Abschlüsse an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen hinzu, erhöht sich die solothurnische Erfolgsquote auf 87 % (CH total: 85 %; ZH: 86 %; BE: 85 %; AG: 89 %; BL: 93 %; BS: 82 %; TG: 87 %). Der Zugang zu den universitären Hochschulen ist in der Schweiz grundsätzlich aufgrund des in vielen Kantonen selektiven Zugangs zu den gymnasialen Maturitätsschulen stark begrenzt. Allerdings hängt die Studienerfolgsquote auch von den Qualitätsstandards der Hochschulen ab. Eine hohe Erfolgs-

quote kann somit auch Ausdruck geringerer Qualitätsansprüche sein. Zudem kann sich die Zusammensetzung der Studierenden je nach Fachbereich und Hochschule unterscheiden, was schlüssige Werte erschwert (Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 210 ff.). Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass von jenen, welche die gymnasiale Maturität abgeschlossen haben, später die meisten eine Berufstätigkeit mit hohen Qualitätsanforderungen ausüben. Die Studienerfolgsquote kann – unter der Annahme, dass ein erfolgreicher Studienabschluss den Erwerb der zu erreichenden Kompetenzen (und damit der Ausbildungsqualität) reflektiert – als Hinweis für die Effektivität eines Studiengangs oder einer Hochschule dienen.

3.2.3 Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf in der Primar- und SEK I-Stufe, damit die entsprechenden Kompetenzen später auf MAR-Stufe erreicht werden können? Der Kanton Solothurn kennt auf der Sekundarstufe II die drei Anforderungsniveaus Sek B, Sek E und Sek P. Die Sek B bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit Basisanforderungen vor, die Sek E auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen und die Sek P auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen. Die Planungsgrößen sind festgelegt; sie betragen für die Sek B 30–40 %, für die Sek E 40 bis 50 % und für die Sek P 15–20 % (§ 22 Abs. 1 Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016). Der Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I ist mit dem Empfehlungsverfahren geregelt. Die Schülerinnen und Schüler beginnen bereits auf der Primar- und Sekundarstufe I die an den Gymnasien vorausgesetzten basalen fachlichen Studierkompetenzen zu erlernen. Bei der Empfehlung für den Übertritt in die Sekundarstufe I werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Profile für die Anforderungsniveaus Sek B, Sek E und Sek P beurteilt. Mit diesem stringenten Übergang sehen wir derzeit keinen Handlungsbedarf in der Volksschule.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist die Prüfung der basalen Fähigkeit eine Abkehr des eingeführten kompetenzorientierten Lehrplans 21 hin zu konkreten Lernzielen wie es früher war? Nein, es besteht kein Bezug zum Lehrplan 21. Die Kantone sind gemäss Empfehlung der EDK vom 17. März 2017 angehalten, für die Umsetzung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache in den Schulen Rahmenvorgaben zu erlassen. In Erfüllung dieser Vorgabe wurden in einer vierkantonal mandatierten Arbeitsgruppe des Bildungsraums Nordwestschweiz Leitsätze zur Implementierung der basalen fachlichen Studierkompetenzen erarbeitet und vom Regierungsausschuss der Kantone AG, BL, BS und SO am 24. September 2018 beschlossen. Einer dieser Leitsätze lautet, dass der Kompetenznachweis respektive der Erwerb der basalen fachlichen Studierkompetenzen mindestens einmal während des ganzen Lehrgangs in Vergleichstests geprüft wird. Die Überprüfung der Kompetenzerlangung erfolgt nach wie vor regelmässig in den regulären Prüfungen des Unterrichts. Die in der Frage angesprochene sogenannte «Prüfung der basalen Fähigkeit» soll im Kanton Solothurn nach rund der Hälfte des Ausbildungsgangs stattfinden.

3.2.5 Zu Frage 5: Warum können diese basalen Fähigkeiten nicht mit dem regulären Unterricht kostenneutral erreicht werden? Der kantonale Lehrplan Gymnasium mit gezieltem Einbezug der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Deutsch kommt im regulären Unterricht seit Schuljahr 2018/2019 zum Einsatz. Eine zentrale Idee der Ermittlung und Benennung von basalen fachlichen Studierkompetenzen war, dass diese Kompetenzen möglichst von allen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten spätestens im Zeitpunkt der Matura erreicht werden. Die eidgenössisch vorgegebenen Bestehensnormen ermöglichen eine grosse Heterogenität in den Klassen, weshalb sich das Ziel ohne gewisse unterstützende Massnahmen nicht erreichen lässt. Im Maturitätsausweis dürfen maximal vier ungenügende Noten ausgewiesen werden, wobei die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben sein darf. Damit ist grundsätzlich auch die Note 1 in Mathematik oder Deutsch (Erstsprache) bei ausreichend guten Noten in den anderen Fächern möglich. Wie bereits erwähnt, sollten die basalen fachlichen Studierkompetenzen von allen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten erreicht werden – eine Anforderung, die unter den gegebenen Umständen eine grosse Herausforderung darstellt und ohne gewisse unterstützende Massnahmen nicht zu erreichen ist.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie hoch sind die Kosten dieser Massnahmen? Gehört der befristete Schulversuch betreffend Förderung der überfachlichen Kompetenzen durch begleitetes selbstorganisiertes Lernen (BSL), welcher im Globalbudget «Mittelschulbildung» mit Fr. 300'000 budgetiert ist, bereits zu diesem angekündigten Förderunterricht? Für die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der basalen fachlichen Studierkompetenzen sind keine zusätzlichen Mittel im Globalbudget Mittelschulbildung eingesetzt worden. Die Umsetzung beinhaltet als Massnahme die Bereitstellung eines Lehrmittels auf der Basis einer Lernsoftware. Diese Lernsoftware ist noch in Entwicklung. Daher ist es zurzeit nicht möglich, die voraussichtlich geringen Kosten zu beziffern. Zwischen den basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache und der Förderung der überfachlichen Kompetenzen im Rahmen des Projekts zum begleiteteten selbstorganisierten Lernen (BSL) besteht kein Zusammenhang. Ersteres ist eine

unbefristete Massnahme der EDK zur Bedeutung und Gewichtung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen; Letzteres ist ein schulinterner, zeitlich befristeter Schulversuch zur Förderung des eigenverantwortlichen, selbstorganisierten Lernens.

Mathias Stricker (SP). Einmal mehr löst ein Vorstoss von Beat Künzli in unserer Fraktion Erstaunen aus. Er versucht wiederholt, einen Zusammenhang zu Reformen herzustellen und diese für etwas verantwortlich zu machen. Im Titel der Interpellation nennt er die Maturanden. Die letztjährigen Maturanden sind den von Beat Künzli wahrscheinlich gemeinten Reformen wie Lehrplan 21, Frühfremdsprachen oder Integration in ihrer Schulzeit gar nie begegnet und waren nicht davon betroffen - höchstens von der Sek-Reform im Vollbetrieb ab dem Schuljahr 2013/14. Ich denke an das damalige neue Übertrittsverfahren und an die Sek-Stufen B, E und P. Diese Reform hat aber die Partei von Beat Künzli - um es einmal mehr zu erwähnen - tatkräftig unterstützt. In der Frage 5 wird versucht, einen Zusammenhang zwischen den basalen und den überfachlichen Kompetenzen und dem selbstorganisierten Lernen herzustellen. Die Fraktion SP/Junge SP findet es bemühend, dass immer wieder Zusammenhänge konstruiert werden, die weder Hand noch Fuss haben, nicht fundiert sind und eher der Polemik dienen. Die Ausführungen des Regierungsrats sind detailliert und nachvollziehbar. Insbesondere wird aufgezeigt, dass die Thematik bereits seit dem Jahr 2008 besteht und Studierfähigkeit der Solothurner Maturanden und Maturandinnen als hoch eingestuft wird, auch langfristig. In der Antwort 3 wird erwähnt, dass sich das Empfehlungsverfahren von den Primarschülern in die Sek-I bewährt. Diese Einschätzung kann ich bestätigen und sie wird durch Umfragen, die dieses Jahr bei den betroffenen Verbänden gemacht wurden, gestützt. In der Antwort 4 wird der Zusammenhang zwischen den basalen fachlichen Studierkompetenzen und der Möglichkeit der Notenkompensation zum Erreichen der Maturität trotz Schwierigkeiten in Deutsch oder Mathematik sachlich aufgezeigt. Die Fraktion SP/Junge SP stützt das Teilprojekt basale fachliche Studienkompetenz in Erstsprache und Mathematik und die Umsetzung in unserem Kanton im Sinne einer erhöhten Studierfähigkeit und der Chancengerechtigkeit in der Bildung.

Matthias Borner (SVP). Sie fragen sich jetzt bestimmt, warum ich hier stehe und nicht Beat Künzli. Das ist meiner Unkenntnis geschuldet, denn in Olten kann man eine Interpellation zu zweit einreichen, im Kantonsrat aber nicht. Deshalb stehe ich jetzt hier. Sind unsere Kantischüler studierfähig? Das ist die Frage, die wir in unserer Interpellation stellen. Der Artikel von Noëlle Karpf in der Solothurner Zeitung hat bei uns Fragen aufgeworfen. Gemäss Artikel 2.2 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen wird festgehalten: «Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.» Nach all den Reformen scheinen die Maturanden in den Grundlagen nicht für ein Studium bereit zu sein. Es braucht Kurse für die basalen Fertigkeiten. Das ist ein Alarmzeichen und deutet darauf hin, dass wir unsere Ressourcen falsch verwenden oder dass wir das näher analysieren müssen. Haben wir die falschen Schüler? Sind die Lehrgänge, die man macht, die falschen? Oder sind die Ansprüche gestiegen? Aus den Antworten geht hervor, dass das Problem bei der Bildung ist und dass die Auswirkungen von Änderungen erst sichtbar werden, wenn die nächste Reform bereits durchgeführt worden ist. Mich stört, dass sich das auf bereits ältere Studien bezieht und bei den Angestellten keine eigenen Daten erhoben und keine transparenten Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Das Problem ist auch auf der eidgenössischen Ebene, dass man keine Daten offenlegen will. Es gibt Daten. Es könnte sein, dass man in der einen Region Maturanden hat, die erfolgreicher in das Studium einsteigen als in einer anderen Region. Man hat also Angst vor einem allfälligen Wettbewerb. Es ist wichtig, dass man solche Befunde ernst nimmt und darauf reagiert. Es ist eine Tatsache, dass die Schulzeugnisse an Wert verlieren. Deshalb setzen Universitäten und Betriebe vermehrt auf Eignungstests und Numerus clausus. Auch das sind Alarmsignale, die von unserer Seite ernst genommen werden müssen. Die Gleichwertigkeit der Maturität ist ein hohes Gut in der Schweiz und diese ist zunehmend gefährdet. Wir müssen dranbleiben. Wenn das nicht beibehalten werden kann, ist die Chancengerechtigkeit akut gefährdet. Bei der Erarbeitung der Interpellation habe ich mich mit Liliane Buchmeier, Leiterin Berufsschulen und Mittelschulen, getroffen, um mir einen besseren Einblick in diese Thematik zu verschaffen. Ich bedanke mich für die Zeit, die sie sich genommen hat. Ich konnte feststellen, dass ich mit meinen kritischen Fragen nicht alleine dastehe, sondern dass diese Punkte auch vom Amt kritisch angeschaut werden. Die Thematik ist also in guten Händen und so kann ich sagen, dass ich befriedigt bin. Allenfalls besteht die Befriedigung nur zu 50%, wenn Beat Künzli etwas anderes sagt.

Simone Wyss Send (Grüne). Als Erstes möchte ich feststellen, dass bei der gesamtschweizerischen Evaluation der gymnasialen Maturität im Jahr 2008 bei einigen Maturanden in den Bereichen Mathematik und Erstsprache Lücken festgestellt wurden. Später haben die Kantone und der Bund den prüfungsfreien Zugang zu den Universitäten mit der gymnasialen Matur bestätigt. Wie Matthias Borner erwähnt hat,

gibt es in zwei Studienfächern - in der Medizin und in den Sport- und Bewegungswissenschaften - einen Numerus clausus. Die Realität ist aber, dass in vielen Studiengängen mit dem Stoff im ersten Jahr massiv gesiebt wird. Das heisst nicht, dass die Maturanden nicht studierfähig sind, sondern es geht um das Platzangebot. Aufgrund der vorhin erwähnten Studie hat die eidgenössische Direktorenkonferenz vier Teilprojekte gestartet. Das wichtigste Projekt aus dem Jahr 2016 sind die basalen fachlichen Studierkompetenzen. Diese will man in der Erstsprache und in der Mathematik fördern. Als Vergleich dazu: Die Sek-I-Reform hatte den Start zur Umsetzung im Schuljahr 2009/2010. Die Gründe für die Lücken bei einigen Maturanden, warum sie Mühe haben beim Berechnen von Logarithmen oder damit, einen Text adressatengerecht zu formulieren, kommen aus der Beantwortung nicht hervor. Auch die Fragestellungen geben darüber keine Auskunft, obwohl die Interpellanten das gerne wissen möchten. Ich persönlich vertrete die Haltung, dass Ursachen oftmals einen vielschichten Ursprung haben. Sie müssen nicht immer zwingend bekannt sein, um zu handeln. Wir von der Grünen Fraktion finden es deshalb sinnvoll, dass das erkannte Problem angegangen wird. Wir finden es ebenfalls sinnvoll, dass die Lücken mit einem Vergleichstest erkannt werden sollen. Weil es sich auf der gymnasialen Stufe um starke Schüler handelt, ist es angepasst, dass die Lücken mit einem digitalen Schulungsprogramm und dem selbstständigen Erarbeiten der Schüler geschlossen werden sollen. Wir gehen davon aus, dass es Einzelfälle sein werden. Genaueres wissen wir aber erst, wenn der erste Vergleichstest durchgeführt wird. Wir verstehen das genannte Angebot als Stützunterricht.

Zur allgemeinen Studierfähigkeit von unseren Maturanden stellen wir aber erfreut fest, dass wir uns im guten schweizerischen Mittel befinden. Weil wir in unserem Kanton keine Universität haben, sind die beiden Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz umso wichtiger. Interessant ist, dass in der Statistik für die Maturitätsquote des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2017 die Westschweizer Kantone deutlich mehr Absolventen mit gymnasialer- oder Berufsmatur haben. Der Kanton Tessin hat sogar 50% mehr. In dieser Statistik befindet sich der Kanton Solothurn leicht unterhalb der Mitte, aber in netter Nachbarschaft mit unseren Nachbarkantonen Bern und Aargau. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben deutlich mehr Maturanden. Sie sind im vorderen Drittel mit dabei. Das hat sicher auch mit der Pharmaindustrie im Raum Basel zu tun. Bei der Frage 3 gibt der Regierungsrat vor allem Auskunft über das Prüfungsvorgehen. Wir von der Grünen Fraktion stellen das nicht in Frage. Wir fragen uns aber, ob der Prozentsatz von 15% bis 20% für die Sek-P nicht wieder einmal überprüft werden sollte. Zur Frage 5 möchten wir bestätigen, dass in den Klassen des Gymnasiums tatsächlich eine grosse Heterogenität besteht. Wir unterstützen das und finden es sehr bereichernd. Allerdings stelle ich mir die Frage, warum nicht auch das Notreglement angepasst wird. Das wäre bei solchen Massnahmen doch konsequent. Zum Schluss möchte ich dem Projekt des selbstorganisierten Lernens, das in der Beantwortung erwähnt wird, ein Kränzchen winden. Dieses Projekt ermöglicht vor allem sehr guten Schülerinnen und Schülern, die neben der Schule sehr engagiert sind - beispielsweise mit Trainings in einem Nationalkader oder dem Mitspielen in semiprofessionellen Theatergruppen - den Schulstoff selber einzuteilen. Wir denken, dass das ein zukunftsweisendes Projekt ist. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP). Sind unsere Maturanden studierfähig? Wenn ich an meine Zeit an der Kantonsschule in den 90-er Jahren zurückdenke, wäre die Frage schon damals berechtigt gewesen. Mit basalen fachlichen Studienkompetenzen wären zu dieser Zeit vielleicht nicht unbedingt das Wissen und Können in Mathematik und Deutsch gemeint gewesen. Irgendwie haben wir die Matur aber geschafft und auch erfolgreich ein Studium mit einem Lizentiats- oder Masterabschluss angehängt. Wir teilen den Alarmismus des Interpellanten in diesem Sinne nicht. Trotzdem ist die Frage berechtigt, da sie auf einer Studie basiert, die aufzeigt, dass es bei Maturanden und Maturandinnen Lücken gibt, auch wenn diese nicht mehr aktuell ist. Aus der Studie aber abzuleiten, dass unsere Kantonsschulen aufgrund von Reformen von als untauglich qualifizierten Lehrmitteln oder Unterrichtsformen ihren Grundauftrag nicht mehr erfüllen können, geht uns doch zu weit. Es geht hier auch nicht um ein Thema, das einzig die Solothurner Kantonsschulen betrifft, sondern es geht um ein Thema, das schweizweit relevant ist. Weil keine separate Studie für den Kanton Solothurn durchgeführt wurde, sind auch keine konkreten Aussagen zu den Kompetenzen der Solothurner Maturanden und Maturandinnen möglich. Tatsache ist, dass es kantonale Unterschiede gibt. Das wird jemandem spätestens an der Universität bewusst, wenn er mit Studierenden aus den verschiedenen Landesteilen zusammenkommt und wahrnimmt, welche Kompetenzen an der Kantonsschule oder allenfalls schon vorher vermittelt und erworben worden sind. Den Solothurner Studierenden wird erfreulicherweise eine hohe Studierfähigkeit attestiert, wie es der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Frage 2 auch ausführt. Das würde darauf hinweisen, dass die Solothurner Studierenden grundsätzlich gut gerüstet sind. Allerdings kann die hohe Erfolgsquote auch Ausdruck von tieferen Qualitätsstandards der Hochschulen sein. Interessant scheint uns vor allem die Frage

3, die den Fokus auf die Primarstufe und auf die Sekundarstufe I legt. Es ist klar, dass die Schüler und Schülerinnen bereits auf dieser Stufe anfangen, die an den Gymnasien vorausgesetzten basalen fachlichen Studierkompetenzen zu erlernen und zu erwerben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem aktuellen Übertrittsverfahren auch gewährleistet ist, dass nur diejenigen Schüler und Schülerinnen den Übertritt schaffen, die tatsächlich über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Bemerkenswert ist zudem, dass letztes Jahr in der Beantwortung zur Interpellation «Wird die Rechtschreibung der Solothurner Schüler vernachlässigt?» festgestellt wurde, dass die Leistungen der Schüler und Schülerinnen im Bildungsraum Nordwestschweiz sowohl in Deutsch wie auch in Mathematik stetig besser werden. Das könnte man nun so verstehen und interpretieren, dass die basalen fachlichen Kompetenzen auf Stufe Gymnasium zu wenig gefördert werden oder dass die von der Erziehungsdirektorenkonferenz empfohlenen Massnahmen an die Kantone im Kanton Solothurn eigentlich gar nicht nötig wären. Ansonsten sind die Antworten des Regierungsrats für uns schlüssig und nachvollziehbar und wir danken für die Beantwortung.

Beat Künzli (SVP). Als vermutlich einziger Nichtakademiker unter all meinen Vorrednern schaue ich dieses Thema ein wenig hemdsärmeliger an. Es kommt mir vor, als wolle man - natürlich ein wenig überspitzt ausgedrückt - unter dem Mantel Chancengleichheit letztlich auch Sek-B-Schüler durch die Matur schleusen. Unser System sieht aber eine Trennung vor, auch wenn sich damit viele offenbar nicht anfreunden können. Die Schüler werden ab der 7. Klasse in die Sek B, E und P aufgeteilt. Die Sek-P-Schüler sind diejenigen, die für einen Maturitätsabschluss vorgesehen sind. Wenn nun selbst diese unterstützende Massnahmen benötigen, um die basalen fachlichen Kompetenzen für eine allgemeine Studierfähigkeit zu erreichen, haben wir vermutlich etwas falsch gemacht. Vermutlich haben diese Fehler aber bereits in der Volksschule begonnen. Oder die Hürden für einen Eintritt in die Sek-P scheinen zu tief angelegt zu sein. Wo führt es aber hin, wenn sogar unsere akademische Elite Förderunterricht nötig hat? Die Antworten sind zwar grundehrlich, zufrieden sein kann ich damit aber nicht, mit einer kleinen Diskrepanz im Gegensatz zu meinem Fraktionskollegen Matthias Borner. Die zentrale Frage, warum Maturanden nicht mehr studierfähig sind, wurde aus meiner Sicht nicht wirklich beantwortet.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass der Interpellant von den Antworten nicht befriedigt ist, der Zweitunterzeichner aber schon. Damit ist diese Sitzung zu Ende. Wir fahren um 13.30 Uhr weiter. Bitte beachten Sie auch während der Mittagspause die Abstandsvorschriften und den Umstand, dass man nur an seinem Platz essen soll. Es gibt Sandwiches. Nach der Mittagspause werden wir mit dem Entscheid über die Dringlichkeit des Vorstosses, der als dringlich eingereicht wurde, fortfahren. Ich werde die Fraktionspräsidien zu Wort bitten, sofern ich nichts anderes höre.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr